

Gießener Akademische Gesellschaft



www.GAGmbH.de

Prof. Dr. A. Christidis et al.

Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

Te.: (0641)480 81 81

**Forensische Vorab-Expertise zur Anfertigung
von Amts- und Gutachterhaftungsklagen etc.**

**Zu den Gutachten und den daraus erfolgten
Beschlüssen**

von

Frau Dipl.-Psych. Bettina L.-L.

und

Herrn Prof. Dr. M.

in den Familiensachen Sch.

Az. AG Gießen:

**246 F 1321/16 SO; 22F 324/15 SO; 22 F 279/15
EASO; 246 F 618/16 UG; 246 F 864/16 EAUG;
246 F 307/16 SO; 246 F 3414/16 UG**

Az. AG Alsfeld:

**22 F 487/15 UG; 4 UF 188/15;
22 F 279/15 EASO; 22 F 319/15 EAHK u.a.**

Gießen, 26. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt in Auszügen	5
2	Aktenanalyse (L.-L.).....	20
3	Untersuchungsplan / -methoden (L.-L.)	24
4	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung (L.-L.).....	28
5	Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens L.-L.....	34
6	Beziehungs- und Bindungsfähigkeit (L.-L., Prof. M.).....	35
7	Forensische Analyse.....	46
7.1	Unvertretbare Handlungen des Gerichts	46
7.2	Rechtsstaatlicher Anspruch	51
7.3	Lebenslügen und ihre richterliche Würdigung.....	54
7.4	Ergebnisorientierte Legenden.....	55
7.5	Gerichtlich gebilligte Kindeswohlgefährdung	56
7.6	Die Wirkung der Sachverständigen	59
7.7	Auffälligkeiten bei der SV L.-L.	63
7.8	Persönlichkeitsstruktur der Kindesmutter	64
7.9	Systemversagen.....	69
7.10	Beauftragung und Stellungnahme von Prof. Dr. Fritz M.	73
8	Erziehungsfähigkeit.....	80
9	Fazit	94
10	Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien.....	101

Die vorliegende forensische Expertise wird zur Vorbereitung auf Amts- bzw. Gutachterhaftungsklagen im Auftrag von Familie Monika, Michael und Alfred Sch. erstattet. Sie stützt sich auf die Kenntnis der Verfahrensakten und auf die Kenntnis der beiden Gutachten bzw. Psychologischen Stellungnahmen von Frau Diplom-Psychologin Bettina L.-L. vom 26.08.2015, vom 04.05.2017 samt diversen Schreiben von Frau L.-L., und von Prof. Dr. M. vom 27.07.2016, die von den Auftraggebern in Kopie zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verfasserin verfügt über zwei Bachelor- und zwei Masterabschlüsse in Psychologie und hat sich in den Studienschwerpunkten klinische, neuropsychologische und pädagogische Psychologie qualifiziert. Außerdem verfügt sie über eine Promotion in Psychologie.

Postgraduell hat die Unterzeichnerin zudem einen Abschluss in kriminalistischer und forensischer Psychologie erworben. Des Weiteren verfügt sie über abgeschlossene Ausbildungen in Verhaltenstherapie und systemischer Familientherapie (WISPO-AG, Wiesbaden).

Die folgenden Erläuterungen sind als Beitrag zur Qualitätssicherung bei der Erstellung von Gutachten in Familienrechtsachen zu verstehen, um die Prüfung dem Gericht zu erleichtern, das sich auf die Sachkunde eines Sachverständigen stützen muss, weil es in der Regel über keine eigene Sachkunde verfügt (vgl. BGH: Beschluss vom 12.01.2011 (Az: IV ZR 190/08).

Das Gericht ist nach dem Beschluss des BGH zwingend gehalten, Privatgutachten zu berücksichtigen, weil es sich hier um die Prüfung von weiteren Sachverständigen handelt, also um Personen mit eigener Sachkunde (Beschluss des BGH - IV ZR 57/08 vom 18.05.2009).

Die hier zu erarbeitende Stellungnahme bezieht sich unter anderem auf einen in Anlehnung an die Rechtsprechung formulierten Lehrsatz von Jessnitzer (1976, S.153)¹:

"Zu den wichtigsten Pflichten eines wissenschaftlichen SV gehört es, streng darauf zu achten, dass er seinem Gutachten nur solche Lehren und Untersuchungsmethoden zugrunde legt, die in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt sind (BHGSt 5,34; BGH NJW 1954,649)... Schließt sich der SV einer von mehreren in seiner Wissenschaft vertretenen Auffassung an und würde eine andere zu einem abweichenden Ergebnis führen, so muß er darauf hinweisen."

Nicht vermeiden lässt sich auch die Beurteilung des Gutachtens im Hinblick auf die rechtlichen Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens. Hierbei wird wieder auf die von Jessnitzer dargestellten Leitsätze zurückgegriffen. Zur Beurteilung der fachlichen Erfordernisse an ein Gutachten werden die vom Berufsverband Deutscher Psychologen verabschiedeten *"Empfehlungen und Kriterien zur Erstellung psychologischer Gutachten"* (1985) in der zur Zeit gültigen Fassung von 1988 als maßgebliche Richtschnur sachverständigen Handelns im Bereich der Psychologie zugrunde gelegt.

[1] ¹ Jessnitzer, K.(1976) Der gerichtliche Sachverständige. Köln:Heymann,19631.

Diese Richtlinien sind in mehreren höchstrichterlichen Urteilen, zuletzt BGH 1999 (1StR 618/98), für verbindlich zur Erstellung psychologischer Gutachten erklärt worden.

Auf die nun folgende, zunächst auszugsweise unkommentierte Sachverhaltsdarstellung schließt sich eine forensische Analyse der Unterzeichnerin an. Sämtliche Hervorhebungen sind durch die Unterzeichnerin erfolgt.

1 Sachverhalt in Auszügen

Aus der mittlerweile getrennten Ehe von Frau Erika und Herrn Michael Sch. sind drei gemeinsame Kinder, Aaron, geboren am 03.07.2009, Alexander, geboren am 13.02.2011, und Johannes Sch., geboren am 23.10.2012, hervorgegangen. Eine weitere Tochter Kristina hat Frau Erika Sch. mit in die Ehe gebracht.

Die Kindesmutter (im Folgenden KM) zog am 15.05.2015 mit den älteren Kindern aus der Ehwohnung in Bad Vilbel neben einem Teil des Hausrats aus. Die gemeinsamen minderjährigen Kinder entzog sie damit ihrem bisherigen Umfeld.

Zwischen den Eheleuten war dann vor dem Amtsgericht Alsfeld unter dem Az. 22 F 279/15 EASO ein Verfahren zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts rechtshängig; denn der Kindesvater (im Folgenden KV) war nicht einverstanden mit dem Verbleib der Kinder bei der Mutter. Er sah sich vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die KM wohnte zunächst mit den Kindern bei ihrer Tante, Frau S., im Liedweg 11, in 36320 Kirtorf.

Nach einem vereinbarten und stattgefundenen Umgang vom 30. auf den 31. Mai 2015 in der Ehwohnung wollten die Kinder in ihrem gewohnten Umfeld bleiben, wo sie ihren ständigen Lebensmittelpunkt hatten. Insbesondere wollte das älteste gemeinsame Kind Aaron nicht mehr zur Mutter zurück.

Im Verfahren vom 26.06.2015, Az. 22 F 279/15 EASO legt die KM dar (Zitat aus dem Gerichtsprotokoll, Hervorhebung durch die Verfasserin): *„Die Kindesmutter erklärt weiter, **sie habe vor der Trennung die Kinder 24 Stunden am Tag betreut. Ihr Mann (...) habe einen Internethandel, den er von zuhause aus betreibe. Er habe sich vor der Trennung nur wenig um die Kinder gekümmert**“.*

Das Amtsgericht Alsfeld protokolliert in seinem Beschluss vom 01.07.2015 in dem Verfahren Az. 22 F 279/15 EASO (Zitat): *„Der Großvater erklärt, er wolle noch anmerken, dass die Kindesmutter dem Kindesvater zu Zeiten, als man noch vertraulich miteinander umgegangen sei, berichtet habe, dass in der jetzt von der Kindesmutter mitbewohnten Wohnung die Ehefrau des Christian S. als Pornodarstellerin agiere. **Der Vorwurf, im Haus der Tante würden Pornos gedreht, beruht allein auf einer Aussage des Großvaters vom Hörensagen. Selbst wenn dies der Wahrheit entsprechen sollte, würde hieraus noch nicht ohne weiteres eine Gefährdung des Kindeswohls folgen.** Das Gericht schätzt die Mutter so ein, dass sie ihre Kinder vor derartigen Dingen fernhalten würde.“*

In seinem Beschluss folgt das Amtsgericht Alsfeld den Angaben der KM und konstatiert (Zitat): *„der Vater (... ist) offensichtlich derzeit nicht uneingeschränkt im Stande (...), die Erziehungsverantwortung für die Kinder zu übernehmen. (...) **Das Gespräch mit dem Jugendamt hat er aus Protest gegen den Rechtsstaat verweigert, es habe ihm niemand geholfen. Zur gerichtlichen Anhörung ist (er) nicht gekommen, weil ihn die Besorgnis um das Wohlergehen seiner Kinder so beeinträchtigt habe, dass er den Gerichtstermin nicht wahrnehmen könne. Ein ärztliches Attest hat er zunächst nicht vorgelegt. Hieraus folgt, dass der Vater (...) weder in der Lage ist, die erforderliche Beratung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen noch, seine Interessen im gerichtlichen Verfahren eigenständig zur Geltung zu bringen.** Wie er unter diesen Umständen die Erziehungsverantwortung für seine drei*

*Kinder wahrnehmen will, erscheint fraglich. Offensichtlich hat der Vater sowohl die Betreuung und Erziehung seines Sohnes Aaron als auch die Interessenvertretung und die Suche nach einer Lösung im gerichtlichen Verfahren auf seinen Vater, den Bevollmächtigten Großvater väterlicherseits, delegiert. **Ihm unter diesen Umständen die Entscheidungsbefugnis über den Aufenthalt der Kinder zu übertragen, entspricht nicht dem Kindeswohl.** Der Vater wiederum überlässt das Kind sogar anlässlich von Umgangkontakten den Großeltern (...).*“

Der KV legt gegen diesen Beschluss des AG Alsfeld am 09.07.2015 Beschwerde ein. Die Beschwerde wird mit Senatsbeschluss vom 30.11.2015 auf seine Kosten mit folgenden Angaben und Begründung zurück gewiesen (Zitat Blatt 208, Akte 4 UF 188/15): *„Der Antragsgegner fiel durch unbeherrschtes, vor allem den Senatsberichterstatter ständig unterbrechendes Verhalten auf, in dem der Antragsgegner immer bemüht war, "das letzte Wort zu haben. (...) die Eltern favorisieren, zuletzt gezeigt in der vom Senatsberichterstatter durchgeführten persönlichen Anhörung vom 18.11.2015, unterschiedliche Wohnsitze der Kinder, und zwar mit unversöhnlicher Herangehensweise. Dies wurde in der Anhörung selbst überaus deutlich, indem die Antragstellerin zugestand, den Antragsgegner auch in weitere Entscheidungsprozesse nicht eingebunden zu haben (Wahl des Kindergartens), und der Antragsgegner der Antragstellerin und deren Familie kindeswohlgefährdendes Verhalten, insb. Gewaltanwendungen zu Lasten des Kindes Alexander, zuschrieb. Der Senat erachtet auch die vorläufige und bis zu einer Erledigung des laufenden Hauptsacheverfahrens maßgebliche, § 56 FamFG, Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht für alle drei Kinder auf die Antragstellerin unter den obwaltenden Umständen für das Wohl der Kinder am besten. Dabei sieht der Senat Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit beider Elternteile. Die Antragstellerin ent hält dem Antragsgegner von diesem berechtigt verlangte Informationen, vergl. § 1686 BGB, z.B. über den Aufenthalt der Kinder und den von diesen besuchten Kindergarten, vor. Auf der anderen Seite zeigte der Antragsgegner sowohl gegenüber dem Familiengericht im Herausgabeverfahren als auch in Teilen gegenüber dem Berichterstatter am 18.11.2015 ein unbeherrschtes und von eigener Selbstherrlichkeit geprägtes Verhalten, welches davon dominiert war, die Verhandlungsführung des Berichterstatters zu unterbrechen und "das letzte Wort haben" zu müssen. Letzteres steht nach Einschätzung des Senats für eine unausgereifte, kindlich-provozierende Verhaltenseinstellung des Antragsgegners, welche seine Erziehungseignung deutlich mindert. Für die vorliegend prognostisch einzuschätzende Verfahrensdauer des Hauptsacheverfahrens gebietet die Kontinuität der bisherigen Situation, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Antragstellerin zu übertragen, um insoweit die für das Wohl der Kinder nötige Stabilität zu schaffen. Denn nach dem doppelten Umzug der Antragstellerin mit Kindern bietet die nunmehrige Umgebung, in der die Kinder auch einen Kindergarten als verlässlichen Rückzugsraum besuchen, einen Stabilitätsanker, den der Antragsgegner, trotz anfänglicher gegenteiliger Beteuerungen seiner Bevollmächtigten, letztlich aus eigener Entscheidung nicht mitzutragen vermochte. Dabei kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die Vorgehensweise, wie insbesondere der Aufenthalt Aarons zur Antragstellerin verlegt wurde, mit den gesetzlichen Regeln in Einklang stand (Zweifel bestehen vorliegend deswegen, weil die Herausgabeentscheidung zum Zeitpunkt der Vollziehung noch gar nicht infolge Bekanntgabe wirksam, §§ 40, 41 FamFG, geschweige denn eine Zustellung erfolgt war, § 87 II FamFG. Auch ist grundsätzlich eine Herausgabeentscheidung nach § 89 FamFG durch Ordnungsgeld oder -haft zu vollstrecken, ein Vorgehen nach § 90 FamFG ist die Ausnahme und bedarf der*

Erteilung eines vorübergehenden Hinweises nach § 89 II FamFG, eines allgemeinen Vollstreckungsantrages, §§ 1632 111 BGB, 87 I FamFG, sowie einer besonderen Rechtfertigung, wobei die ersten beiden Voraussetzungen sich nicht aus der Akte nachvollziehen lassen und auch die dritte Voraussetzung sich nur schwerlich mit erheblichen Belastungen des Kindes wird begründen lassen, vergl. Keidel-Giers, § 90 FamFG, Rz. 4). Denn letztlich wurde der Aufenthalt des Kindes zur Antragstellerin verlagert, wo es sich nach Einschätzung des Verfahrensbeistandes gut einlebte. Eine, ggf. im Hinblick auf eine mögliche Hauptsacheentscheidung zu Gunsten der Mutter .nur kurze erneute Verlagerung des Aufenthaltes stünde der nun gebotenen Kontinuität entgegen“.

Während der Umgangskontakte der Kinder mit ihrem Vater kommt es zu Konflikten mit der KM, dem KV und dessen Eltern, weil sich das älteste gemeinsame Kind Aaron weigert, von seinen **kontinuierlichen Bindungspersonen** (KV und Großeltern vs.) sowie aus seinem **kontinuierlichen Umfeld** herausgerissen zu werden und in den neuen Haushalt der Mutter zu wechseln. Die KM, der bereits das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden war, stellte daraufhin, auf Hinweis der Richterin im Beschluss, Antrag auf Herausgabe von Aaron, der sich als einziges der drei Kinder nach den Umgängen mit dem KV weigerte, aus dem Auto auszusteigen und zur Mutter zurückzukehren.

Gegenüber dem Jugendamt Alsfeld (vgl. Schreiben vom 05.08.2015 im Verfahren 22 F 319/15 EAHK, Seitenpaginierung 66) konstatierte die KM im Rahmen des Herausgabeverfahrens über den KV (Zitat): *„Im Hinblick auf Aaron wolle die KM nun erst einmal die Anhörung am FamG abwarten. Sie gehe eigentlich davon aus, dass die Verhandlung am FamG zu ihren Gunsten ausfallen werde; **eine andere Entscheidung werde sie auch nicht akzeptieren.**“*

Die KM beschwerte sich gegenüber dem Jugendamt hinsichtlich des KV (Zitat): *„**er (habe) sie anfangs mit seinem Alter belogen. Er habe behauptet, er sei nur ein Jahr älter als sie, tatsächlich waren es aber 12 Jahre. Vor ca. 6 Monaten habe sie sich entschieden zu gehen, so Frau Sch.. Schon damals sei sie ständigem Psychoterror ausgesetzt gewesen. Mit dem KV habe sie Stress gehabt wegen der Arbeit (die Familie betreibe eine eigene Hemdenfirma, in der auch sie beschäftigt gewesen sei).**“* Die Kindesmutter wird im Schreiben des Jugendamts weiter zitiert: *„Aufgrund der **Erziehungsmethoden des Herrn Sch.** habe seitens der Familie Kontakt zum JA Wetteraukreis bestanden. Kristinas Schule habe damals wegen Verhaltensauffälligkeiten (andauernde Traurigkeit) und mutmaßlicher häuslicher Gewalt (blaue Flecke) das JA informiert. Frau Sch. räumte ein, dass es zu dieser Zeit häufig zu Konflikten zwischen Kristina und ihrem Stiefvater gekommen sei und er ihr gegenüber **handgreiflich** geworden sei. Nach dem Kontakt mit dem JA, so Frau Sch., habe der KV sein Verhalten jedoch nicht verändert, woraufhin sie Kristina aufgefordert habe, ihm aus dem Weg zu gehen.“*

Die KM verfasste im Rahmen des Herausgabeverfahrens eine Eidesstattliche Versicherung (EV) mit folgendem Inhalt (Zitat): *„Mein Ehemann und seine Eltern haben meinen Sohn Aaron, geb. am 03.07.2009 am 31.05.2015 nach einem zuvor vereinbarten Wochenendumgang nicht mehr an mich herausgegeben. Mir wurde seitens meiner Schwiegereltern bei der Rückgabe von Alexander erklärt, Aaron wolle nicht zu mir. Es wurde mir **verboten**, Aaron aus dem Auto der Schwiegereltern zu holen und zu mir zu nehmen. Ich habe im Nachgang hierzu meinen Ehemann und seine Eltern nochmals aufgefordert, Aaron zu mir zurück zu bringen. Sie haben dies abge-*

lehnt.“ Darauf beruft sich ihr Bevollmächtigter in seinem Schriftsatz vom 18.06.2015 und stellt damit Antrag auf Herausgabe des beim KV verbliebenen Kindes Aaron.

Der Wahrheitsgehalt dieser Angaben wurde behördlicherseits weder hinterfragt, noch jemals überprüft.

Demgegenüber erklären die Großeltern per eigener EV² gegenüber dem Gericht (Zitat): *„31. Mai 2015 Gleimenhain; Pkw Anfahrt von Monika und Alfred Sch. mit Aaron und Alexander. (...) Es ging voraus, daß wir ca. 2 Tage (...) vorher uns über unsere Ankunftszeit verständigten und ich ihr erklärte, daß Aaron geäußert hatte nicht in das dortige Quartier hineinzugehen. Sie sollte nicht unvorbereitet darauf sein. Aaron verlangte von mir wörtlich: „Opa schnalle mich dort nicht ab!“*

Aaron blieb aus rein eigenem Antrieb im Wagen seine Mutter konnte alleine mit ihm dort sprechen, er verblieb im Kindersitz die Mutter drohte ihm zum Schluß noch: das wirst Du bereuen und ging. Alexander stieg gleich aus und gesellte sich zu seinem kleinen Bruder Johannes und blieb dort“.

Keiner der Prozessbeteiligten bestreitet den Wahrheitsgehalt dieses Schreibens.

Am 01.07.2015 wird ein Beschluss mit dem Az. 22 F 324/15 SO zum Einsatz eines Verfahrensbeistands und ein Beweisbeschluss zur Einholung eines Gutachtens gefasst. Mit demselben Beweisbeschluss wird Frau Bettina L.-L., Südanlage 12, 35390 Gießen als Sachverständige in diesem Verfahren beauftragt (Zitat):

„I. Es soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob zu erwarten ist, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für die betroffenen Kinder auf die Antragstellerin dem Wohl der Kinder am besten entspricht.“ (Zitat Ende)

Das Gericht belehrt Frau Bettina L.-L. in einem gesonderten Schreiben vom selben Tag ausdrücklich (Zitat): **„Sie werden gebeten, unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in Ihr Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger von Ihnen erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, haben Sie das Gericht unverzüglich zu verständigen.“**

Aus dem Schreiben des Jugendamts Alsfeld vom 19.08.2015 übernimmt das Gericht in seinen Entscheid vom 26.08.2015 (Seitenpaginierung 58, Az. 22 F 319/15 EAHK Zitat): *„Herr Sch. senior hat am 07.08.2015 der Amtsleitung telefonisch mitgeteilt, dass der Kindesvater durch die Behandlung der Behörden (Jugendamt, Gericht) derart psychisch belastet sei, dass er sich dem Verfahren nicht stellen könne. Auch sei der Vorbehalt dem Jugendamt gegenüber so groß, dass er die Beratung ablehne.“*

Am 26.08.2015 findet eine Anhörung vor dem AG Alsfeld (zu Az. 22 F 319/15 EAHK) statt. Der KV und seine Eltern erscheinen im Gerichtsgebäude, wo ihnen bekannt gegeben wird, dass das Gericht (Zitat): *„eine getrennte Anhörung der Beteiligten beabsichtigt“*. Die Anhörung sollte in Anwesenheit von einem Wachtmeister des Amtsgerichts und drei Beamten der Polizeistation Alsfeld stattfinden, weshalb der KV gegen dieses Prozedere protestierte.

Über dieses Vorgehen bei Gericht, regt sich der KV lt. Gerichtsprotokoll sichtlich auf. Er formuliert gegenüber dem Gericht auch deutlich (Zitat): *„Er fühle sich hier bedroht*

² Das Schreiben trägt das Datum 16.05.2015, obwohl es Vorgänge vom 31.05.2015 beschreibt. Nach Auskunft der Familie Schuh wurde es versehentlich von einer anderen Vorlage übernommen.

von den Polizisten“. Die Richterin nimmt in ihr Protokoll vom 26.08.2015 auf (Zitat): „**Ich habe mich sodann auf die Geschäftsstelle begeben, wo ich den Beschluss, unterzeichnet, übergeben habe. Ich habe in der Folge dem anwesenden Gerichtsvollzieher 4 Beschlussausfertigungen sowie ein entsprechendes Anschreiben überreicht mit der Bitte um Vollziehung**“. Der KV und dessen Eltern widersprechen dieser Darstellung der Richterin vehement.

Der Beschluss selbst wird von der Urkundsbeamtin des Amtsgerichts Alsfeld erst am 08.09.2015 (Akte 4 UF 188/15 (Blatt 106-109) ausgefertigt.

Die Richterin begibt sich dann lt. Protokoll ins Kinderspielzimmer, wo (Zitate) „**der Großvater mit dem Kind**“ und „**ferner die Großmutter, außerdem die Mutter**“ warteten: „**Ich habe dem Kind erklärt, dass es nun mit der Mutter mitfahren müsse. Aaron klammert sich an das Bein des Großvaters. Die Kindesmutter zieht ihn weg und nimmt ihn mit**“.

Das Gericht protokolliert selbst, es habe dem KV **erst nach der Anhörung** im Kinderspielzimmer des Gerichts, **nachdem die KM das Kind** mit richterlicher Erlaubnis mitgenommen und **den Raum verlassen hatte**, die Herausgabeentscheidung mitgeteilt (Zitat): „**Dem Kindesvater wird die Entscheidung bekannt gegeben. Er regt sich auf, fragt, wo sein Sohn sei. Er ist sichtlich erregt. Sowohl die Wachtmeister als auch die anwesenden Polizeibeamten müssen hinzugezogen werden. Ich habe, zusammen mit den übrigen Beteiligten, das Haus durch die Hintertür verlassen.**“ Eine Angabe, was und warum die Sicherheitskräfte tun „**müssen**“, fehlt im Gerichtsprotokoll.

Gegen die ca. 3 Wochen später tatsächlich zugestellte Entscheidung legte der KV beim OLG Frankfurt/Main Beschwerde ein.

In der Entscheidung des OLG Frankfurt, Familiensenate, Aktenzeichen 4 UF 188/15 befindet der 4. Familiensenat wie folgt (Zitat): **„So war die Herausgabeentscheidung zum Zeitpunkt ihrer Vollziehung noch gar nicht infolge Bekanntgabe wirksam, geschweige denn eine Zustellung erfolgt. Auch ist eine Herausgabe grundsätzlich nach § 89 FamFG durch Ordnungsgeld oder -haft zu vollstrecken, ein Vorgehen nach § 90 FamFG ist die Ausnahme und bedarf der Erteilung eines vorhergehenden Hinweises nach § 89 Abs. 2 FamFG, eines allgemeinen Vollstreckungsantrages, §§ 1632 Abs. 3 BGB, 87 Absatz ein FamFG, sowie einer besonderen Rechtfertigung, wobei die 1. beiden Voraussetzungen sich nicht aus der Akte nachvollziehen lassen und auch die 3. Voraussetzung sich nur schwerlich mit erheblichen Belastungen des Kindes wird begründen lassen.“**

Die Kindesmutter zog später zu ihrem neuen Lebensgefährten, Johannes Frey, nach Lollar in eine Wohnung, die im Besitz seines Vaters ist. Damit ist die KM in den Einzugsbereich des Amtsgerichts Gießen gewechselt. Die Kindesmutter verweigert seit ihrem Umzug den Umgang der Kinder mit ihrem Vater.³

Der KV stellt am 24.11.2015 Antrag auf Umgang mit seinen Kindern und beantragt bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von 25.000 Euro vor dem **AG Gießen, Az.**

³ **Das AG Alsfeld** verweist das Verfahren **Az. 22 F 324/15 SO** zuständigkeithalber nach Gießen. Das AG Gießen hat dem in Alsfeld begonnenen Sorgerechtsverfahren nun das **Az. 246 F 1321/16 SO** vergeben. Die erhaltenen Aktenkopien enthalten in Band I die Seitenpaginierungen 1 – 185 und in Band II die Seitenpaginierungen 271 – 456. Die Seitenpaginierungen 186 – 270 fehlen und können deshalb nicht untersucht werden. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

246 F 3635/15 EAUG, weil der Umgang der Kinder mit dem KV von der KM unterlaufen wird. Zum Verfahrensbeistand wird Frau RAin W.-K. bestellt.

Frau W.-K. erfährt während eines Gesprächs mit der KM zum Verhältnis ihres Kindes (Zitat aus dem Bericht vom 06.01.2016, Az. 246 F 3635/15 EAUG, Seitenpaginierung 33): *„Auch habe es immer wieder Streit wegen ihrer Tochter, die 17 Jahre alt sei, gegeben. Sie sei nie von ihrem Mann akzeptiert, sondern wie ein Hund behandelt worden.“*

Im selben Bericht der Verfahrensbeiständin findet sich auch die Angabe der KM (Zitat): *„Die KM erklärt, die Richterin in Alsfeld als auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes hätten ihr angeraten, zur Zeit keinen Umgang zwischen den Großeltern und den Kindern zuzulassen, da vor allem Aaron manipuliert werde“*.

Der Unterzeichnerin wurde eine Eidesstattliche Versicherung von Herrn Rechtsanwalt Habig vom 20.03.2017 wegen einer Aussage zu dem inzestuösen Verhältnis der KM mit ihrem Vater vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die KM von Richter am AG Gießen Behrendt nach dem tatsächlichen Vater von Kristina gefragt wurde. Diese Aussage machte die KM vor Gericht am 31.01.2017, Az. 246 F 2041/16 (Zitat): *„Das Gericht fragte Frau Sch., was Herr Sch. damit meinte, dass er wüsste, wer der Vater von Kristina sei. Frau Sch. antwortete zunächst, dass sie das nicht sagen möchte. Auf die Nachfrage durch das Gericht, ob ihr eigener Vater (Herr Z.) auch der Vater von Kristina sei, bestätigte Frau Sch. dies. Ihr eigener Vater sei auch der Vater ihrer Tochter“*.

Laut Gutachten von Frau L.-L. gibt die KM folgendes an (auszugsweise Zitate Seiten 21 – 23): *„Frau Sch. berichtete, dass sie am 22.3.1979 in Litauen geboren und bei ihren Eltern mit 3 Brüdern aufgewachsen sei. Sie habe einen älteren und zwei jüngere Brüder. Im Alter von 19 Jahren seien sie aufs Land gezogen. Ihr Vater sei selbständig gewesen und es sei dort für das Geschäft besser gewesen. Sie hätten mehr Platz gebraucht. Nach der 9. Klasse habe sie bereits eine Ausbildung machen wollen. Ihr Vater habe gewollt, dass sie lieber Abitur mache. Er habe dann gewollt, dass sie zu Hause bleibe, in der Landwirtschaft helfe und kochen und backen lerne, weil das reiche. Sie sei dann schwanger geworden, was nicht geplant gewesen sei. Ihr Vater habe sie unterstützt, dass sie nicht mit jemandem leben müsse, der sie nicht gut behandle. Die Beziehung zum KV Kristinas sei bereits vor der Geburt beendet gewesen. Sie habe von ihm nichts mehr gehört und habe damit abgeschlossen. Sie habe sich dann für ihre Tochter entschieden und sei bei ihren Eltern geblieben. Sie habe in der Bäckerei ihres Vaters gearbeitet und noch die Landwirtschaft mit Obst und Gemüse gemacht. Sie habe damit Geld für sich und ihre Tochter verdient. Das sei so lange gegangen, bis ihre Eltern geschieden worden seien. Ihre Mutter sei zu ihrer Schwester nach Deutschland gefahren, da sei sie 26 Jahre alt gewesen. Sie sei bei ihrem Vater geblieben, weil sie geglaubt habe, dass er etwas Unterstützung brauche, weil er enttäuscht gewesen sei, dass er verlassen worden sei. Sie habe immer gewusst, dass ihre Mutter den Vater verlassen werde, weil er ein aggressiver Mensch gewesen sei. Sie habe bereits als Kind immer mitbekommen, dass der Vater die Mutter geschlagen habe. Er habe auch die Kinder geschlagen und angeschrien. Die Mutter habe sich erst dazu entschlossen, als der kleine Bruder der KM 18 Jahre alt gewesen sei. Der Vater habe nie akzeptieren können, dass er von seiner Frau verlassen worden sei. Die KM habe versucht, ihn zu trösten. Der Vater habe sich dann in ihr Leben reingehängt*

und die Beziehungen kaputtgemacht. Obwohl sie 26 Jahre alt gewesen sei, habe der Vater sie mehrmals noch geschlagen. Der Vater habe sie einmal im Winter bei -20 Grad ohne Jacke draußen stehen lassen und habe die Haustür abgeschlossen. Sie habe eine Lungenentzündung bekommen und sei im Krankenhaus gewesen. Daraufhin habe sie einen Schlusstrich gezogen. Sie sei dann zu ihrer Mutter gegangen. Ihre Tochter sei mit der 1. Klasse fertig gewesen und dann sei sie mit dem Bus nach Deutschland gefahren. Ihr Vater sei davon auch nicht begeistert gewesen. Auch ihre Brüder hätten es nicht verstanden und ihr gesagt, sie dürfe ihren Vater nicht alleine lassen. Der Vater habe ihr die Hände und Finger gebrochen. Er habe sie nie akzeptiert, weil sie ein Mädchen gewesen sei. Die Brüder hätten gesehen, dass der Vater sie schlecht behandle und so sei sie von den Brüdern, besonders von ihrem großen Bruder auch schlecht behandelt worden. Sie habe sich dauernd mit ihm gestritten. Sie habe keine Unterstützung erhalten, auch die Uroma habe es immer als richtig angesehen, wenn der Vater die KM geschlagen habe. Auch von ihrer Mutter habe sie keine Unterstützung erhalten, denn wenn sie etwas gesagt hätte, hätte sie Ärger mit dem Vater bekommen. Sie sei froh, von ihrem Vater weg zu sein und habe ihn seit 10 Jahren nicht mehr gesehen. Sie wisse, dass es ihm gut gehe und das reiche ihr. Anfangs hätten sie noch ein- bis zweimal im Monat telefoniert, aber nachdem Alfred Sch. in Litauen gewesen sei und mit ihrem Vater gesprochen habe, sei sie wütend gewesen, weil ihr Vater sie angeschwärzt habe. Wenn sie früher ihren Vater gesehen habe, sei ihr immer übel gewesen. Als sie nach Deutschland gekommen sei, habe sie Alpträume gehabt. Sie habe immer geträumt, dass ihr Vater ihr hinterherlaufe und sie umbringen wolle, weil sie das Haus verlassen habe. Es habe mehrere Jahre gedauert, bis sie nicht mehr von ihm geträumt habe. Mit Ihrer Mutter habe sie einen guten Kontakt. Sie könne mit ihr über alles sprechen. Sie hätten sich auch über die Kindheit und die Schmerzen ausgesprochen. Sie sei gerne zur Schule gegangen, weil sie dann von zu Hause weg gewesen sei. Sie habe Angst vor den Wochenenden gehabt, wenn sie nicht zur Schule habe gehen können.

Aus dem Gutachten von Frau L.-L. ergeben sich auch charakterliche Maximen der KM (Zitat Seite 26 des Gutachtens): „Sie sei so erzogen, dass **Fremdgehen schlimm** sei. Ihr Vater habe auch immer gesagt, wenn sie verheiratet sei, sie dürfe niemals fremdgehen. Wenn der Mann fremdgehe, dann sei das auch schlimm und das dürfe sie nicht akzeptieren“.

Im Gutachten auf S. 31 von Frau L.-L. findet man, wie bereits oben angedeutet, den Hinweis, dass der KV an der Begutachtung nicht teilnehme.

Auf Seite 36 des Gutachtens konstatiert sie dagegen (Zitat): „7.12 Exploration mit Herrn Michael Sch. am 25.8.2015. Der KV (...) zeigte sich misstrauisch, wütend, fremdaggressiv. Er zeigte keinerlei Mitwirkungsbereitschaft, stellte in aggressivem Ton Fragen, die in dem ihm bereits zuvor zugeschickten Brief beantwortet waren. Der KV fragte in aggressivem Ton, wer SV denn sei, woher SV eigentlich komme und warum SV denn da sei. Seine in der Mimik und Gestik sichtbare Angriffslust und Aggression ging über das normale Maß an Wut oder Enttäuschung im Zuge einer Trennung und eines daraus resultierenden Gerichtsverfahrens eindeutig hinaus („Irrer Blick“, starke vegetative Erregung, bedrohlicher Tonfall). Der KV wirkte hierbei völlig uninformiert. Auf Nachfrage gab er an den Brief von SV gelesen zu haben. Es war ihm trotz gewisser Erklärungen nicht möglich sich zu beruhigen und sich freundlich oder der Situation angemessen zu verhalten. Ein Gespräch war unter

diesen Voraussetzungen nicht möglich. Der Termin wurde bereits nach 5 Minuten beendet“.

Das äußere Erscheinungsbild des KV erschien eher zu leger, etwas ungepflegt. Die Wohnung wirkte nicht recht sauber, obwohl der Termin angekündigt war. Die Wohnung schien nur vordergründig aufgeräumt, so als hätte dort in den vergangenen Wochen Chaos geherrscht, was gerade mal grob beseitigt worden war. Der Sofatisch wies auf der alten Holzplatte etliche Spuren von (durch Zigaretten) verbrannte Stellen und Kratzern auf. Auf der weißen Stoffcouch waren ältere Flecken zu sehen.“

In der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung stellt die SV ihre Schlussfolgerungen dar (Zitat Seite 78 des Gutachtens): *„Zum Schutze des seelischen Kindeswohls der Kinder Aaron, Alexander und Johannes, erscheint es aus psychologischer Sicht dringend angezeigt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Kindesmutter zu übertragen. Die Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters scheint in Bezug auf seine Feinfühligkeit und das Erkennen kindlicher Bedürfnisse extrem eingeschränkt zu sein. Er neigt dazu, um sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse zu kreisen, was sich durch einen passiven Lebensstil, durch die Verweigerung der Übernahme von Verantwortung für seine Kinder und durch (fremd-)aggressive Verhaltensweisen zeigt. Er ist nicht in der Lage zu kooperieren oder sich an Absprachen zu halten, versucht Druck auszuüben und die KM dauerhaft schlecht zu reden. Zusätzlich erscheint es zum Schutze der Kinder sinnvoll, auch die alleinige elterliche Sorge auf die KM zu übertragen. Vor allem Aaron weist einen enormen Förderbedarf auf. Das Verhältnis zwischen den Kindeseltern muss als hochstrittig bezeichnet werden. Zwischen der KM und dem KV besteht keinerlei Kommunikationsebene, Absprachen können nicht getroffen werden, der KV kooperiert nicht. Wichtig erscheint aus psychologischer Sicht, die Belastungen, die durch fortwährende Angriffe durch den KV und die Großeltern vs. entstehen, zu minimieren bzw. die Kinder und die KM in ausreichendem Maße zu schützen und der KM einen angemessenen Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu ermöglichen“.*

Die KM stellte mit Datum vom 15.03.2016 einen Antrag auf Umgangsausschluss vor dem Familiengericht Gießen, weil der KV (Zitat): *„aus taktischen Erwägungen und im Hinblick auf die seinerzeit in der Beschwerdeinstanz zu seinem Nachteil ergangene vorläufige Entscheidung Aufenthaltsbestimmungsrecht“* nun weiter streiten wolle. Weiter wird begründet, dass der KV sich nicht an Vereinbarungen halten würde. Dann beschreibt die KM folgende Situation der Übergabe der Kinder bei der Verfahrensbeiständin (Zitat aus der Klageschrift): *„Bereits anlässlich des ersten Umgangstermins, am 31.01.2016, hat der Antragsgegner gegen diese Verpflichtung verstoßen. Und nicht nur das. Er hat vielmehr im Beisein der gemeinsamen Kinder seine Ehefrau und deren ebenfalls anwesenden Lebensgefährten, den nachgenannten Zeugen Frey, grob beleidigt, sich vor ihrem Auto die Hose herunter gezogen und ihr sein Gesäß gezeigt und den im Auto sitzenden Lebensgefährten der Antragstellerin ebenfalls beschimpft“.* Bei diesen angegebenen Vorkommnissen seien auch die Eltern des KV, die ihren Sohn nicht haben mäßigen können, als auch die Verfahrensbeiständin W.-K. anwesend gewesen. Die KM erstattete deshalb Strafanzeige gegen den KV.

Die Verfahrensbeiständin wurde als Zeugin von der Polizei zum Sachverhalt schriftlich befragt und äußert sich mit Schreiben vom 12.02.2016 wie folgt (Zitat): *„An konkreter Beschimpfung habe ich nur gehört, wie Herr Sch. sagte: „Du Sau“. Ich*

gehe davon aus, dass dies der Kindesmutter galt, die zu dieser Zeit außerhalb des Autos war. Der Lebensgefährte befand sich im Auto. Auch habe ich gesehen, dass der Beschuldigte den "Stinkefinger" zeigte, ich kann nicht sagen, wer der Adressat dieser Geste sein sollte.

Die Schilderungen und Vorwürfe der KM konnten weder die Verfahrensbeiständin noch die Eltern des KV bestätigen. Diese nach Angaben der Großeltern unwahren Behauptungen der KM wiederholt sie vor Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2016, Az. 246 F 618/16 UG (Zitat): „*Die Kinder waren in meinem Auto drin. Das Auto war abgeschlossen. Er hat auch vor dem Auto gestanden und hat sich die Hose runtergezogen und den Hintern gezeigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die drei Kinder im Auto. Ich bin dann zusammen mit Frau W.-K. zum Auto gegangen. Wir haben dann die Kinder rausgeholt*“. Eine Befragung der vorgenannten Zeugen, Frau Monika Sch. sowie Verfahrensbeiständin W.-K., auf den Wahrheitsgehalt der Schilderungen der KM ist dem hierzu verfassten Gerichtsprotokoll nicht zu entnehmen.

Beratungsgespräche beim Kinderschutzbund bzw. bei Lösungswege mit den Kindeseltern waren gescheitert. Die Gründe hierfür sind strittig geblieben.

Das Amtsgericht Gießen fasst mit Datum vom 25.04.2016, Az. 246 F 618/16 UG (Blatt 37) folgenden Beweisbeschluss (Zitat): „*Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen: Ist der Kindesvater in der Lage, den Umgang mit seinen drei Kindern Aaron, Alexander und Johannes Sch. kindgerecht zu gestalten und während des Umgangs auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen?*

Besteht die begründete Gefahr, dass der Kindesvater die Kinder während der Durchführung von Umgangskontakten in den mit der Kindesmutter bestehenden Konflikt einbezieht?

Welche konkrete Umgangsgestaltung wird dem Wohl der drei Kinder am besten gerecht, insbesondere:

Ist das Umgangsrecht des Kindesvaters wegen einer Gefährdung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls der Kinder einzuschränken oder auszuschließen?

Kann der Umgang nur begleitet durchgeführt werden?

Kann der Umgang durch die Großeltern väterlicherseits begleitet werden? Wenn ja, wie sollte die Umgangsbegleitung durch die Großeltern konkret ausgestaltet sein (zeitlicher Umfang, Ort des Umgangs, Anwesenheitspflicht der Großeltern während des Umgangs)?

Mit der Erstellung des Gutachtens wird Prof. Dr. Fritz M., IVV Marburg, Hans-Sachs-Straße 4-6, beauftragt.

Bei der Erstellung des Gutachtens soll der Gutachter nach § 163 Abs. 2 FamFG auch auf die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken.

Der Gutachter soll das Gutachten bis spätestens 30.09.2016 erstellen“.

Bei Prof. Dr. M. handelt es sich um einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit ansonsten psychologischer Diplombildung.

Über eine Approbation als Psychotherapeut für Erwachsene verfügt Herr M. nicht.

Ohne, dass der Akte Az. 246 F 618/16 UG zu entnehmen wäre, ob der Gutachter M. den Auftrag angenommen oder abgelehnt hätte, und obwohl der Kindesvater zu einer Begutachtung nicht bereit war (vgl. Schreiben von dessen Beistand vom 13.05.2016, Seitenpaginierung 63ff), findet sich in der Akte auf Blatt 73 ein Schreiben des Beistands des KV, aus dem hervorgeht, dass Herr M. am 29.06.2016 nach der Ablehnungsbekundung den KV angerufen hat, was dieser sich über seinen Beistand zuvor verbeten hatte.

Die Großeltern vs. reichen dem Gericht diverse Schreiben zur Akte zur Richtigstellung der bisher dargelegten Sachverhalte.

Prof. M. will lt. seiner psychologischen Stellungnahme telefonisch einen geänderten richterlichen Auftrag erhalten haben, eine Aktenanalyse zu den Beweisfragen vorzunehmen, zu dem es weder ein Protokoll, noch einen Beschluss – ja nicht einmal einen Aktenvermerk gibt (Zitat Blatt 137 der Akte 246 F 618/16 UG): *„Am 26.06.2016 teilte der Gutachter in einem Telefongespräch dem Richter Behrendt mit, dass Herr Sch. bei der Begutachtung nicht mit dem Gutachter zusammenarbeiten und nicht mit ihm sprechen möchte. Hierauf trafen wir die Absprache, dass der Gutachter aufgrund der Akten und der sonstigen Informationen eine kurze und vorläufige gutachterliche Stellungnahme zu den Fragen des Gerichts erstellt“*.

Am 27.07.2016 hatte Prof. M. seine Gutachterliche Stellungnahme fertiggestellt und dem Gericht bereits am 28.07.2016 unterbreitet. In dieser Stellungnahme stellt er ohne vorherigen Untersuchungen des KV fest (Zitat Blatt 145 der Akte 246 F 618/16 UG): *„Die Erstellung und die Darstellung der vorliegenden Stellungnahme orientierte sich an den einschlägigen Standardwerken zur psychologischen Gutachtenerstellung (Salzgeber, 2011; Dettenborn/Walter, 2015) und an den Standards und Kriterien, so wie sie in mehreren Veröffentlichungen dargestellt sind (Arbeitsgruppe Richterinnen und Richter, 2015; Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2015; Salewski & Stürmer, 2014). Dies wurde hier - da es sich lediglich um eine kurze Stellungnahme handeln sollte - im Einzelnen nicht dargestellt und ausgeführt. (...) Zusammengenommen ergeben sich Hinweise darauf, dass Herr Sch. durch die aktuelle Situation erheblich belastet ist:*

- *Er zeigt einerseits Vermeidungsverhalten (Vermeiden von belastenden Gesprächen, Befragungen, Verhandlungen etc.; Vermeiden der begleiteten Umgangskontakte),*
- *andererseits auch impulsives, bedrohliches und verbal aggressives Verhalten.*
- *Es finden sich weiterhin hinweise auf ein ausufernd-logorrhöisches Sprachverhalten und auf formale Denkstörungen (sprunghaftes, assoziatives Denken).*
- *Schließlich finden sich Hinweise auf inhaltliche Denkstörungen, wobei er ansetzend an durchaus möglichen realen Gefahren nicht mehr nachvollziehbare überwertige Ideen bzw. paranoide Inhalte entwickelt und vorträgt.*

*Aufgrund dieser Hinweise ist es sehr wahrscheinlich und ernsthaft zu befürchten, dass Herr Michael Sch. unter einer psychischen Störung leidet, die einer genaueren Abklärung bedarf. (...) Da die verfügbare Informationsbasis äußerst begrenzt ist, werden nur die Schlussfolgerungen dargestellt, die aus meiner Sicht **mit hinreichender Sicherheit** gezogen werden können“*. (Hervorhebung durch die Verfasserin)

Die Verfahrensbeiständin schließt sich mit Schreiben vom 22.08.2016, das aber verwunderlicher Weise schon lt. Eingangsstempel am 19.08.2016 eingegangen ist, an.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 28.02.2017 (Blatt 304 ff der Akte 246 F 618/16 UG) schließt das Gericht den Umgang der Kinder Sch. mit ihrem Vater bis zum 28.02.2019 aufgrund der Gutachten M., L.-L. und anderen Schreiben folgendes (Zitat): „Auf den Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. M. vom 27.07.2016, Bl. 134-146 d.A., wird Bezug genommen. (...) Die vom Amtsgericht Alsfeld in dem Sorgerechtsverfahren beauftragte Gutachterin Dipl. Psych. L.-L. hat in ihre Schreiben vom 26.08.2015 folgenden Eindruck von einem Aufeinandertreffen mit dem Kindesvater am 25.08.2015 beschrieben:

„Der Kindesvater öffnet am Termin nur zeitlich verzögert die Haustür und verhielt sich von Beginn der Kommunikation an übermäßig misstrauisch, kritisierend und zumindest in seiner Tonlage, im Blick und in der Körpersprache auffallend fremdaggressiv, so dass ein Gespräch in dieser Form nicht stattfinden konnte, da er nicht dazu bereit war. Er wurde auf die Freiwilligkeit der Begutachtung hingewiesen und das Gespräch wurde beendet, bevor es begonnen hatte. (. . .)

Der Kindesvater hat gestern mit Aaron gesprochen wie mit einem "Hund", abwertend, dominierend, aggressiv in der Tonlage, "Komm her, komm her, Aaron!" (laut und bedrohlich gesprochen). Dem Kindesvater war es hierbei nicht möglich, seine Stimm- lage zu modulieren und auf das Kind einzustellen, d.h. kindgerecht anzupassen. Die Schilderungen der Kindesmutter über den Kindesvater lassen ebenfalls Hinweise auf eine psychiatrische Störung aufkommen, die dringend überprüft werden sollten. (. . .)“

Der Bevollmächtigte des KV rügt mit Schreiben vom 17.08.2017 an das Amtsgericht Gießen, Az. 246 F 618/16 UG die Kostenfestsetzung für das Gutachten von M. mit folgender Begründung (Zitat): „**Dass eine Gerichtsakte keine ausreichende Grundlage für eine psychologische Beurteilung darstellen kann, ergibt sich zum Beispiel auch aus § 280 FamFG. Gemäß Abs. 2 hat der Sachverständige den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige muss den Betroffenen selbst untersucht oder befragt haben; das Gutachten soll aufgrund eigener Kenntnisse des Sachverständigen zeitnah erstellt werden und nicht nur aufgrund von Akten.**“

Der Bevollmächtigte des KV bezieht sich dabei auf einen Kommentar von Bumiller / Harders / Schwamb, FamFG, § 280, Rn. 2.

Aufgrund der Beschwerde über die Kostenfestsetzung für das Gutachten M., befindet die Bezirksrevisorin des Landgerichts Gießen mit Schreiben vom 11.12.2017, (Zitat, Blatt 379): „Ein Grund zum Wegfall oder zur Beschränkung der Vergütung des Sachverständigen nach § 8a Abs. 2 Nr. 1-4 JVEG ist diesseits nicht ersichtlich. Nicht zuletzt wurde das Gutachten des Sachverständigen M. vom 27.07.2016 vom Richter als Beweismittel zugelassen und sachdienlich verwertet (siehe auch Beschlussbegründung vom 28.02.2017), sodass selbst bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 8a Abs. 2 Nr. 1-4 JVEG gern. Abs. 2 Satz 2 der Vergütungsanspruch nicht wegfällt“.

Die neue Bevollmächtigte der KM beantragte mit Schriftsatz vom 18.11.2016 die alleinige Übertragung des Sorgerechts auf die KM.

Die KM lässt über ihre Bevollmächtigte erneut am 02.12.2018 eine Stellungnahme (Blatt 208 246 F 1321/16 SO) zu einem Schreiben der Großeltern vs., das ebenfalls

vom 18.11.2016 (Blatt 201 der Akte 246 F 1321/16 SO stammt, verfassen, in dem sie dort vortragen lässt, (Zitat): *„Die gegenteilige Aussage der Antragstellerin anlässlich der Vorstellung von Kristina bei der Kinder- und Jugendärztin Jeschke ist darauf zurückzuführen, dass Herr Alfred Sch. die Antragstellerin gezwungen hat, körperliche Übergriffe seines Sohnes gegenüber Kristina zu verneinen. Um dem Nachdruck zu verleihen, hat er die Antragstellerin zu dem Termin begleitet und war bei der Besprechung zugegen, wobei er gegenüber der Kinderärztin mehrfach behauptet hat, Kristina sei psychopatisch“*. Die Kinderärztin Jeschke hat selbst ausschließlich die (Zitat): *„anwesende Mutter“* zitiert und niemanden sonst.

Mit Schreiben vom 09.12.2016 beantragt der Bevollmächtigte des KV, den Sorgerechtsantrag zurück zu weisen.

Am 07.06.2016 lehnt der KV die SV L.-L. wegen Befangenheit ab, weil sie einseitig ermittelt hat.

Frau L.-L. nimmt mit Schreiben vom 19.07.2017 Stellung zu dem Befangenheitsantrag des KV (Blatt 357ff der Akte 246 F 1321/16 SO), in dem sie rechtfertigt, sie habe die Sichtweise des KV nicht hinreichend berücksichtigen können, weil dieser sich nicht habe begutachten lassen.

Die weiterhin eingesetzte Verfahrensbeiständin M. schließt sich ebenfalls den Rechtfertigungen der SV an (Blatt 363 der Akte 246 F 1321/16 SO).

Die Bevollmächtigte der KM äußert sich zu dem Befangenheitsantrag wie folgt (Zitat Blatt 364 der Akte 246 F 1321/16 SO): *„Im diesseitigen Schriftsatz vom 23.06.2017 war bereits mitgeteilt worden, dass sich die Sachverständige so weit informiert hat, wie es ihr möglich war. Dass der Kindesvater an der Exploration nicht mitgewirkt hat, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen. Diesseits wird sich daher ihren Ausführungen vollumfänglich angeschlossen“*.

Mit Schriftsatz vom 07.08.2017 äußert sich der Bevollmächtigte des KV auf die Stellungnahme von Frau L.-L. (Blatt 366 ff der Akte 246 F 1321/16 SO) wie folgt (Zitat): *„Als Sachverständige im Prozess hat sie die Beweisfragen, die das Gericht an sie richtet, zu beantworten. Ihr Aufgabenfeld wird durch die gerichtlichen Fragen umgrenzt. Natürlich hat die Sachverständige Kindswohlgesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Kindswohlgesichtspunkte bezogen sich vorliegend aber ausschließlich auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Sachverständige misst sich richterliche Kompetenz bei, wenn sie glaubt, mit ihren von hier aus kritisierten Ausführungen den richterlich abgesteckten Themenbereich verlassen zu können, um ein "Globalgutachten" zu erstatten. Für ein "Globalgutachten", wie es die Sachverständige abgeliefert hat, fehlt es am Beweisbeschluss. Soweit die Sachverständige ausführt, ihre Ausführungen zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Kindesmutter sollten kein Überengagement darstellen, sondern verdeutlichen, dass dies für den Schutz des Wohles der Kinder erforderlich erschien, zeigt sich, dass die Sachverständige nicht nur überengagiert gegen die Familie väterlicherseits schrieb, sondern dass sie - den Beweisbeschluss verlassend - vom Eifer erfasst war, "beinahe therapeutische" Handlungsempfehlungen zu unterbreiten. Dies hat nichts mehr mit objektiver und neutraler Sachverständigenarbeit zu tun“*.

Frau L.-L. faxt am 09.08.2017 (Eingangsstempel des Amtsgerichts Gießen, Blatt 273 der Akte 246 F 1321/16 SO) den Hinweis an das Gericht, sie habe (Zitat): *„soeben einen Anruf von Herrn Alfred Sch. erhalten. Er teilte mir mit, dass die KM unter einem Gewalttrauma leide, da ihr eigener Vater auch der Vater ihrer ältesten Tochter, Kristina, sei. Auch die Staatsanwältin Frau Dr. Finger sei mit dieser Sache betraut,*

da Herr Richter Behrendt sich geweigert habe, diese Tatsache ins Protokoll aufzunehmen, obwohl die Kindesmutter sich in der gerichtlichen Anhörung dazu geäußert habe. In dem soeben geführten Telefonat, wie auch in seinen Schreiben, stellt Herr Alfred Sch. die Hypothese auf, dass die Kindesmutter, Frau Erika Sch., so sehr traumatisiert sei, dass sie die durch ihren Vater erlebte Gewalt auch an ihre Kinder weitergebe. Sogar vor Gericht habe Frau Erika Sch. Aaron Gewalt angetan. Angenommen, die von Herrn Alfred Sch. vorgetragene Vermutung sollte stimmen, so kann im hier vorliegenden Fall aus psychologischer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass die Kindesmutter Gewalt an ihre Kinder weitergibt oder nicht ausreichend in der Lage wäre ihre Kinder zu schützen und diese daher gefährdet seien. Immerhin hat sich Frau Erika Sch. von ihrem "übergriffigen" Ehemann getrennt und hat keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater. Auffallend hingegen erscheint das Vorgehen des Herrn Alfred Sch., der sich zwar um die Kinder Aaron, Alexander und Johannes Sch. sorgt, (die von ihm bzw. von seinem Sohn abstammen), jedoch nicht in der Lage zu sein scheint, auf das psychische Wohl der ältesten Tochter der Kindesmutter, Kristina, (die nicht von ihm bzw. von seinem Sohn abstammt), Rücksicht zu nehmen“.

Mit Beschluss vom 01.09.2017 (Blatt 370 der Akte 246 F 1321/16 SO) weist das Amtsgericht Gießen den Befangenheitsantrag des KV zurück. Als Begründung führt es nach ansonsten formelhaften Ausführungen wie folgt aus (Zitat): „Der Vorwurf des Kindesvaters, die Sachverständige habe bei der Erstellung des Gutachtens nicht Erkundigungen beim Kindesvater und den Großeltern väterlicherseits eingeholt, kann eine Befangenheit der Sachverständigen nicht begründen. Der Kindesvater und die Großeltern väterlicherseits haben die Zusammenarbeit mit der Gutachterin verweigert, so dass der Gutachterin aus objektiver Sicht nicht vorgeworfen werden kann, dass sie das Gutachten ohne Gespräche mit der Familie väterlicherseits erstellt hat. Auch der Vorwurf der Überschreitung des Gutachterauftrags begründet im vorliegenden Fall nicht Befangenheit der Sachverständigen“.

Gegen den Beschluss vom 01.09.2017 legt der Bevollmächtigte des KV Beschwerde ein (Blatt 378ff der Akte 246 F 1321/16 SO). Die Beschwerde wird u. a. wie folgt begründet (Zitat): „Die Sachverständige löst nicht nur durch oben genannten Umstand die berechnete Besorgnis der Befangenheit aus. Das Gutachten quillt beinahe über, soweit es darum geht, den Kindesvater oder die Großeltern vs. verächtlich zu machen. Insoweit dürfen wir auf das Schreiben der Sachverständigen vom 09.08.2017 verweisen. Dort führt sie auf Seite 2 aus: "Immerhin hat sich Frau Erika Sch. von ihrem **"übergriffigen"** Ehemann getrennt und keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater."

Wie sich hieraus wieder zeigt, ist es der Sachverständigen intellektuell nicht möglich, tendenzlos und neutral über Sachverhalte zu berichten. Die Sachverständige schreckt in ihrem Diskreditierungseifer noch nicht einmal davor zurück, dem Kindesvater eine seine Person ausfüllende und ihn scheinbar vollständig beschreibende "Übergriffigkeit" zu bescheinigen.

Ekelhaft und schamlos ist es nach Auffassung des Kindesvaters, dass gerade ihm von Seiten der Sachverständigen die "Übergriffigkeit" bescheinigt wird und der Vater der Kindesmutter trotz der Inzesttatsache "eigenschaftsneutral" die Stellungnahme der Sachverständigen verlässt. Hier wird lediglich lapidar mitgeteilt, dass sie (die Kindesmutter) keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater hat. Aus dem Beschwerdeverfahren beim OLG Frankfurt zu dem Aktenzeichen 5 UF 216/17 (Hauptsacheverfahren Großelternumgangsrecht) sind die Probleme, die sich bei einem Inzesttrauma zeigen bekannt. Auszugsweise sei aus dem Schriftsatz vom 18.08.17 zitiert: "haben sich die

Beschwerdeführer, nachdem sie vom Inzest erfahren haben, gleich über potentielle Folgeprobleme erkundigt. Hierbei mussten sie feststellen, dass es viele emotionale Probleme gibt, die durch den Missbrauch entstehen, eingeschlossen die Unfähigkeit, zu vertrauen, Perfektionismus, Phobien und das Vermeiden von sowohl Nähe als auch emotionaler Bindung. Das Verleugnungssystem, dass ihr als Kind das Überleben sicherte, hält die Überlebende nun davon ab, ein unbelastetes Erwachsensein zu genießen. Diese Informationen erhielten die Beschwerdeführer unter anderem von der Selbsthilfegruppe der Inzestüberlebenden im deutschsprachigen Raum (Survivor of Incest Anonymous, SIA), welche ihre Erfahrungen auf der internetseife www.sia-dr.org veröffentlichen.

Beweis: Aufsatz über die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf der Internetseite www.sia-dr.org, in Kopie als Anlage.

Die Beschwerdeführer mussten - wie oben dargelegt - die schmerzhaft Beobachtung machen, dass sich die Kindesmutter offensichtlich genauso verhielt und verhält, wie von der Selbsthilfegruppe beschrieben. Die Kindesmutter bricht vollständig den Kontakt zur Schwiegerfamilie ab; sie hält die eigenen Kinder von der Familie väterlicherseits fern. Sie versucht, ein perfekter Elternteil zu sein, legt aber offensichtlich Wert darauf, alleiniger Elternteil zu sein."

Den Hinweis des Großvaters vs. bezüglich der brutalen Gewaltanwendung der Kindesmutter gegenüber Aaron während der Alsfelder Gerichtsverhandlung versucht die Sachverständige zu negieren, indem sie in ihrem neuerlichen Schreiben vom 09.08.-17 ausführte, der Gewalt nicht beigezogen zu haben und im Übrigen Erika als außerordentlich psychisch stabil und erziehungsfähig erlebt zu haben. Ohne erneuten Auftrag führt die Sachverständige gegenüber dem Gericht aus, "dass die wie auch immer geartete "Tatsachen aus psychologischer Sicht aktuell nicht überbewertet werden sollte". Die Sachverständige ist aktuell nicht in der Position, ihr Gutachten durch "Zwischendurch-Eingaben" zu ergänzen. Es ist momentan nicht von ihr verlangt, mitzuteilen, wie sich das Inzest-Trauma auf die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auswirkt. Bei der gebotenen Selbstreflexion müsste die Sachverständige eigentlich selbst auf die Idee kommen, die Neutralität in diesem Verfahren längst verloren zu haben. Es bleibt dabei, dass die begründete Besorgnis der Befangenheit auf Seiten des Kindsvaters besteht".

Das AG Gießen fasst mit Datum vom 29.09.2017 einen Nichtabhilfebeschluss (Blatt 384 der Akte 246 F 1321/16 SO) mit der Begründung (Zitat): „Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Bezeichnung des Kindsvaters als übergriffig vermag eine Befangenheit der Sachverständigen nicht zu begründen. Es gehört zur Aufgabe der Sachverständigen, das Verhalten der Beteiligten aus den ermittelten Anknüpfungstatsachen zu bewerten. Auch der Umstand, dass die Sachverständige in ihrem Schreiben vom 09.08.2017 noch einmal ergänzend Stellung genommen hat, führt nicht zur Befangenheit der Sachverständigen, zumal die Sachverständige durch einen Anruf des Vaters des Kindsvaters, in dem dieser seine Vermutung, der Vater der Tochter der Kindesmutter sei der Vater der Kindesmutter, zu der Stellungnahme veranlasst worden ist.

Im Übrigen wird an den Gründen des angefochtenen Beschlusses festgehalten“.

Am 29.09.2017 wird eine Bitte um Entscheidung über die sofortige Beschwerde des KV an das OLG Frankfurt/Main übermittelt (Blatt 387 der Akte 246 F 1321/16 SO).

Das OLG Frankfurt am Main entscheidet am 11.12.2017 mit dem Az. 5 WF 221/17 (Zitat): „*Die sofortige Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen*“.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 14.02.2018 meldet sich der neue Anwalt des KV zu dem Verfahren 246 F 1321/16 SO als Bevollmächtigter (Blatt 412 der Akte 246 F 1321/16 SO) und beantragt Terminverlegung, um sich in die Verfahrensakten einzulesen.

Termin zur mündlichen Verhandlung wurde vom Amtsgericht Gießen im Verfahren 246 F 1321/16 SO anberaumt auf den 14.06.2018.

2 Aktenanalyse (L.-L.)

Nach den für Psychologen geltenden Kriterien ist die Auswertung der vorhandenen Akten die erste Vorbedingung für die Akzeptanz eines Gutachtens. Sie „übernimmt im Gutachten die Funktion, die bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Literatursichtung zufällt. (...) Es geht um den Entdeckungszusammenhang der diagnostischen Frage.“⁴

Da vorliegend nur die SV L.-L. ein Gutachten abgegeben hat, wird im Folgenden nur auf ihr Elaborat eingegangen. (Prof. M. hat eine Psychologische Stellungnahme abgegeben.)

Die Selektion der für die Sachverständigen relevanten unter allen erhobenen Daten darf nicht beiläufig erfolgen; sie muss vielmehr systematisch sein, unter Offenlegung der eingesetzten Systematik entstehen. Ist dies nicht der Fall, so entbehren die daraus abgeleiteten Aussagen / Interpretationen der unabdingbaren wissenschaftlichen Haltbarkeit.

Nach den Explorationen mit den zu Begutachtenden sind aus den Aktenanalysen und den Erstgesprächen Hypothesen zu bilden (Null- und Alternativhypothesen), um die Fallanpassung zu gewährleisten. Aus der gerichtlichen Fragestellung sind zudem Arbeitshypothesen (psychologische Fragen) abzuleiten⁵. Die SV gibt in ihrem Gutachten zwar an, sie fertige es nach den Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten von B. Zuschlag an, richtet sich jedoch keineswegs danach.

Vor Durchführung einer systematischen psychologischen Aktenanalyse muss ein Gutachter prüfen, ob der gerichtliche Auftrag in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und ggf. das Gericht darüber informieren, dass er bestimmte Fragen aufgrund mangelnder Kenntnis (hier: Rechtskenntnis) nicht beantworten darf. Dabei hätte der Gutachterin L.-L. auffallen müssen, dass das Gericht ihr eine rechtliche Aufgabe erteilt hat, die sie hätte zurückweisen müssen. Es ist einem Sachverständigen untersagt, rechtliche Fragen wie die ihr gestellte zu beantworten. Begrifflichkeiten wie z. B. Kindeswohl, Erziehungsfähigkeit, -kompetenz und Bindungstoleranz sind ausschließlich Rechtsbegriffe, für die es keine operationalisierbaren (messbaren) psychologischen Konstrukte gibt sondern ausschließlich nicht verifizierbare Theorien.

Wissenschaftliche Gutachten von Sachverständigen dienen dem Gericht gemäß § 402 ZPO als Zeugenbeweis. Deshalb darf ein Gutachter auch nur die Aufträge annehmen, die seiner fachlichen Kompetenz entsprechen und die mit wissenschaftlichen Methoden verifiziert oder falsifiziert werden können. Die Gutachterin L.-L. hat dementsprechend ihren Kompetenzbereich unzulässig überschritten.

Die SV hat in ihrem Gutachten mehrfach auf die erhebliche Beeinflussung des Kindesvaters und des Großvaters vs. gegenüber seinen Kindern hingewiesen. Zudem hat sie darauf hingewiesen, dass sie die Kinder in die ehelichen Konflikte einbinden, was für die Kinder eine schwerwiegende Belastung bedeute.

Die SV hatte zwar keinen Auftrag, ein aussagepsychologisches Gutachten zu erstellen, dann hätte sie jedoch ihre „Befunde“ und Empfehlungen an das Gericht nicht

⁴ „Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“, 3. Aufl. 2004, S.337

⁵ Zuschlag B: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Deutscher Psychologen Verlag GmbH, Bonn 2006 (S. 13).

grob fahrlässig beantworten dürfen, denn für ihre haltlosen Feststellungen fehlt jede wissenschaftliche Grundlage.

Vorliegend handelt es sich offenbar wegen der Pflichtverletzung der Gutachterin um einen Folge-Verfahrensfehler seitens des Gerichts. Gemäß § 407a ZPO hätte die Gutachterin unverzüglich prüfen müssen, ob der gerichtliche Auftrag in ihr Fachgebiet fällt und hätte das Gericht unverzüglich verständigen müssen, was sie unterlassen hat.

Eine Aktenanalyse, wie sie vom BDP ⁶, aber vor allem von namhaften Gutachtern gefordert wird, ist nicht transparent dargelegt worden; deshalb kann hier nicht darauf eingegangen werden, ob sie wissenschaftlich-psychologischen Grundsätzen folgt. Eine Aktenanalyse und deren wissenschaftliche Auswertung zur Schaffung der Anknüpfungstatsachen sind jedoch unerlässlich.

In der Regel werden von Sachverständigen wenigstens teilweise Wiedergaben der Akteninhalte dargestellt. Dies berücksichtigt allerdings ebenfalls nicht eine gebotene Aktenanalyse, denn eine Wiedergabe ist nicht zu verwechseln mit einer Analyse.

Zu einer wissenschaftlichen Analyse und Interpretation hätte z.B. gehört, die in den Akten dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge auf logische Konsistenz zu prüfen, auf Widersprüche hinzuweisen und Stellung dazu zu beziehen. Eine objektive Aktenanalyse und die im Anschluss vorzunehmende wissenschaftlich fundierte Interpretation ist ein klares Kriterium, was in Gutachten zur Schaffung der Anknüpfungstatsachen dringend zu erbringen ist. Schon aufgrund der unterlassenen Darstellung einer hinreichenden Aktenanalyse genügt das gerichtlich vorgelegte Sachverständigengutachten den wissenschaftspsychologischen Kriterien nicht.

Die relevanten gerichtlichen Fragestellungen lassen sich erst nach einer systematischen Analyse der Akten und, in einer nachträglichen Erweiterung, erst nach der Exploration in psychologische Fragen (Hypothesen) überführen, um die Fallanpassung zu gewährleisten. Die Gutachterin hat die gerichtliche Fragestellung ohne vorab durchgeführte nachvollziehbare Explorationsen nicht einmal in **wissenschaftlich untersuchbare** psychologische Fragestellungen umgewandelt.

Die SV behauptet, sie habe eine Aktenanalyse nach psychologischen Gesichtspunkten vorgenommen, auf die sie im Befund näher eingehen wolle. Weder legt sie jedoch, wie wissenschaftlich und rechtlich geboten, die Systematik ihrer angekündigten Aktenanalyse offen, noch liefert sie die Ergebnisse ihrer (offenkundig unterlassenen) Analyse im Befund nach. Die gerichtliche Frage wurde von der SV nicht operationalisiert (messbar gemacht) und deshalb nicht wissenschaftlich untersucht und beantwortet. Damit hat sie den gerichtlichen Auftrag nicht erfüllt und über das Ergebnis getäuscht.

Hierbei handelt es sich um einen schwerwiegenden fachlichen Fehler 1. Grades.

Im Gutachten zeigt sich eine schwerwiegende mehrfache Verletzung psychologischer/psychiatrischer und rechtlicher Voraussetzungen, vor der mehrere namhafte Wissenschaftler seit Jahren warnen.

⁶ Berufsverband Deutscher Psychologen (Ed.)(1985). Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. Bonn: DPV.

H.J. Berk⁷ fasst unwidersprochen als wissenschaftlichen Konsens zusammen:

"Für die psychologische Begutachtung ist es in jedem Falle falsch, das Material der Gerichtsakte so zu nehmen, wie es ist. Die Gerichtsakte stellt eine ordnende und strukturierende juristische Selektion dar, die in bestimmten Punkten für die Zwecke der psychologischen Untersuchung ergänzt und übersetzt werden muss. Ergänzung und Übersetzung erfolgen nicht willkürlich, sondern im Rahmen der gerichtlich ermittelten Tatsachen. Diesen kommt oft aber psychologisch ein ganz anderer Stellenwert und eine ganz andere treibende Kraft zu als dies einer oberflächlichen Kenntnisnahme der Mitteilungen der Akte zu entnehmen wäre." ... (S.154f.): "...daß die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Aktenanalyse keine chronologisch angeordnete Wiederholung der Aktenmitteilung sein darf, sondern eine chronologisch geordnete Zusammenstellung derjenigen Aktenmitteilungen sein muss, die vorliegende psychische Konfliktentwicklung der Familie psychologisch belegen helfen... Der chronologischen Anordnung der psychologisch relevanten Aktenmitteilungen folgt das zusammenfassend dargestellte wesentliche Ergebnis der Aktenanalyse. In ihm werden die von Erwachsenen und Kindern eingenommenen Standpunkte festgehalten, wie sie sich gutachterlich aus der Akte sichtbar machen lassen und belegen lassen. Oft enthält das Aktenmaterial bereits alle wesentlichen Angaben zur vorliegenden Konfliktstruktur; oft zeigt sich bereits in der Akte, warum etwa ein gemeinsames Sorge-recht der Eltern nicht möglich ist. Die Überprüfung mit den psychologischen Methoden erübrigt sich dadurch jedoch nicht, weil durch diese schließlich auch eine wissenschaftlich-psychologische Dokumentation der inneren Entwicklungsmechanik der familiären Konfliktstruktur möglich wird. Die ist über rein rechtliche Erfassungsprozesse nicht möglich."

Roussel (1980) unterstützt die Vorgehensweise, wie sie Berk (1985) zur Aktenanalyse mit dem Ziel der Offenlegung der Konfliktentwicklung vorschlägt, indem er in seiner wissenschaftlichen Untersuchung darauf hinweist, dass bereits die Erwartungen zu Beginn der Ehe bzw. Partnerschaft und das Modell, unter dem die Ehe bzw. Partnerschaft geführt worden ist, typische Formen der Scheidung/Trennung nahelegen und gleichzeitig in sehr engem Zusammenhang mit den Folgen für die Einzelnen an der Scheidung/Trennung Beteiligten, in Beziehung steht. Da die SV gehalten ist, ihre Ergebnisse und ggf. Handlungsvorschläge unter dem prognostischen Gesichtspunkt zu beurteilen, ist es unerlässlich, wenn gesichert ist, dass solche Beziehungen bestehen, dass sie eine ausführliche, an einem Entwicklungsmodell orientierte Analyse der Akten vornimmt und diese durch eine entsprechende Untersuchung der Persönlichkeit der Beteiligten ergänzt. Das ist im Vorliegenden Fall von der SV nicht berücksichtigt worden.

Von rechtlicher Seite führt Jessnitzer aus⁸: (1976, S. 21f): *"Der SV (zieht) selbst aufgrund bestimmter, dem zu entscheidenden Rechtsfall zugrundeliegender Tatsachen mithilfe seiner Sachkunde die Schlussfolgerungen. In diesem Fall darf er sich aber nicht darauf beschränken, dem Gericht das Ergebnis mitzuteilen. Vielmehr muss er hier über die dem Gutachten zugrundeliegenden **Tatsachen** sowie über die angewandten, **allgemeinen Erfahrungssätze** berichten und die Gedankenkette vortragen, welche von diesen Erfahrungssätzen zu dem gefundenen Ergebnis führt.*

⁷ Berk, H.J. (1985). Der Psychologische Sachverständige in rechtlichen Familiensachen (S. 84 ff.) Kohlhammer, Stuttgart.

⁸ Jessnitzer, K.(1976) Der gerichtliche Sachverständige. Köln:Heymann,19631.

Denn sonst könnte das Gericht nicht seiner Pflicht genügen, die Ausführungen des SV kritisch zu überprüfen. Wichtig ist hierbei, von wem und auf welche Weise die der Begutachtung zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen sind." (Hervorhebung durch die Autorin)

Die Berücksichtigung dieser Punkte fehlt in dem Gutachten und stellt somit einen komplexen, grundlegenden Fehler dar. Die Gutachterin hat mitnichten die fachlich unerlässliche systematische Aktenanalyse durchgeführt. Man muss daher annehmen, dass sie zu ihrem Gutachten aufgebrochen ist mit Informationen, die sie „vom Hörensagen“ hatte. Inwieweit sich dies belegen lässt, wird weiter unten eruiert.

Es handelt sich hier um einen Untersuchungsfehler 1. Grades (s. u.).

3 Untersuchungsplan / -methoden (L.-L.)

Die Gutachterin legt zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung keinen wissenschaftlich erarbeiteten Untersuchungsplan vor. Von der angeblich durchgeführten Aktenanalyse hat die SV keinerlei Ergebnisse schriftlich dargestellt.

Der BGH hat, ebenso wie das BVerfG, mehrfach zur gebotenen Transparenz von gerichtlichen Gutachten entschieden (Zitat, Hervorhebung durch die Unterzeichnerin): „Die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können in der Rechtsprechung **nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen werden, nachprüfbar sind** (...).“ (BGH AZ 3 StR 113/75)“ und BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1 <70>)

Dem höchstrichterlichen Anspruch auf Nachprüfbarkeit wird das Gutachten von Frau L.-L. mit keinem Deut gerecht. Eine Systematik der Aktenanalyse legt sie nicht offen. In ihrem gesamten „Werk“ bezieht sie sich nicht einmal darauf.

Die SV kündigt zwar an, was sie zu tun gedenkt. Was, wie und zu welchem Zweck sie zu messen beabsichtigt, offenbart sie aber nicht. Es fehlt auch an der Darstellung, anhand welcher Anknüpfungstatsachen sie ihre Untersuchungsmethoden ableiten will.

Bei der Auswahl der Methoden ‚Exploration‘ und ‚Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtung‘ für die familienpsychologische Untersuchung stellt sich die Frage nach der Güte der Beobachtung, d.h. nach dem Grad der Objektivität (Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität) und der Zuverlässigkeit der Messung.

Objektivität und Zuverlässigkeit werden wesentlich (mit-) bestimmt durch die Strukturiertheit der Aufzeichnungsmethode, die Wahl des Kodiersystems und den Komplexitätsgrad der Situation. Zwingend erforderlich ist deshalb bei Explorationen, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen ein Gesprächsleitfaden und eine Beobachtungsmatrix, in welcher die Häufigkeit und die Intensität des Verhaltens dokumentiert und somit quantifiziert bzw. strukturiert werden kann.

Die von ihr angekündigten „*Interaktionsbeobachtungen*“ sind nicht in Maß und Zahl dokumentiert worden. Eine Interaktionsbeobachtung mit den Kindern und ihren beiden Eltern nach dem aktuellen Wissensstand hat die SV in ihrer familienpsychologischen Untersuchung unterlassen, so dass auch hier ihre Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht korrekt ist.

Die sehr schwachen Instrumente ‚Exploration‘, ‚Fremdanamnese‘, und ‚Verhaltensbeobachtung‘, sind kaum brauchbar (da unwissenschaftlich, s.u.) und nicht dazu geeignet, eine beweis erhebliche Aussage, die aber vom Gericht benötigt wird, zu treffen. Brauchbare standardisierte Testverfahren, die die gerichtlichen Fragen hinreichend beantworten könnten, sind bei den Eltern gar nicht und bei den Kindern nicht hinreichend eingesetzt worden, was die Unwissenschaftlichkeit der Begutachtung unterstreicht.

Erläuterungen zu den theoretischen Hintergründen, zu Aufbau, Vorgehen und Ziel der beabsichtigten Untersuchungen fehlen vollständig, was insbesondere für die unterlassene Operationalisierung der Interaktionsbeobachtung gilt, so dass etwaige zu Grunde liegende psychologische Konstrukte und die angeblich „gemessenen“ Aspekte nicht transparent sind.

In diesem Zusammenhang hätten Hypothesen, d.h. wissenschaftliche Annahmen, geprüft werden müssen, die sich mit beiden Elternteilen und den Kindern unmittelbar befassen. Nicht eine einzige psychologische Hypothese ist von der SV während ihres ganzen Einsatzes fachlich korrekt ausgearbeitet worden. Vorab bleibt hier sachlich und klar festzuhalten, dass eine Erziehungseignung und kompetenter Erziehungsstil nicht direkt empirisch durch Beobachtung ermittelt oder allein testpsychologisch diagnostiziert werden kann.

Der von der SV verwendete Begriff der Erziehungsfähigkeit hängt allein von den persönlichen Präferenzen der Gutachterin ab. Ein autoritärer Mensch wird das „in die Ecke Stellen“ eines Kindes als Strafmaßnahme für die Störung des Unterrichts als geeignete Erziehungsmaßnahme ansehen, ein reformpädagogischer Mensch als unterschwellige oder gar offene Kindesmisshandlung betrachten.

Das Konstrukt "*Erziehungsfähigkeit*" gibt es weder in der Psychologie, noch in der Pädagogik, noch in der Sozialpädagogik, noch in der Psychiatrie. In den Erziehungswissenschaften ist eine „*Erziehungsfähigkeit*“ als besondere mess- oder beschreibbare Eigenschaft nicht bekannt. Bereits ein studierter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge, der behaupten würde, er könne "*Erziehungsfähigkeit*" konkret umschreiben, würde wider besseres Wissen handeln. Es ist aber anzunehmen, dass Frau L.-L. sich selbst näher der Psychologie positioniert als ihre Kollegen von der Sozialarbeit.

Auch die wissenschaftliche Psychologie kennt das Konstrukt „Erziehungsfähigkeit“ nicht: Hierzu sei Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner †, Oerlinghausen zitiert (in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ, 1989, Heft 8, Seiten 804-809, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren):

„In den psychologischen Sachverständigengutachten finden sich immer wieder Aussagen über die Eignung der Eltern zur Erziehung ihres Kindes. Die Vorstellung, eine positiv zu konstatierende erzieherische Eignung der Kindeseltern ließe sich als entscheidendes Kriterium feststellen, hat in der Tat etwas Bestechendes für sich. Unausgesprochen wird dabei von der Fiktion ausgegangen, beide Elternteile verfügten über eine graduell unterschiedliche erzieherische Eignung, und dies ließe sich auch noch mit der wissenschaftlich gebotenen Exaktheit diagnostizieren. Leider haben wir aber keine speziell für die erzieherische Eignung geeichten psychologischen Untersuchungsverfahren. Darum sind Aussagen über ein Mehr oder Weniger an erzieherischer Eignung bei den Kindeseltern Extrapolationen anderer Untersuchungsergebnisse, also nicht exakt, wenn sie nicht gar subjektive Meinungen und Deutungen sind.“

Bei Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber⁹ wird der Begriff „Erziehungseignung“ verwendet, den auch das Gericht verwendete und mit Bezug auf die Aufgabe der Beurteilung erläutert:

⁹ Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber, Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht, Berlin 2000.

„Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, unterschiedliche Erziehungsziele und -stile der Eltern gegeneinander abzuwägen, solange sie in den Rahmen einer pluralistischen Gesellschaft passen und die Grenzen der Misshandlung oder Verwahrlosung nicht überschritten werden. ... Der Sachverständige wird sich somit bei der allgemeinen Beurteilung der «Erziehungseignung» von Eltern zurückhalten. Der Begriff „Erziehungseignung“ ist sehr global und verführt dazu, Wertmaßstäbe an das Verhalten der Eltern anzulegen, die laut Art. 6 deutsches Grundgesetz natürliches Recht der Eltern sind.“¹⁰

Dettenborn/Walter definieren den Begriff der „*Erziehungsfähigkeit*“ mit der Ausbildung von Erziehungszielen und -einstellungen auf der Grundlage angemessener Erziehungskenntnisse und der Umsetzung in kindeswohl dienliches Erziehungsverhalten.¹¹ Obwohl sie eine Abklärung der Erziehungsfähigkeit grundsätzlich befürworten, halten sie fest, dass grundsätzlich eine Vielfalt von Erziehungsverhalten und Verhaltensdispositionen zu tolerieren sei, sofern nicht Grundbedürfnisse des Kindes verletzt oder dessen Fähigkeiten ignoriert werden. Dies schließt aus, lediglich von mittelschichtorientierten Erziehungsvorstellungen auszugehen.¹² Sie schränken ihre Grundforderung auch dadurch ein, dass sie auf die Forschungslage aufmerksam machen mit uneindeutigen Ergebnissen zur Wirkung unterschiedlichen Erziehungsverhaltens auf Kinder, durch den Hinweis, dass Erziehung keine Einbahnstraße sei, sondern interaktionelles Geschehen mit wechselseitigen Auswirkungen, dass Erziehung kontextabhängig sei und immer nur zu einem gegebenen Zeitpunkt im Hinblick auf ein konkretes Kind bewertet werden könne. Das Kapitel schließt mit dem Hinweis, eine „*Positivliste*“ sei „*eher als Maximalkatalog zu verstehen, der auch von sehr kompetenten Erziehenden nicht immer erfüllt werden kann*“.¹³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar die vorerwähnten anerkannten Autoren Begriffe wie Erziehungsfähigkeit, Erziehungseignung oder Erziehungskompetenz benutzen, jedoch keineswegs als psychologisch messbare Konstrukte, sondern als mögliche „*Positivliste*“ im Sinne einer Selektion, in Fällen von Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern, also wenn es darum geht, welcher der Elternteile weniger Schaden an den Kindern angerichtet hat. Vorliegend wird (insb. dem KV) weder Misshandlung, noch Verwahrlosung der Kinder vorgeworfen. Frau L.-L. begibt sich also mit ihrer Argumentation auf eine Art „*Selektionsrampe*“, ohne dass sie dazu einen Anlass (geschweige denn einen Auftrag) hat.

Fazit:

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um ein Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweis erheblichem Sinne messen zu können. Die Aussagen und Empfehlungen der Sachverständigen gegenüber dem Gericht sind somit rein spekulativer Natur und nicht dazu geeignet, dem Gericht zu dienen (gemäß §§ 402, 403 ZPO etc. als Beweis im Sinne § 30 FamFG).

¹⁰ Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber (Fn. 41), 9.

¹¹ Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber (Fn. 41), 9.

¹² Dettenborn/Walter (Fn. 2), 101.

¹³ Dettenborn/Walter (Fn. 2), 107, 109.

In Ermangelung valider Konstrukte und Methoden zur Messung einer „*Erziehungsfähigkeit*“ hätte die SV das Gericht darüber aufklären müssen (gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO), dass sie allenfalls konkrete, vom Gericht zu benennende Kriterien untersuchen könne. Das Gericht hätte sicherlich geantwortet, dass in Deutschland bereits höchstrichterlich beschlossen wurde, dass Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht beweisen müssen. Darauf hätte es evtl. einen neuen Beschluss gegeben, wonach die SV Aspekte einer möglichen Kindeswohlgefährdung hätte ermitteln sollen, wie diese vom Bundesverfassungsgericht anhand zugrunde gelegter Prüfsteine zu verifizieren oder zu falsifizieren ist.

Nichts davon ist erfolgt. Die Darstellungen der Gutachterin täuschen damit vor, etwas gemessen zu haben, was (nach heutigem Wissenstand) nicht messbar ist – und was zudem vom Bundesverfassungsgericht für Sorgerechtsentscheidungen als Kriterium abgelehnt wurde.

Was hier die SV tatsächlich getan hat, ist die Beurteilung einer explorierten KM und eines von ihr kaum kennengelernten KV nach subjektiven, provinziellen Vorstellungen, die mit den für ihre Bestellung zugrunde gelegten Kriterien (einer psychologischen Begutachtung) nichts gemein haben. Die darin enthaltenen Aussagen sind keineswegs psychologischer, sondern politischer Natur und wecken Erinnerungen an die Zeit der letzten staatlichen Anwendung von „*Erziehungsfähigkeit*“ als Selektionskriterium gegenüber (teil-) jüdischen Familien: an das III. Reich. Da der gerichtliche Auftrag keine Frage nach einer angeblichen „*Erziehungsfähigkeit*“ enthielt, kann er auch nicht als Ausrede für die eigenmächtige Selektion des teiljüdischen Elternteils durch die SV dienen.

Welche Motive Frau L.-L. hatte, ohne Auftrag und unter Gefährdung des Wohles der betroffenen Kinder eine für überwunden gehaltene Politik wieder zu beleben, können nur Gerichte feststellen .

4 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung (L.-L.)

Was Kindeswohl konkret bedeutet, und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde vom Bundesgerichtshof erstmalig im Jahr 1956 definiert und später wiederholt vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Demnach ist eine Kindeswohlgefährdung (Zitat): „*eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt*“. (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen oder bereits eingetreten sein.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens / Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Entscheidend ist die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Aus den vom Gericht gestellten Rechtsfragen entwickelte die SV nicht etwa wissenschaftlich untersuchbare psychologische Fragen zum Kindeswohl oder zu einer Kindeswohlgefährdung, wie sie im Gutachten glauben machen will, sondern eigenmächtig und rechtswidrig weitere Rechtsfragen, die teilweise zudem vom Auftrag des Gerichts nicht abzuleiten sind, und die sie unrichtig als psychologische Fragen deklariert, obwohl sie mit psychologischen Fragen nichts zu tun haben (Zitat aus Seite 5 des Gutachtens):

„1. *Bestehen Defizite in der Erziehungs-, Betreuungs- oder Förderfähigkeit der Kindeseltern?*

2. *Gibt es Hinweise auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung? Gibt es Auswirkungen auf den Entwicklungsstand bzw. einen Förderbedarf der Kinder? Welche Willenshaltung äußern die Kinder und wie ist diese begründet?*

3. *Welche Maßnahmen erscheinen ausreichend und erforderlich, um einer etwaigen Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken?“*

Bis auf die Fragen nach Entwicklungsstand, Förderbedarf und Willenshaltung der Kinder handelt es sich vorliegend um völlig unzulässig und inkompetent entwickelte - geradezu beliebige- Fragestellungen, die nichts mit Psychologie zu tun haben. Möglicherweise war die zuständige Richterin Deisenroth gar nicht in der Lage, dies zu beurteilen. Hierbei hat die SV weder den Entwicklungsstand der Kinder untersucht, geschweige denn, den Förderbedarf noch deren tatsächliche Willenshaltung.

Vor allem aber bleibt nach dem Aktenstudium unklar, wie es passieren konnte, dass die Familienrichterin nach Erhalt des Gutachtens nicht gemerkt haben soll, dass die von ihr bestellte Psychologin rechtlich-politischen Fragen nachging, die in ihrem Beschluss nicht einmal enthalten waren: Hier hat Familienrichterin Deisenroth die Ausübung der eigenen richterlichen, hoheitlichen Aufgaben der Privatperson L.-L. überlassen, ohne auch nur (und sei es für die Geschichtsschreibung) eine Aktennotiz dafür zu spenden – geschweige denn, die Betroffenen zu fragen. Ob es hierfür eine Weisung, einen Preis oder eine Gegenleistung gab, ist diesseits nicht bekannt. Ebenso bleibt es im Bereich der Spekulation, was Frau Deisenroth getan hätte, wenn sich die von ihr bestellte Gutachterin als kompetent erwiesen hätte. Darauf wird weiter unten eingegangen.

Wenn psychologische Fragen ohne verbindliche Auslegung des Gerichts überhaupt entwickelt werden dürften (was nicht der Fall ist), dann hätten sie sich ausschließlich an den anerkannten Kindeswohlkriterien orientieren müssen.

Als anerkannte Kindeswohlkriterien gelten¹⁴:

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.
- Die Förderung des Kindes durch seine Eltern
- Die inneren Bindungen des Kindes (Bindungsprinzip).
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der nahehelichen Beziehungen.
- Der Kindeswille: a) als Ausdruck der Selbstbestimmung; b) als Ausdruck der Verbundenheit

Nicht auf eines dieser anerkannten Kindeswohlkriterien geht die SV in ihrem Schriftwerk ein. Auch die von ihr willkürlich eingeführten Fragen nach (Zitat) „*Entwicklungsstand bzw. (...) Förderbedarf*“ der Kinder bleiben von ihr unbeachtet. Eine Ausnahme macht sie, indem sie das Verlangen von Aaron thematisiert, bei dem Vater und den Großeltern leben zu dürfen. Das steht zwar in voller Entsprechung zu dem von ihr selbst ausgesuchten Kriterium „*Willenshaltung*“; aber ausgerechnet dies tut sie aufgrund seines Alters als unmaßgeblich ab – kurz: Frau L.-L. schlägt einen großen Bogen um alles, was ihren Auftrag oder ihr angegebenes Fach tangieren könnte. Auch hier bleiben ihre Motive im Dunkeln.

Der unspezifische richterliche Auftrag hat mit bewirkt, dass die Sachverständige sich als Richterin aufgespielt hat. Sie hat es sich herausgenommen, indirekt auch in Verfahren einzugreifen, für die sie keine richterliche Beauftragung besaß. Sie hat so

¹⁴ Michael Coester: *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*. Metzner, Frankfurt am Main 1983

- das Hauptverfahren verzögert,
- das Gericht getäuscht,
- die Bezugspersonen der Kinder denunziert
- die Kinder erheblich geschädigt

und damit massiven Schaden angerichtet.

Eine Kindeswohlgefährdung ist von ihr weder hinreichend untersucht noch nach den Kriterien des BGH festgestellt worden.

Die im Beweisbeschluss der Familiengerichte enthaltene Beweisfrage nach §§ 402 und 403 ZPO bezieht sich in der Regel auf die dem Gericht für eine Beschlussbegründung noch fehlenden beweiserheblichen Tatsachen. Demgegenüber stehen zahlreiche BGH-Beschlüsse, die darauf hinweisen, wie ein Gutachter vorzugehen hat: „*Der Sachverständige vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von **Tatsachen**.*“ (BGH NJW 93,1796) „*Der Sachverständige stellt **Tatsachen** fest und zieht daraus auf dem Wege der Wertung in Anwendung seines Fachwissens konkrete Schlussfolgerungen.*“ (BGH VersR 78,229) Frau L.-L. hat keine, wie vom BGH gefordert, Tatsachen vermittelt, sondern sie hat ausschließlich voreingenommene diffamierende Gerüchte der mit dem KV zerstrittenen KM und anderer übernommen. In einem nicht einmal 5 Minütigen Gespräch ist es keinem Gutachter – selbst mit guter Fortbildung – die sie nicht hat, möglich, eine Person als psychisch krank oder nicht zu beurteilen.

In den strittigen Situationen um minderjährige Kinder besteht selbst für Experten zumindest die Gefahr, emotionale Aufgebrachtheit mit Fakten zu verwechseln. Eine hypothesengeleitete, offene, differentialdiagnostische Begutachtung ist hier vorab festzulegen. Dieser wesentliche methodische Schritt wurde von der SV zwar zunächst unternommen, jedoch muss bereits die Entwicklung der von ihr benannten „*Psychologische Fragen*“ angezweifelt werden, worauf noch weiter unten einzugehen sein wird. Psychologische Fragen sind in der Fachwelt als Hypothesen bekannt und werden auch unter Psychologen so benannt.

In der Statistik bezeichnet man als **Hypothese** eine Annahme, die mit Methoden der mathematischen Statistik auf Basis empirischer Daten geprüft wird. Man unterscheidet als Gegensatzpaar **Null- oder Arbeitshypothese** einerseits und **Alternativhypothese** (auch *Gegenhypothese*) andererseits. Häufig sagt die Nullhypothese aus, dass *kein* Effekt bzw. Unterschied vorliegt, oder dass ein bestimmter Zusammenhang *nicht* besteht. Diese These soll verworfen werden, so dass die Alternativhypothese als Möglichkeit übrig bleibt. Durch dieses indirekte Vorgehen soll die Wahrscheinlichkeit für eine irrtümliche Verwerfung der Nullhypothese kontrolliert klein bleiben.

Dies führt zu dem folgenden Entscheidungsschema in 2 Schritten:¹⁵

1. Geht aus der Aufgabenstellung hervor, ob etwas belegt oder widerlegt werden soll?

¹⁵ BGH, Urteil vom 30. Juli 1999, Az. 1 StR 618/98, Volltext = BGHSt 45, 164 ff.

Wenn ja: Man formuliert als Alternativhypothese das, was belegt, bzw. als Nullhypothese das, was widerlegt werden soll. Man formuliert die Alternativhypothese so, dass es im Interesse des Prüfers liegt, die Alternativhypothese nachzuweisen.

Wenn nein: Sind die Konsequenzen von Fehlentscheidungen bekannt? Dann ist eine eindeutige Hypothesenformulierung nicht möglich.

Die gerichtliche Frage gibt auf, zu belegen oder zu widerlegen, „*ob zu erwarten ist, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die betroffenen Kinder auf die Antragstellerin dem Wohl der Kinder am besten entspricht*“, also ist eine eindeutige Hypothesenbildung grundsätzlich möglich, aber es gibt keine psychologischen Konstrukte für das „*Aufenthaltsbestimmungsrecht*“, so dass die SV spätestens an dieser Stelle das Gericht hätte auffordern müssen, klare und für eine Psychologin bewältigbare Aufträge zu formulieren, was sie unterlassen hat.

Neben der Prüfgröße gehört zu jedem entscheidungsstatistischen Verfahren eine Null- oder Arbeitshypothese H_0 und eine Alternativhypothese H_1 . Die Formulierungen dieser Hypothesen folgen **immer** demselben Grundprinzip, sie sind aber dem Prüfverfahren und der Fragestellung anzupassen.

Die Grundidee ist ganz einfach:

1. Es werden **zwei sich gegenseitig ausschließende Hypothesen formuliert** bezüglich der Verteilung des Merkmals in den hinter den Stichproben stehenden Populationen. Die **Arbeitshypothese H_0** postuliert dabei immer die Identität dieser Verteilungen bezüglich eines Verteilungsparameters, die **Alternativhypothese H_1** hingegen den vermuteten Unterschied.
2. Dann entscheiden die Untersucher/Sachverständige auf wahrscheinlichkeitstheoretischer Grundlage (konkret anhand der Prüfverteilung), ob die Arbeitshypothese H_0 beibehalten werden kann oder zu Gunsten der Alternativhypothese H_1 verworfen werden soll.

Die SV hingegen formuliert unter Aufgabe ihrer Neutralität bereits zu Beginn die von ihr als „*Psychologische Fragen*“ bezeichneten einseitigen Arbeitshypothesen und begründet das wie folgt (Zitat): „*Die Nullhypothese wird nur dann aufgegeben, wenn die erarbeiteten Befunde die Aufrechterhaltung dieser Hypothese nicht mehr zulassen*“. Das ist ein grundfalsches Vorgehen und belegt bereits zu Beginn ein einseitiges Hypothesentesten.

„1. *Bestehen Defizite in der Erziehungs-, Betreuungs- oder Förderfähigkeit der Kindeseltern?*

2. *Gibt es Hinweise auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung? Gibt es Auswirkungen auf den Entwicklungsstand bzw. einen Förderbedarf der Kinder?*

Welche Willenshaltung äußern die Kinder und wie ist diese begründet?

3. *Welche Maßnahmen erscheinen ausreichend und erforderlich, um einer etwaigen Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken?“*

Frage 1. beinhaltet 3 willkürlich erfundene Untersuchungsaufträge „*Erziehungs-*“, „*Betreuungs-*“ und „*Förderfähigkeit*“. Davon abgesehen, dass es die psychologischen Konstrukte „*Erziehungs-* und „*Betreuungsfähigkeit*“ nicht gibt und sie damit nicht untersuchbar sind, beinhaltet diese Frage eine Vermischung von Arbeitshypothesen. Hierbei täuscht sie dem Gericht und den Beteiligten vor, sie könne 3 gänzlich unterschiedliche Aufträge, die sie sich zudem eigenmächtig angemaßt hat, mit einer einzigen Arbeitshypothese untersuchen, was nicht möglich ist.

Die Frage 2. enthält sogar eine Vermengung von 4 Arbeitshypothesen: „*Kindeswohlgefährdung*“, „*Entwicklungsstand*“, „*Förderbedarf*“ und „*Willenshaltung*“. Die SV täuscht hierbei dem Gericht und den Beteiligten vor, sie könne 4 völlig verschiedene Fragen, die sie sich ebenso eigenmächtig stellt, mit einer einzigen Arbeitshypothese untersuchen. Das ist unmöglich.

Die SV verspricht Unmögliches, was sie mit ihrem Schriftwerk auch nicht möglich macht: Sie geht lediglich nicht darauf ein, vielleicht in der gerechtfertigten Annahme, dass es keiner merkt – oder merken will.

Die Frage 3. (Zitat): „*Welche Maßnahmen erscheinen ausreichend und erforderlich, um einer etwaigen Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken?*“ bezieht sich offenbar auf den Bejahungsfall von Frage 2 bzgl. Kindeswohlgefährdung und erklärt eine Alternativhypothese (Gegenhypothese) für entbehrlich. Sie bezieht sich aber auf „*Maßnahmen*“, die im Rahmen eines psychologischen Gutachtens nur psychologischer Natur sein können und dürfen: Psychotherapie, die sie in der Folge (z.B. auf S. 53) für Aaron empfiehlt, ohne jedoch die fachliche Qualifikation für die Abgabe solcher Empfehlungen zu besitzen (therapeutische Ausbildung):

Dem gerichtlichen Auftrag ist keine der als „*Psychologische Fragen*“ gekennzeichneten Arbeitshypothesen der SV zu entnehmen. Sie hat sich hoheitliche Befugnisse angemaßt und sich selbst eigenmächtig konstruierte, teilweise rechtliche Fragen gestellt. Die Antworten von Frau L.-L. darauf sind entweder ausgeblieben, oder beliebig. Alternativhypothesen fehlen überall.

Die SV sucht daraufhin nach einer Kindeswohlgefährdung der Kinder durch den Vater (der sich gar nicht hat untersuchen lassen) und adoptiert grob fahrlässig sämtliche Diffamierungen der mit dem KV zerstrittenen KM, die es mit der Wahrheit ohnehin nicht so genau nimmt. Die notorisch widersprüchlichen Angaben der KM zeichnet Frau L.-L. auf und tippt sie für ihr Gutachten ab, angeblich ohne zu merken, dass sie damit ihre eigene Begründung sinnwidrig macht, wie sich weiter unten noch zeigen wird.

Die Fernuni Hagen hat mit ihrer Studie aus dem Jahr 2014, Seite 6 deutlich darauf hingewiesen, (Zitat): „*Es besteht daher fachliche Übereinstimmung, dass der familienrechtspsychologische Sachverständige die gerichtliche Fragestellung in spezifische **Psychologische Fragen** („Arbeitshypothesen“) übersetzen und diese im Gutachten explizit darstellen soll (DGPs, 2011, S. 7; Salzgeber, 2011, S. 541; Westhoff & Kluck, 2008, S. 35 ff).*¹⁶ (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Bei Arbeitshypothesen handelt es sich um Fragen, die sich eng an der gerichtlichen Fragestellung orientieren müssen. Die Entwicklung solcher Fragestellungen bedarf einer besonderen Sorgfalt. Denn Arbeitshypothesen haben ohnehin eine hohe

¹⁶ http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf

Fehleranfälligkeit, die wenigstens weitgehend fachlich ausgeschlossen werden müssen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad von Untersuchungsfehlern muss errechnet und zahlenmäßig angegeben werden. Die SV verwendet dagegen beliebige, willkürlich selbst ersonnene Fragen, die zudem keine „*Psychologischen Fragen*“ sein können.

Akribie bei der Erarbeitung der psychologischen Fragen ist bei der SV nicht erkennbar, vermengt sie doch mehrere (rechtliche und psychologische) Fragen miteinander, so dass sie nicht mehr untersuchbar sind.

Schon aus der Grundlagenforschung ist bekannt, dass die Art der Fragestellung bei den Hypothesen bedeutenden Einfluss auf die zu erwartenden Antworten nimmt. Das heißt konkret für die Situation einer Begutachtung, dass Hypothesen sorgfältig formuliert, für jede Hypothese eine Alternativhypothese gebildet werden und immer nach dem konkreten gerichtlichen Auftrag ausgerichtet sein muss, um nicht ein Ergebnis zu verursachen, das einer hypothesengeleiteten Analyse entgegen steht.

Bei den beiden oben aufgeführten Werturteilen der SV handelt es sich mitnichten um Null-, Alternativ- oder Arbeitshypothesen, sondern um vorgefasste Werturteile, die einer psychologischen Gutachterin nicht würdig und hochverwerflich sind. Bereits diese Tatsache macht das Gutachten unverwertbar.

Hier wird auch ersichtlich, dass die komplexe Situation der Diagnostik eine präzise Fragestellung vor Beginn der Untersuchungen fordert. Oftmals genügt es nicht, nur eine Hypothese - klassischerweise die Nullhypothese - zu formulieren. Es werden meist mehrere Alternativhypothesen von Anfang an zu formulieren sein, damit die neuen Informationen differentialdiagnostisch fundiert zugeordnet werden können.

In der empirischen Wissenschaft ist es aus guten Gründen methodisch nicht gestattet, ein Kaleidoskop an Informationen als "Sammelsurium" zusammen zu tragen und dieses sodann nachträglich nach verschiedenen Richtungen befragen und auswerten zu wollen.

Die von der SV verwendeten projektiven Testverfahren entbehren jeglicher Gütekriterien und können deshalb nicht als beweiserhebliches Instrumentarium verwendet werden.

Zur Methodik der Explorationen und der Interaktions- und Verhaltensbeobachtung wurde bereits unter dem Punkt Aktenanalyse ausgeführt, die ebenfalls jeglicher Gütekriterien entbehren.

Ein weiterer Untersuchungsfehler 1. Grades liegt hier vor.

5 Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens L.-L.

Ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten ist gekennzeichnet durch eine unabhängige und ergebnisoffene Vorgehensweise mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden, die vollständig und nachprüfbar dargestellt sein müssen. Ziel und Zweck eines Gutachtens ist die Beantwortung einer vom Gericht formulierten Fragestellung mit den fachspezifischen Methoden.

Die Explorationen sind unsystematisch präsentiert worden. Wesentliche Aussagen der Betroffenen hat die SV nicht weiter aufgeklärt und hinterfragt, so dass die Explorationen mit den Beteiligten keinen Aufschluss über ihren tieferen Sinn und vor allem über ihren Wahrheitsgehalt geben.

Die gebotenen Gütekriterien für die Explorationen werden nicht angegeben, obwohl die SV behauptet, sie habe die Explorationen teilstrukturiert durchgeführt. Eine Struktur ist gar nicht, auch nicht in Teilen erkennbar.

Die SV begibt sich auch auf das Feld der Bewertung von Aussagen, ohne selbst eine Ausbildung als Aussagepsychologin vorweisen zu können: So will sie (intuitiv) erkannt haben, dass die Angaben der Kinder induziert seien.

Der Großvater vs. wird von der im Streit gegangenen KM als hochgradig manipulativ beschrieben, was die SV grob fahrlässig als Tatsache übernimmt, ohne auch nur Anhaltspunkte dazu zu benennen, die sie selbst in Erfahrung gebracht hätte. Sie hat auch die an eine Glaubhaftigkeitsuntersuchung gebotenen Kriterien für eine solche Beurteilung in ihrem Gutachten weder explizit benannt, noch implizit angewandt.

Die Darstellung der Testergebnisse erfolgt unstrukturiert, wenig übersichtlich und intransparent für den Leser. Es ist teilweise nicht zu erkennen, wessen Testergebnisse vorgestellt werden. So wird z.B. (auf S. 45) das Testergebnis für Johannes dargestellt und ohne Abtrennung direkt darauf folgend berichtet, dass *Alexander* den Test nicht richtig ausgeführt hat. Ebenso ist (auf S. 46) beim Mann-Zeichen-Test nicht deutlich, von wem das dargestellte Testergebnis stammt.

Die Erhebungen werden parteiisch bezüglich der Hypothese der Gefährlichkeit des Vaters interpretiert. Es werden keine Alternativhypothesen aufgestellt und dadurch keine verschiedenen möglichen Interpretationen (z.B. Loyalitätskonflikt) in Betracht gezogen (confirmation bias).

Die Kindesmutter behauptete gegenüber dem Jugendamt Alsfeld, der Kindesvater habe (Zitat) „**sie anfangs mit seinem Alter belogen.** (...)“. Diese vorgeworfene Lüge hat Frau Reul vom Jugendamt immerhin für bedeutend genug befunden, um sie der SV im Rahmen des Gutachtens „zu bedenken“ zu geben (Zitat): „*Frau Reul gibt noch zu bedenken*“, dass der KV, als er die KM kennengelernt habe, sich als jünger ausgegeben habe, was der Opa vs. nicht berichte“. Das Jugendamt stellt damit gegenüber der SV den Kindesvater (und in Erweiterung dessen den Großvater vs.) ungeprüft als Lügner hin und versucht, damit Einfluss auf anstehende Entscheidungen der SV und des Gerichts zu nehmen. Die SV übernimmt diese widersinnige Aussage als Werturteil und will nicht bemerkt haben, dass die KM immerhin den KV heiratete.

Im Abschnitt „Forensische Analyse“ wird auf weitere Widersprüche im Gutachten eingegangen, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet wird.

6 Beziehungs- und Bindungsfähigkeit (L.-L., Prof. M.)

Unter Beziehungsfähigkeit versteht man in der Psychologie die Kompetenz, mit anderen Menschen Kontakt aufzunehmen und diese aufgebaute Beziehung zu ihnen auch zu erhalten. Die Grundlagen für die Beziehungsfähigkeit werden in der Regel in der frühen Kindheit gelegt, etwa im Kontakt mit Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen. In diesen Situationen lernen Menschen, anderen Menschen zu vertrauen oder zu misstrauen, wobei sich die **verschiedenen Ausprägungen** der Beziehungsfähigkeit häufig in der Partnerschaft auswirken.¹⁷

Bindung ist eine besondere Form der Beziehung. Bindung entsteht schon im Mutterleib. In der 26. Schwangerschaftswoche entwickeln sich das Gehör und der Geruchssinn.¹⁸ Das Ungeborene kann ab diesem Zeitpunkt die Stimme der Mutter, und auch des Vaters oder der Großeltern, wenn er/sie der Mutter nahe ist/sind, hören, und es kann den Eigengeruch der Mutter trotz Fruchtwassers wahrnehmen. Der Geruch ist die manifesterste Erinnerung, die der Mensch hat und gleichzeitig die unbewussteste.¹⁹

Wenn der Säugling geboren wird, sieht er erst einige Zeit später klar. Die Erinnerung über das Sehen ist die letzte der Sinneserinnerungen. Jedoch nimmt das Kind schon von Beginn an die nonverbale Kommunikation des sozialen Umfeldes, in das es geboren wird, wahr. Diese Sprache, der Umgang miteinander, manifestiert sich sehr früh.²⁰ Es gibt also eine Bindung an das Umfeld, an die familiäre Struktur. Bindung ist

¹⁷ <http://lexikon.stangl.eu/8073/beziehungsfahigkeit/> © Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik

¹⁸ Quelle: "Familie-kompakt": *"In der 24. Schwangerschaftswoche setzen bei einem Kind das Hören und der Geschmackssinn ein. Acht Wochen vor der Geburt kann es dann vollständig hören. Beispielsweise die Stimme der Mutter, den Blutkreislauf oder Geräusche im Bauch. Die Töne werden über die Wirbelsäule aufgenommen. Das Fruchtwasser transportiert sie dann zu den Ohren. ...Das Riechen setzt zuletzt ein. Etwa in der 28. SSW. Allerdings ist das Kind dann noch nicht in der Lage, den Geruch vom Geschmack zu unterscheiden. Der Geruchssinn ist direkt nach der Geburt sehr wichtig. Hierdurch findet das Kind die Brustwarzen der Mutter."*

¹⁹ Quelle Wikipedia: *"Vom Bulbus olfactorius gibt es Aufschaltungen über die Stria lateralis zur Area praepiriformis und weiter zum Hippocampus. Die Verarbeitung im Hippocampus führt dazu, dass Gedächtnisinhalte dauerhaft gespeichert werden. Der Hippocampus arbeitet ressourcenarm, das heißt er sortiert auf dem Weg ins Langzeitgedächtnis praktisch keine Informationen aus. Aus diesem Grund müssen Gerüche nicht wie Vokabeln gelernt werden, sondern werden sofort gespeichert. ... Die Wahrnehmung der Sinnesreize des Geruchssinns erfolgt im limbischen System (Urhirn), deshalb werden Gerüche emotional gewertet. Ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen Toxizität und Wahrnehmungsschwelle (mit Ausnahmen wie Kohlenmonoxid oder Blausäure), andererseits haben die meisten geruchsaktiven Substanzen ein Molekulargewicht unter 300 g/mol.[2]."*

²⁰ Wikipedia: "Bindung als Entwicklungsvoraussetzung" - Als notwendige Bedingung für diese Entwicklung sehen Fonagy und Target eine sichere Bindung des Kindes an seine Bezugsperson an. Die Qualität der Bindung an die wichtigen Bezugspersonen führt zu einem bestimmten Bindungsstil des Kindes, der sich auf das Verhalten wie auf die Seele des Menschen auswirkt und das Verhalten der Bindungsperson für das Kind vorhersehbar macht. Die psychischen Auswirkungen bezeichnete Bowlby als inner working models, also innere Arbeitsmodelle. Diese Arbeitsmodelle, welche die frühen Beziehungserfahrungen mit der Bezugsperson beinhalten, werden als **Grundlage der Anpassung des Menschen an seine soziale Umwelt** betrachtet. Die Auswirkung früher Bindungserfahrungen können auch bei erwachsenen Menschen nachgewiesen werden. Fonagy und Target gehen von der Annahme der Bindungstheorie aus, dass die Bindung nicht nur Auswirkungen auf das Sozialverhalten besitzt, sondern auch bestimmte psychische Funktionen und die Wahrnehmung von Beziehungen von der Bindungsbeziehung zu einer frühen Bezugsperson beeinflusst werden. Diese komplexen Funktionen entwickeln sich nicht nur, wie in der Bindungstheorie ursprünglich beschrieben, durch die Nähe, **sondern in der Nähe zur Bezugsperson**. Hier sind also sowohl die bestehende Nähe zur Bindungs-

eine Beziehung, die an die Existenz eines Menschen geknüpft ist. Damit ein Kind sich an Menschen binden kann, bedarf es sehr großer Feinfühligkeit, Empathie und Verständnis, was Vertrauen nach sich zieht. Bringen Erwachsene oder andere Kinder dies nicht mit, dann bleibt es eine Beziehung. Bindung jedoch ist für das Kind ein unerlässliches Muss, damit es gesund heranwachsen kann.²¹

Wird ein Kind nun in Obhut genommen oder ein Elternteil ist dauerhaft nicht mehr für es verfügbar, ist es in seiner Existenz bedroht. Deshalb ist eine Inobhutnahme oder die dauerhafte Abwesenheit eines Elternteils eine Traumatisierung, eine starke seelische Verletzung.²² Existenzielle Bedrohungen lösen in jedem Menschen starke Ängste aus. Kleinkinder empfinden existenzielle Bedrohungen noch stärker, da ihnen die Lebenserfahrung fehlt, die ihnen sagt, wie sich die Dinge wieder ändern können.²³

person, aber auch Prozesse des Austausches in der Bindung relevant. Um die Entstehung dieser komplexen psychischen Funktionen zu erklären, greifen Fonagy und Target auf die empirische Säuglingsforschung zurück. Dabei gehen sie davon aus, dass die grundlegenden Emotionen und Affekte in den ersten Lebensmonaten noch undifferenziert sind." A. W. Bateman, P. Fonagy (2008): Psychotherapie der Borderline Persönlichkeitsstörung. Ein mentalisierungsgestütztes Behandlungskonzept. Gießen, Psychosozialverlag.

„Emotionale Selbstkontrolle wird erst möglich, wenn sich sekundäre Regulations- oder Kontrollstrukturen über Repräsentationen entwickelt haben“. Peter Fonagy und Mary Target (2002): Neubewertung der Entwicklung der Affektregulation vor dem Hintergrund von Winnicotts Konzept des »falschen Selbst« Psyche-Z Psychoanal 56, 839-862. Diese so entstandene Repräsentation erlaubt also eine erste bewusste Wahrnehmung des eigenen Zustandes. Es gehört somit zu den rudimentären Inhalten des Verständnisses der eigenen Person, die in der Psychologie das Selbst genannt wird. Im weiteren Verlauf der Entwicklung ist es möglich, dass die Psyche oder der Geist selbst zum Gegenstand des Nachdenkens werden. In der kognitiven Psychologie bezeichnet man dies als Metakognitionen. Fonagy und Target sprechen von Metarepräsentationen. Sie gehen davon aus, dass Repräsentationen schon vor dem Erlernen einer verbalen Zuschreibung vorhanden sind, also bevor Sprache erlernt wurde (Freude als Freude benennen). Darüber hinaus ist es dem Säugling und Kleinkind von nun an möglich, die Affekte anderer wahrzunehmen und diese zu simulieren." A. W. Bateman, P. Fonagy (2008): Psychotherapie der Borderline Persönlichkeitsstörung. Ein mentalisierungsgestütztes Behandlungskonzept. Gießen, Psychosozialverlag

²¹ "sichere Bindung ist wichtig für eine gesunde Entwicklung" Entwicklung und Förderung von Kindern , Prof. Dr Rainer Dollase, Uni Bielefeld, Abt. Psychologie, 23.04.2008

²² ..."Ein psychisches Trauma ist ein Ereignis, das die Fähigkeit des Ich für ein minimales Gefühl der Sicherheit und integrativen Vollständigkeit zu sorgen, abrupt überwältigt und zu einer überwältigenden Angst und Hilflosigkeit führt. Im Trauma ist die Fähigkeit, Erinnerungsspuren in mentale Objektrepräsentanzen zu organisieren gestört. Traumatische Ereignisse werden durchlebt, aber nicht als ein Teil des Selbsterfahrens." von .lwl.org/ psychiatrie-marsberg

²³ Innerfamiliäre Beziehungsstörungen: Der psychische Hospitalismus ist eine Erkrankung des frühen Kindesalters als Folge einer Deprivation, worunter man einen Zustand der Trennung von Eltern und Kind in den für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden ersten 6 Jahren versteht. Zur typischen Reaktionsbildung kommt es vom 6. Lebensmonat an. Die Trennungs- und Trauerreaktion ist durch 3 charakteristische Phasen gekennzeichnet:

1. Zunächst kommt es zu einer Protestphase der ersten Stunden und Tage mit Schreien und Weinen nach der Mutter, was besonders intensiv bei Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 6 – 8 Monaten und Kindern von 4 Jahren zu beobachten ist.
2. Im Laufe der Zeit werden die Proteste seltener, und es folgt die Verzweiflungsphase, während der sich die Kinder von der Umwelt abwenden, vor sich hinweinen, sich nicht anfassen lassen (Abwehrhaltung), mitunter aber auch Schutz bei ihrer Umwelt suchen. Das Stadium der Verzweiflung geht einher mit stark regressiven Tendenzen, indem das Kind auf ein früheres Entwicklungsstadium zurückfällt.
3. Mehr und mehr wird im Rahmen einer Ablösung die Fähigkeit zu erneuten Kontaktaufnahme zu Ersatzeltern möglich. Wird eine erneute Eltern-Kind-Beziehung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur unzureichend hergestellt, so kommt es zur Ausbildung eines

Bei anderen traumatischen Erfahrungen, wie z.B. einem Autounfall, haben die Kinder die Bindungspersonen/Eltern, die diesen Halt gibt. Nimmt man durch die Wegnahme der primären Bindungspersonen den Kindern diesen Schutz, dann stehen sie subjektiv alleine da.

Diese starken Ängste machen eine starke bis chronische Angsthormonausschüttung (Adrenalin, Noradrenalin, Serotonin und deren Gegenspieler), die versuchen den Körper wieder herunter zu fahren.

Eine beständige Angsthormonausschüttung ist eine Dauerstressbelastung. Auch bei Erwachsenen ist eine Dauerstressbelastung sehr schädlich. Die Folgen sind psychische Störungen wie: Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Essstörungen, post-traumatische Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen, die Infragestellung des Selbstwertes, die Verunsicherung über die eigene Kommunikation, Depression, Angststörungen (in den meisten Fällen) und Selbstabspaltung, d. h. der Körper und die Seele sind in Empfindung und Ausdruck getrennt.

Nie wieder - außer in der Pubertät - unterliegt die neuronale Vernetzung im Gehirn so starken Einflüssen wie in den ersten sechs Lebensjahren. Einerseits ist der Säugling / das Kleinkind auf die Fürsorge der Eltern angewiesen, ohne die er/es in den ersten Jahren nicht überlebensfähig wäre. Andererseits übernehmen Eltern durch ihre liebevollen Zuwendungen Verantwortung für die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen. Wird die damit zusammenhängende Gehirnentwicklung in den ersten Jahren verpasst, kann sie später nur noch sehr unzureichend nachgeholt werden. Dies zeigt die nachhaltige Verantwortung der Eltern für einen vom Kind als liebevoll erfahrenen Bindungsprozess.

Noch in den siebziger Jahren wurde in Deutschland in Krankenhäusern die These vertreten, dass Eltern ihre Kinder ins Krankenhaus bringen und erst wiederkommen, wenn sie nach Hause entlassen werden. Dies tat man, weil die Kinder ohne das Beisein der Eltern angepasst und brav waren, nicht weinten, scheinbar hochkooperativ waren.

Doch dann erkannte man, dass die Kinder durch das Ausgesetztsein in eine fremde Umgebung einen enorm hohen nachweisbaren Cortisolspiegel hatten, d. h. unter extremem Dauerstress waren und Angst hatten. Heute tut man das Gegenteil: Es gibt das "*Rooming in*", das aufbauend auf den Erkenntnissen des Hospitalismus und der Bindungstheorie zur gängigen Praxis geworden ist.²⁴ Damit wird Deprivations-Erscheinungen und dem psychischen Hospitalismus vorgebeugt.²⁵

Umso verheerender ist die Praxis der Professionen (Jugendamt Verfahrensbeistände, Gutachter und der Gerichte etc.) deutschlandweit, die da sagt, dass Kinder, egal welches Alters, sechs Wochen Kontaktsperre zu ihren Bindungspersonen haben müssen, damit die Kinder in der neuen Umgebung ankommen.

psychischen Hospitalismus mit Dauerbeeinträchtigungen wie z. B. Sprachentwicklungsverzögerungen und geistigem Entwicklungsrückstand. Daneben finden sich vor allem Störungen des Sozialverhaltens mit Streben nach Aufmerksamkeit ebenso wie Enuresis, Aggressivität, spätere Verwahrlosungs-, Promiskuitäts- und Kriminalitätsentwicklung. Quelle: „Lehrbuch der Pädiatrie“ herausgegeben von Karl-Heinz Niessen, (1987)

4.

²⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rooming-in>

²⁵ Risikofaktoren und Verlauf postpartaler psychiatrischer Erkrankungen, Inaugural-Dissertation von Stefanie Gestrich, 2005 an der Charité in Berlin, Seite 46 ff.: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_00000006463/04_gestrich.pdf

Die Kinder kommen nicht an, sie resignieren. Diese Erfahrungen des Bindungsabbruches brennen sich tief in das Gedächtnis der Kinder ein und bestimmen forthin ihr komplett weiteres Leben.

Mit derartigen Entgleisungen, wie sie im vorliegenden Fall zuhauf praktiziert wurden, belegen die beiden hier befassten Gutachter ihre fehlenden Kenntnisse aus der Bindungs-, Deprivations-, Trennungs- und Scheidungsforschung.

Familiäre Beziehungen bestehen auch nach der elterlichen Trennung und nach dem Zeitpunkt der juristischen Scheidung fort, in dem Sinne, dass bereits familiäre Bande bestehen und Kontakte stattfinden, dass die alte Kernfamilie weiterhin kognitiv präsent ist und dass emotionale Bindungen überdauern. Gleichzeitig jedoch kommt es zu erheblichen Veränderungen in den familiären Beziehungen, die die sozialen Subsysteme unterschiedlich betreffen.

Besonders deutlich kommt die spezifische kindliche Perspektive darin zum Ausdruck, dass kein verringerter familiärer Zusammenhalt vermerkt wird, obwohl doch die elterliche Trennung durch den Auszug der Mutter oder des Vaters anschaulich vollzogen wurde. Man kann wohl folgern, dass Kinder ihre Vorstellungen von der Kernfamilie zu bewahren versuchen, also kognitive Konzepte möglichst stabil halten. Die trennungsbedingten Folgen zeigen sich eher auf der **emotionalen Ebene und in Verhaltensstörungen**.

Im Verlauf der Trennungszeit verschiebt sich bei den Eltern das Bild der familiären Bezugsgruppe. Das Gewicht der Herkunftsfamilie verstärkt sich. Eigene Eltern und eigene Geschwister werden häufiger genannt als die Ex-Partner.²⁶ Rationale Einsicht und emotionale Vorbehalte befinden sich dabei oft im Widerspruch. So beschreiben die meisten Eltern die Beziehung des Ex-Partners/der Ex-Partnerin zum Kind als gut und billigen ihm/ihr einen positiven Einfluss auf das Kind zu. Gleichzeitig jedoch werden Ängste um das kindliche Wohl geäußert, wenn es dem jeweils anderen Elternteil allein überlassen werden muss.

An dieser Stelle greifen häufig die sogenannten Wächter des Kindeswohls unverhältnismäßig und gefährdend in das ohnehin schon gespannte Familiensystem ein und ergreifen Partei für einen Elternteil, was in der Regel in zahlreiche Gerichtsverfahren mündet. Eine regelrechte systemische Streitbewirtschaftung nimmt ihren Lauf und sichert den „Professionen“ über viele Jahre ihre Einkommen, indem gleichzeitig die unterlegene Partei finanziell ruiniert und oft auch psychiatrisiert oder gar kriminalisiert wird.

Bei der durch Konsens zwischen den Eltern realisierten Kontakthäufigkeit zwischen Vater und Kind überwiegt zunächst der wöchentliche, später der 14tägliche Rhythmus.

Mit dieser Regelung sind ca. 70 % der Väter zufrieden. Die Besuche beim nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil dienen bei einem Drittel der Kinder auch gleichzeitig der Kontaktpflege zu den Großeltern.

Die Freude des nicht betreuenden Elternteils über die gemeinsam mit dem Kind verbrachte Zeit wird getrübt durch die starre Zeitbegrenzung, durch die Ausnahme-situation ("Freizeit-Elternteil", kann keinen Alltag mit dem Kind leben), durch Schuld-

²⁶ Ulrich Schmidt-Denter & Wolfgang Beelmann, Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern Forschungsbericht (Kurzfassung) Universität zu Köln 1995

gefühle gegenüber dem Kind sowie durch die Machtposition, die das Kind erlangt, indem sich alles nach ihm und seinen Wünschen richten muss. Dies insbesondere, wenn die elterliche Sorge nicht mehr paritätisch verteilt ist, sondern einem Elternteil Teile der elterlichen Sorge entzogen werden oder gar die gesamte elterliche Sorge. Scheidung oder Trennung kann somit auch zu moralischer Diskreditierung und Autoritätsverlust der Eltern gegenüber ihren Kindern führen.

Insbesondere jüngere Kinder werden durch den Fortgang des nicht betreuenden Elternteils und den innerfamiliären Loyalitätskonflikt überfordert. Sie zeigen stärkere Gefühlsabwehr (Verdrängungs- und Verschiebungstendenzen) als die älteren.

Bezüglich des Auftretens kindlicher Verhaltensauffälligkeiten ergeben die Untersuchungsergebnisse ein beunruhigendes Bild. Die Symptombelastung der Trennungskinder liegt dramatisch über den Normwerten.

Die Studie geht auch der Frage nach, welche Bedingungskonstellationen während der Zeit nach der Trennung dem "Kindeswohl" besonders abträglich sind und unter welchen Voraussetzungen der kindliche Leidensdruck verringert werden kann.

Es ergaben sich drei unterschiedliche Verlaufstypen bei Trennungskindern:

Cluster 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Ausmaß der registrierten Verhaltensauffälligkeiten über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg unverändert auf einem sehr hohen Niveau befindet ("**Hochbelastete**").

Cluster 2 ist durch die vorerst kontinuierliche Abnahme kindlicher Verhaltensauffälligkeiten charakterisiert ("**Belastungsbewältiger**").

Die in **Cluster 3** zusammengefassten Kinder weisen nur im geringen Ausmaß Symptome auf. Sie scheinen im Zusammenhang mit dem Trennungs-/ Scheidungsgeschehen am wenigsten verwundbar zu sein ("**Geringbelastete**").

Welche Bedingungen bzw. welche Merkmale erweisen sich als Schutz- oder als Risikofaktoren für kindliche Verhaltensauffälligkeiten nach der Trennung/Scheidung?

Die dauerhaft **hochbelasteten Kinder (Cluster 1)** zeichnen sich durch ein vergleichsweise geringes Maß an positiven Gefühlen gegenüber ihrem nicht betreuenden Elternteil aus (wegen nicht bearbeiteten Loyalitätskonflikt und Instrumentalisierung durch den betreuenden Elternteil). Die nicht betreuenden Elternteile sind mit den getroffenen sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen unzufrieden. (vgl. Johnston & Campbell, 1988) und die Entfernung zwischen den Wohnorten der Mutter/des Kindes und des Vaters und umgekehrt ist deutlich größer als in der übrigen Stichprobe.

Die Kinder, die offenbar ihre **anfänglichen Belastungen bewältigen und Verbesserungen zeigen (Cluster 2)**, weisen ebenfalls ein vergleichsweise hohes Maß an negativen Gefühlen gegenüber ihrem nicht betreuenden Elternteil auf. Jedoch erleben sie wenig negative Gefühle in der Geschwisterbeziehung. **Ihre Belastungen steigen in der Regel im Verlauf der Jahre wieder deutlich an.**

Die **gering belasteten Kinder (Cluster 3)** erleben in der Beziehung zu ihrem nicht betreuenden Elternteil ein hohes Maß an positiven und ein sehr geringes Maß an negativen Gefühlen. Sie zeigen ein geringes Maß an Abwehr von positiven Gefühlen in Bezug auf die familiären Beziehungen. Die Kinder nehmen vergleichsweise mehr

Mahlzeiten gemeinsam mit dem betreuenden Elternteil ein. Die nicht betreuenden Elternteile sind häufiger der Meinung, dass die Trennung eine richtige Entscheidung gewesen sei, und sie zeigen sich mit den getroffenen sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen zufrieden. Die Mütter und Väter beurteilen übereinstimmend die Beziehung zwischen dem Kind und dem jeweils anderen Elternteil als positiv. Die nicht betreuenden Elternteile haben seltener wegen des betreuenden Elternteils Angst um das seelische und körperliche Wohlbefinden des Kindes.

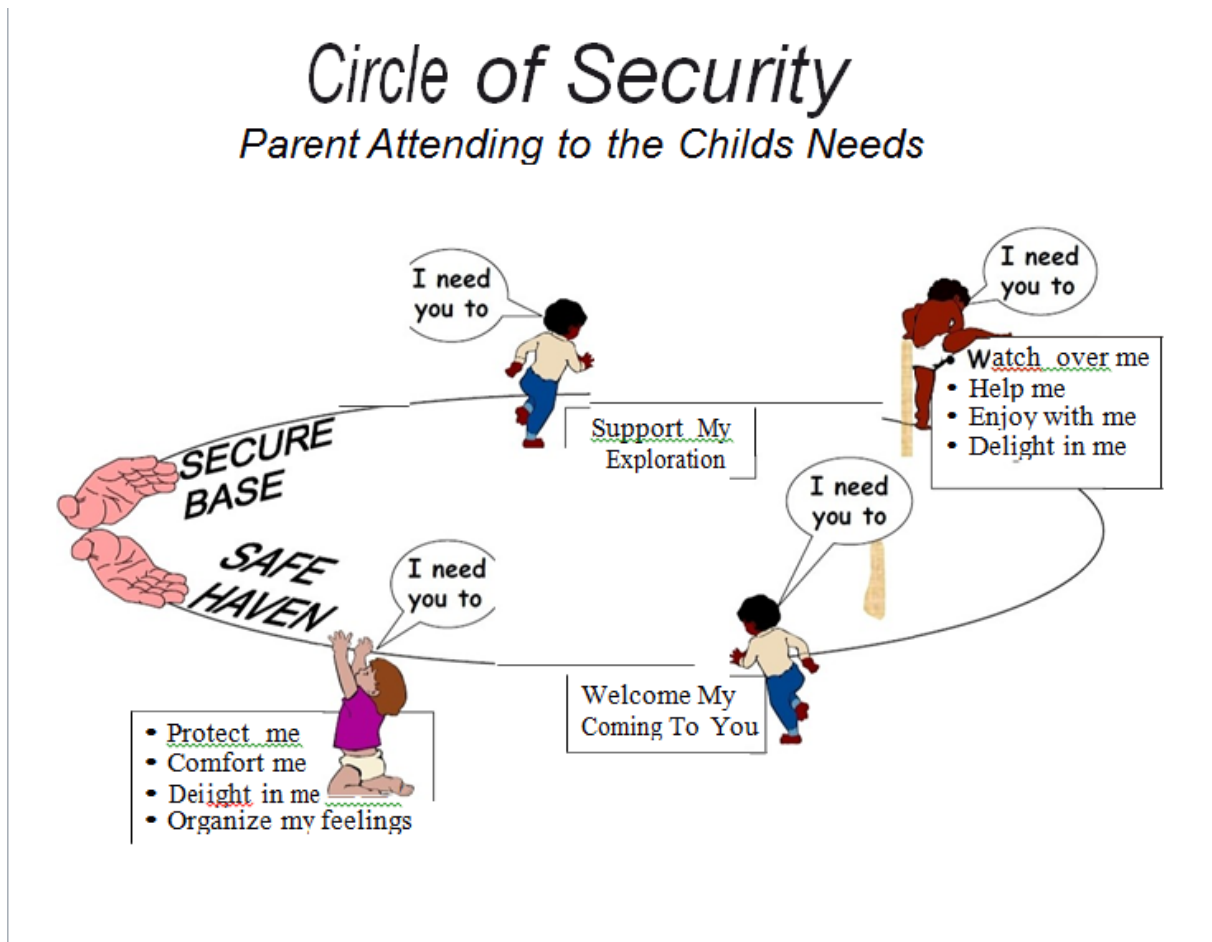
Ein wichtiges Merkmal der gering belasteten Kinder ist auch ihr Alter, das mit $M = 9.23$ Jahre (erster Messzeitpunkt) wesentlich über dem Durchschnittsalter der anderen Kinder in der Stichprobe liegt ($M = 6.86$ Jahre).

Zu den wichtigsten Risikofaktoren gehören also eine negativ erlebte Beziehung zum getrenntlebenden Elternteil, niedrig-frequente oder unregelmäßige Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil, ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme bzw. eine misslungene Redefinition der Beziehung zwischen den Elternteilen. Am schlimmsten sind die Kinder betroffen, denen jeder Umgang mit ihren nicht betreuenden Bezugspersonen versagt wird.

Auch **die protektiven Faktoren**, die mit einer geringen bzw. abnehmenden kindlichen Problembelastung einhergehen, ergeben sich aus der Gestaltung der familiären Beziehungen nach der Trennung/Scheidung: **eine positiv erlebte, hochfrequente, regelmäßige Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil**, Stabilität und Unterstützung in der Mutter-Kind- und Vater-Kind-Dyade sowie eine Konsensbildung zwischen den (ehemaligen) Ehepartnern. Bindungsabbrüche, auch wenn sie nur stark eingeschränkt werden, bergen immer psychische und physische Risiken für Kinder.

Im Rahmen eines Interventionsprogrammes haben Marvin u. a. (2003) die Grafik „Kreis der Sicherheit“ entworfen, (Marvin u. a. 2003; www.circleofsecurity.org). Zentraler Bestandteil dabei ist das Konzept der sicheren Basis von Mary Ainsworth (Ainsworth u. a. 1978; vgl. auch Waters / Cummings 2000).

Die Verbreitung dieser Grafik ist hilfreich, um Missverständnisse in Bezug auf die Bindungstheorie auszuräumen, da sie die Doppelfunktion von Bindung betont, nämlich das **Trösten des Kindes und die Unterstützung seines Erkundungsdranges**.



Im „Kreis der Sicherheit“ wird im oberen Halbkreis die Funktion der sicheren Basis und im unteren Halbkreis die Funktion des sicheren Hafens beschrieben.

Beide charakterisieren eine Bindungsbeziehung und lassen die unterschiedlichen, empirisch bestätigten Bindungsqualitäten zwischen Mutter-Kind und Vater-Kind abbilden. Im Rahmen einer sicheren Bindungsqualität zwischen Mutter und Kind und Vater und Kind können sich Kinder von der jeweiligen Bindungsperson lösen und ihrem Bedürfnis nachgehen, die Welt zu erkunden und zu erobern. Bei manchen Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Paaren gelingt dieses Lösen und Unterstützen von Exploration allerdings nicht so gut.

Anhand dieses Bildes wird deutlich, dass Kinder sowohl den sicheren Hafen bei ihrem Vater benötigen, der in der Regel für die Befriedigung des Explorationsdrangs bei den Kindern zuständig ist und ihnen Mut macht, dabei Sicherheit und Selbstbestätigung geben soll. Sie benötigen für ihre gesunde Entwicklung auch die sichere Basis der Mutter, die sie versorgt, tröstet, ihren Alltag strukturiert und mit ihren Kindern deren Kummer und Freude teilt.

Die Kinder erfahren bei aufkeimendem Erkundungsdrang innerhalb von Loyalitätskonflikten (z. B. bei dem Wunsch, den nicht betreuenden Elternteil besuchen zu wollen), dass ein Elternteil sich unwohl fühlt, und dieses Unwohlsein überträgt sich dann mit der Zeit auf die Kinder, sodass sie sich von sich aus nur schwer lösen

können und sich diesem Elternteilen gegenüber als besonders Nähebedürftig zeigen – so die Ausführungen von Marvin u. a. (2003) ²⁷.

Die o. b. Studienergebnisse zeigen deutlich auf, dass Kinder beide Eltern brauchen.

Die Aussagen der Bindungstheorie wurden darüber hinaus nur durch ihre empirische Validierung wertvoll. **Wer in der Diskussion die Bindungstheorie anführt, ohne ihre empirische Basis – ob klare, fehlende oder noch zu erbringende Befunde – zu würdigen, oder bindungstheoretische Aussagen mit anderen unbelegten Aussagen vermengt, hat das Anliegen von John Bowlby gründlich missverstanden.**

Eine Studie von Fabricius & Lueken (2011), hat aufgezeigt, dass ein Mehr an gemeinsamer Zeit mit dem nicht betreuenden Elternteil **zu engeren Bindungen zu beiden Elternteilen** geführt hatte, sowohl in wenig konflikthaften Familien, **als auch in sehr konflikthaften Familien**. Sie erklären den Zusammenhang im Einklang mit der Bindungstheorie so, dass das Stress-Reaktions-System aktiviert wird, wenn Eltern unerreichbar sind, nicht responsiv reagieren. Dies bedroht Kinder in ihrem Bedürfnis nach Unterstützung und Förderung durch die Eltern – sie leben sozusagen in „Dauerstress“. Chronischer Stress führt zu Schädigungen der Organe und körperlichen Systeme sowie zu ernsthaften gesundheitlichen Langzeitproblemen (S. 205). Als Konsequenz fordern die Autor(inn)en der Studie verstärkte Bemühungen aller beteiligten staatlichen Stellen für die Konfliktreduktion zwischen Eltern. Sie warnen davor, die Zeit mit dem „anderen“ Elternteil aufgrund von Konflikten zwischen den Eltern zu reduzieren, weil dies die Bindung zum anderen Elternteil beschädigt und die psychische und physische Gesundheit der Kinder damit doppelt bedroht ist: einerseits durch die verlorene Bindung und andererseits durch den Konflikt. **Dies gilt auch – und gerade – für Hochkonfliktfamilien** (S. 206). (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin).

Es hätte z. B. eine Umgangspflegschaft oder ein Ordnungsgeld angeordnet werden können, für den Fall, dass die Umgänge mit dem nicht betreuenden Elternteil nicht eingehalten werden, anstatt die Eltern und die Kinder einer demütigenden für den KV erniedrigenden Begutachtung unterziehen zu lassen. Die Art, in der diese beiden Gutachten von L.-L. und M. verfasst wurden, entbehren jeglichem Anstand und jeglicher Wissenschaftlichkeit. Anstatt Partei für einen Elternteil zu nehmen und die Kinder damit von einer seiner primären Bezugspersonen gerichtlich zu entfernen und sie dadurch erheblich zu traumatisieren hätten sie die ethischen und vor allem die wissenschaftlichen Grundsätze zur Anfertigung von Gutachten beachten müssen.

Das Department für Psychiatrie der Virginia Commonwealth University, Richmond/USA hat in einer Untersuchung von über 7000 untersuchten Personen ergeben, dass bei Trennung von den leiblichen Eltern das spätere Erkrankungsrisiko an Depressionen und an Substanzabusus (Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch) – selbst bei Kindern, die von nur einem lebenden leiblichen Familienmitglied getrennt wurden, signifikant erhöht ist. Von einem Kontaktverlust zu einem Elternteil in der Kindheit berichteten

²⁷ Marvin, R. S. / Cooper, G. / Hoffman, K. / Powell, B. (2003): Das Projekt „Kreis der Sicherheit“: Bindungsgeleitete Intervention bei Eltern -Kind -Dyaden im Vorschulalter. In: Scheuerer-Englisch, H. / Suess, G. J. / Pfeifer, W. P. (Hrsg.): Wege zur Sicherheit – Bindungswissen in Diagnostik und Intervention. Gießen, S. 25 – 50

von den 5.070 gleichgeschlechtlichen Zwillingen 1.021 (20,1 %), davon 337 durch Tod (33,0 %) und 836 durch Trennung (81,9 %). Beides betraf dreimal häufiger den Vater als die Mutter. Trat der **Kontaktverlust durch Tod der Mutter ein, waren die Folgen fast doppelt so schwerwiegend** (iHR²⁸ 13,36) als bei Kontaktabbruch zur Mutter durch Trennung (iHR = 8,12). Bei Kontaktabbruch zum Vater war es umgekehrt: die Folgen waren bei Trennung höher (iHR = 6,49) als bei Tod (iHR = 2,37).

Der durchschnittliche Erkrankungszeitpunkt lag für schwere Depression bei 27,6 und für Alkoholabhängigkeit bei 22,4 Jahren. Die Erholungszeit bis zur Erreichung des Krankheitsrisikos vor dem Ereignis war nach Kontaktverlust durch Trennung mehr als doppelt so lang wie nach Kontaktverlust durch Tod. **Die Kinder wurden bezüglich ihrer leiblichen Eltern bei durch Kontaktverlust durch Trennung in etwa doppelt so stark und fast dreimal so lang belastet, als durch Kontaktverlust durch Tod**²⁹. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Eine weitere Studie von Tyrka et al aus dem Jahr 2008³⁰, hat ergeben, dass Kontaktabbruch zu Eltern in der Kindheit die Funktion des Hypothalamus-Hypophysen-Systems im Erwachsenenalter gravierend verändert. Elternverlust wurde definiert als Kontaktverlust von mindestens 6 Monaten Dauer zwischen Kind und Elternteil vor dem 18. Geburtstag. Die corticotrope Hypophysenfunktion wurde mittels des Dexamethason (Dex)-CRH-Tests untersucht. Daneben erfolgten umfangreiche physische und psychische Untersuchungen.

Während sich für ACTH (adrenocorticotropes Hormon) keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen fanden, ergab sich **für Plasma-Cortisol ein signifikanter Mehranstieg bei den Teilnehmern, die einen Elternverlust erlitten hatten**, im Vergleich zur Kontrollgruppe, mit stärkerer Ausprägung bei männlichen Teilnehmern. Das heißt, **Die Studie bestätigt, dass Kontaktverlust zu leiblichen Eltern Störungen des neuroendokrinen (Hirnstoffwechsel) Stoffwechsels im Erwachsenenalter hervorrufen kann** und bei männlichen Betroffenen stärker ausgeprägt ist. Damit sei der Weg für Erkrankungen wie Schizophrenie und andere psychopathischen Erkrankungen geebnet.

Im Vergleich zu den Teilnehmern ohne Elternverlust zeigten die Teilnehmer mit Kontaktverlust zu ihren Eltern daneben statistisch signifikant häufiger depressive Symptome.

Die Helsinki Geburtskohortenstudie³¹ aus dem Jahr 1971 brachte sogar ein **signifikant höheres Risiko** für das Auftreten psychischer Erkrankungen und/oder eines Substanzmissbrauchs zu Tage, die jeweils so schwer waren, dass sie zu stationärer Behandlung oder zum Tod der untersuchten Personen führten, wenn Kinder in der frühen Kindheit für eine gewisse Zeit von ihren leiblichen Eltern getrennt waren. Die

²⁸ iHR = Erkrankungsrate zu Beginn ermittelt über Hazard Ratio

²⁹ Kendler KS, Sheth K, Gardener CO, Prescott CA (2002) Childhood parental loss and risk for first-onset of major depression and alcohol dependence: the time-decay of risk and sex differences. *Psychol Med* 32: 1187-1194

³⁰ Tyrka AR, Wier L, Price LH, Ross N, Anderson GM, Wilkinson CW, Carpenter LL (2008) Childhood parental loss and adult hypothalamic-pituitary-adrenal function. *Biol Psychiatry* 63: 1147-1154

³¹ Räikkönen K, Lahti M, Heinonen K, Pesonen AK, Wahlbeck K, Kajantie E, Osmond C, Barker DJ, Eriksson JG (2011): Risk of severe mental disorders in adults separated temporarily from their parents in childhood: the Helsinki birth cohort study. *J Psychiatr Res* 45: 332-338

Trennung der hier untersuchten Kinder von ihren Eltern erfolgte im Mittel im Alter von 4,6 Jahren, die durchschnittliche Trennungsdauer betrug dabei 1,7 Jahre.

Aber auch ältere Kinder, die aufgrund von Scheidung ihrer Eltern von einem Elternteil dauerhaft getrennt wurden, litten unter hohen emotionalen Stressfaktoren, die zu ausgeprägten emotionalen Belastungen der Jugendlichen mit Depressionen, Ängsten und psychosomatischen Beschwerden führte. Die Untersucher befragten 1997, 2001, 2005 und 2009 Schüler von 4 Schulen in Førde³² im Alter von 15-20 Jahren. Die vergangene Zeit minderte diese Belastungen nicht. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die Studien von Fabricius et al. aus dem Jahr 2011, die ebenfalls die Dauerbelastung von Kindern, die von einem Elternteil getrennt leben, belegten zudem **chronische psychische und physische Erkrankungen im späteren Lebensalter der von nur einem lebenden Elternteil getrennten Kinder.**³³ (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Allein aus den vorgenannten Studien wird deutlich, dass die beiden SV in ihren Schlussfolgerungen an das Gericht falsche, unwissenschaftliche Annahmen zugrunde gelegt haben.

Die Antworten der beiden Gutachter an das Gericht erfüllen keineswegs den geforderten förmlichen Beweis, den das Gericht für seine Entscheidungsfindung benötigte.

Das vorliegende Gutachten ist wie die Majorität forensischer Gutachten durch unprofessionelles, wissenschaftlich nicht korrektes Vorgehen gekennzeichnet.

Die Fernuniversität Hagen hat im letzten Jahr eine Studie veröffentlicht, die nachdenklich machen sollte (http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf).

Als Fazit konstatieren die Autoren (Zitat): *„Die Untersuchung offenbart gravierende Mängel in einem substantiellen Teil der Gutachten. Tatsächlich erfüllt nur eine Minderheit die fachlich geforderten Qualitätsstandards. Wir halten die Ergebnisse auch aus (berufs)ethischer Sicht für alarmierend. Begutachtet werden fast immer hochstrittige Familienkonstellationen, und immer sind Kinder involviert, über deren weiteres Leben gerichtliche Entscheidungen gefällt werden, an deren Zustandekommen die familienpsychologischen Gutachten im Regelfall einen wesentlichen Anteil haben. In den Fällen, die den in unserer Stichprobe untersuchten Gutachten zugrunde lagen, handelt es sich dabei nicht selten um Kinder, deren Wohl in ihrer Vorgeschichte bereits akut gefährdet war (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Bindungsabbrüche u.a.). Angesichts der Tragweite der Aussagen in und Schlussfolgerungen aus einem familienpsychologischen Gutachtens wäre es zu erwarten, dass diese Gutachten besonders hohe methodischen Standards auf-*

³² Reiter, Simone Frizell; Hjörleifsson, Stefán; Breidablik, Hans-Johan; Meland, Eivind (2013): Impact of divorce and loss of parental contact on health complaints among adolescents. In: Journal of public health (Oxford, England) 35 (2), S. 278–285.

³³

https://docs.google.com/file/d/0BypP5tNaxQHWmzA3ZDI2ODctMzdIOc00ZWfmlThlZTctNGQzOTM5ZThmYjYz/edit?hl=en_US&pli=1

weisen. Dies ist jedoch in der untersuchten Stichprobe bei einem erheblichen Teil der Gutachten nicht zu beobachten.“

Weder zahlreiche Gutachter noch Gerichte selbst, können die schlimmen Folgen ihres Handelns für die betroffenen Kinder überblicken. Die Spätfolgen werden sie nicht mehr sehen und verantworten müssen.

7 Forensische Analyse

Die oben wiedergegebenen Sachverhalte werden nachfolgend unter forensischen Gesichtspunkten kommentiert.

7.1 Unvertretbare Handlungen des Gerichts

Aus dem Bericht der Verfahrensbeiständin vom 06.01.2016 (Az. 246 F 3635/15 EAUG, Blatt 33ff) geht folgende Erklärung der KM hervor: *„Die KM erklärt, die Richterin in Alsfeld als auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes hätten ihr angeraten, zur Zeit keinen Umgang zwischen den Großeltern und den Kindern zuzulassen, da vor allem Aaron manipuliert werde“*. Sollte diese Angabe der KM der Wahrheit entsprechen, müsste davon ausgegangen werden, dass das Gericht eine Durchbrechung des Rechts begangen hat. Denn dann hätte es sich nicht nur parteiisch verhalten, sondern einseitige Rechtsberatung durchgeführt. Sollte die KM wiederum etwas Erfundenes konfabuliert haben, so wäre auch dies eine Parteinahme des Gerichts gewesen; denn die Akten mit dieser, von der Richterin nicht widerrufenen Aussage wurden u.a. auch den beiden Gutachtern und dem nächsten Gericht übermittelt, die zumindest angeben, die Akten analysiert zu haben.

Eine Eidesstattliche Versicherung der KM (Az. 22 F 319/15 EAHK) und ein Schreiben der SV (s.u.) wurden vom Gericht als ausschlaggebend erachtet. Die Eidesstattlichen Versicherungen der Großeltern vs. wurden dagegen völlig ignoriert. Auch hierzu wäre die Haltung des Gerichts erklärungsbedürftig.

Die Aufgabe der richterlichen Neutralität zog unfassbare Maßnahmen nach sich. Diese Maßnahmen werden mit einem Schreiben von Frau L.-L. begründet, das etwa 1,5 Stunden vor der Verhandlung am 26.08.2015 per Fax mit dem Vermerk **„Eilt sehr“** beim Gericht einging und eine Gefährlichkeit des KV anzeigte (Selbst- und Fremdgefährdung, Zwangsmaßnahmen seien allenfalls durch Polizei vorzuhalten). Der KV habe immerhin einen aggressiven Tonfall gehabt und habe bedrohlich gewirkt. Das Gericht ignorierte, was es zuvor offiziell zur Kenntnis genommen hatte: dass Frau L.-L. nicht einmal über eine Psychotherapieausbildung verfügt und gar nicht in der Lage ist, derartige Diagnosen (geschweige denn Prognosen) zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem hier vorliegenden Beschluss die Rechte der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) gestärkt (Beschl. v. 19.11.2014, Az. 1 BvR 1178/14). Für die Entziehung des Sorgerechts gelten demnach strenge Anforderungen. Das elterliche Fehlverhalten müsse so gravierend sein, dass das Kindeswohl nachhaltig gefährdet erscheint, heißt es. Die Richter hoben damit eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm auf, weil sich dieses auf ein unzureichendes Sachverständigengutachten gestützt hatte. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass eine Eingrenzung der Gefahr erfolgt: Was droht dem Kind, wie wahrscheinlich der Eintritt dieser Gefahren ist usw..

Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit niemals beweisen. Der Staat muss deren Erziehungsunfähigkeit belegen. Hier reichte aber die bloße Behauptung von Unkundigen (Jugendamt, SV ohne Therapieausbildung), um diese Regel umzukehren und Eltern via Gutachten die Beweislast für ihre Erziehungsfähigkeit auf-

zuerlegen. Dies ist aber, zumindest gem. Bundesverfassungsgericht, verfassungswidrig (BVerfG, 1 BvR 3116/11).

Das Oberlandesgericht zieht daraus jedoch ebenso wenig wie das Amtsgericht die verfassungsrechtlich gebotene Konsequenz einer besonders sorgfältigen Darlegung der Erfordernisse des Kindeswohls einerseits und der Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen andererseits.

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 19. November 2014 fest, dass die Verwertung des dort besprochenen Sachverständigengutachtens „*erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln*“ unterliegt (Zitat aus dem Beschluss 1 BvR 1178/14 - Rn. (1-57) der 1. Kammer des Ersten Senats):

„Mit diesen Fragestellungen wird die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers an einem Leitbild gemessen, das die von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern verfehlt. Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht. Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.“

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um ein Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweisheblichem Sinne zu messen. Allenfalls Erziehungsunfähigkeit kann gem. Bundesverfassungsgericht durch den konkreten Nachweis einer Kindeswohlgefährdung begründet werden und keineswegs durch die unwissenschaftlichen, subjektiven und provinziellen Kriterien eines Richters oder eines Verfahrensbeistands – und schon gar nicht aufgrund der Denunziation einer (zumal therapeutisch unausgebildeten) Gutachterin.

Die Gerichte müssen bei Sorgerechtsentzug besonders sorgfältig die Gefahren und die Notwendigkeit einer Maßnahme darlegen; Formularbegründungen und Gefälligkeitsgutachten genügen nicht. Dass sich nicht alle Richter hieran halten, wurde bereits aufgezeigt. Gerade der Kern des Sorgerechts, das Kindeswohl (gesetzlich in Deutschland nicht definiert), wird also im Umkehrschluss von Richtern kaum beachtet. Die Erwartung, Familienrichter würden hier (zumal als sog. Fachrichter) handwerklich korrekt vorgehen, um solche verfassungsgerichtlichen Entscheidungen unnötig zu machen, wird vorliegend enttäuscht: Sie überlassen die juristische Interpretation des Begriffs „*Kindeswohl*“ einer dazu weder befugten, noch befähigten SV, die damit nach Gutdünken umgeht: Was im Beschluss nicht definiert wird, ist beliebig – somit auch die Definitionen von „*Erziehungsfähigkeit*“ und „*Kindeswohl*“.

Der gesetzliche Richter kann seine zuvörderste Amtsermittlungspflicht (nach § 26 FamFG) nicht an einen anderen Richter delegieren – und schon gar nicht einer unqualifizierten Privatperson, der Sachverständigen. Das Gericht hat die gesetzliche Pflicht, den Sachverhalt in Kindschaftssachen von selbst zu ermitteln und darf sich nicht auf den Vortrag einer Partei verlassen (Quelle: OLG München, Familiensenate Augsburg, 30 UF 232/15 u.a.).

Art. 6 II S. 1 GG ist immer dann verletzt, wenn das Gericht ohne gesicherte Ermittlungsgrundlage entscheidet.

Das der Amtsermittlungspflicht unterliegende Gericht muss also nicht nur entscheiden, sondern auch noch „gesicherte“ Ermittlungsgrundlagen verwenden; bloße Behauptungen reichen nicht gem. BVerfG 1 BvR 3121/13 (Zitat): *„Das Gericht hat – auch nach eigener Einschätzung – nicht auf gesicherter Ermittlungsgrundlage entschieden; es beabsichtigt, das aus seiner Sicht notwendige Sachverständigengutachten, das sowohl psychiatrischen wie familienpsychologischen Sachverstand erfordere, erst in einem Hauptsacheverfahren einzuholen. Wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs durfte der die Wegnahme des Kindes vorbereitende Sorgerechtsentzug auf diesen vorläufigen Ermittlungsstand nur dann gestützt werden, wenn die Gefahr einer schweren und zeitlich nahen Kindeswohlgefährdung bestand, die ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ausschloss“.*

Nicht jede Behauptung, jeder Beleg, jede Tatsache reicht im e A Verfahren für eine gerichtliche Entscheidung aus: Trotz des reduzierten Umfangs des Nachweismaßstabes sind die Entscheidungsgrundlagen gesichert zu erheben, nicht zu erraten oder zu vermuten. Alleine die Tatsache, dass in der Hauptsache vielleicht weitere Beweise erhoben werden, rechtfertigt keine Entscheidung ohne gesicherte Grundlagen – mit anderen Worten: Richter müssen sich Mühe bei der Entscheidung geben, abwägen, auch Beweise erheben und entscheiden, ob all das ausreicht. Je schwerer allerdings die erkannte Gefahr für das Kind ist, desto weniger hoch sollen die Anforderungen für die Darlegung sein.

Vorliegend haben die Kinder – insbesondere Aaron – auch noch viel Zeit ohne die KM beim KV zugebracht, ohne, dass je über eine Kindeswohlgefährdung berichtet worden wäre, so dass hier eine Entscheidung ohne gesicherte Entscheidungsgrundlage getroffen wurde. Dies ist rechtlich unzulässig und unter psychologischen Gesichtspunkten für die Kindesseele katastrophal; vor allem unterstreicht es aber den (sicherlich allen Beteiligten bewussten) Widerspruch zwischen der Überlassung der Kinder einem angeblich gefährlichen KV einerseits und ihrer angeblich plötzlich notwendig gewordenen gewaltsamen Herausnahme aufgrund falscher Angaben der KM und einer willkürlichen Denunziation der SV andererseits:

Am 26.08.2015 findet eine Anhörung vor dem AG Alsfeld (zu Az. 22 F 319/15 EAHK) statt. Der KV und seine Mutter erscheinen zunächst arglos im Gerichtsgebäude, wo ihnen bekannt gegeben wird, dass das Gericht (Zitat): *„eine getrennte Anhörung der Beteiligten beabsichtigt“*. Für den KV bedeutet „getrennt“, dass seine „Anhörung“ in Abwesenheit der Prozessbeteiligten, dafür aber in durch nichts gerechtfertigter Anwesenheit von einem Wachtmeister des Amtsgerichts und drei Beamten der Polizeistation Alsfeld stattfindet. Der KV protestiert verständlicher Weise gegen diese Prozedere. Denn ihm und seinem Anwalt werden für das Verfahren entscheidende Fragen an die KM verwehrt, was einem Entzug rechtlichen Gehörs gleichkommt.

Über dieses sicherlich rechtswidrige und befremdende Panoptikum, das dem KV dort geboten wird, regt er sich lt. Gerichtsprotokoll sichtlich auf. Er formuliert gegenüber dem Gericht auch deutlich (Zitat): *„Er fühle sich hier bedroht von den Polizisten“*. Die Richterin nimmt in ihr Protokoll vom 26.08.2015 auf (Zitat): *„Ich habe mich sodann auf die Geschäftsstelle begeben, wo ich den Beschluss, unterzeichnet, übergeben habe. Ich habe in der Folge dem anwesenden Gerichtsvollzieher 4 Beschlussausfertigungen sowie ein entsprechendes Anschreiben überreicht mit der Bitte um Vollziehung“*. Der Beschluss selbst wird von der Urkundsbeamtin des Amtsgerichts Alsfeld allerdings erst am 08.09.2015 (Akte 4 UF 188/15, Bl. 106-109) ausgefertigt, so dass fraglich ist, ob die Richterin schon zwei Wochen zuvor, am 26.08.-2015, über 4 Beschlussausfertigungen verfügen konnte. Dieser Widerspruch kann

diesseits nicht gewürdigt werden, bevor eine gerichtliche Beweiserhebung abgeschlossen ist.

Der Bevollmächtigte des KV hat ausweislich der Akte beweiskräftig erst am 09.08.-2015 – also etwa zwei Wochen nach der Kindesherausnahme – die Empfangsbestätigung für den Beschluss vom 26.08.2015 unterzeichnet, der mit Datum des Vortages ausgefertigt worden ist.

Gemäß richterlichem Protokoll ist für den 26.08.2015 bis hierhin unstrittig:

- Uniformierte, bewaffnete Polizei wird unbegründet und präventiv in das Gerichtsgebäude hereingelassen und soll einer **nichtöffentlichen Anhörung** beiwohnen.
- Einer Prozesspartei wird das Stellen von für sie eminent wichtigen Fragen an die Gegenseite versagt.
- Es gibt für den „*anwesenden Gerichtsvollzieher 4 Beschlussausfertigungen*, die den betroffenen Prozessbeteiligten vorerst versagt werden.
- Die Beschlussausfertigungen enthalten das Datum **08.09.2015!**

Die Richterin protokolliert weiter ihr Vorgehen im Kinderspielzimmer, wo (Zitate) „*der Großvater mit dem Kind (...) ferner die Großmutter, außerdem die Mutter*“ warteten: „***Ich habe dem Kind erklärt, dass es nun mit der Mutter mitfahren müsse. Aaron klammert sich an das Bein des Großvaters. Die Kindesmutter zieht ihn weg und nimmt ihn mit***“.

Das Gericht protokolliert selbst, es habe dem KV **erst nach der Anhörung** im Kinderspielzimmer des Gerichts, nachdem die KM das Kind mit richterlicher Erlaubnis **gewaltsam mitgerissen und den Raum verlassen hatte**, die Herausgabeentscheidung mitgeteilt (Zitat): „*Dem Kindesvater wird die Entscheidung bekannt gegeben. Er regt sich auf, fragt, wo sein Sohn sei. Er ist sichtlich erregt. Sowohl die Wachtmeister als auch die anwesenden Polizeibeamten müssen hinzugezogen werden. Ich habe, zusammen mit den übrigen Beteiligten, das Haus durch die Hintertür verlassen.*“ Eine Angabe, was und warum die Sicherheitskräfte tun „*müssen*“, fehlt im Gerichtsprotokoll.

Hier handelt es sich unstrittig um eine **gerichtlich angeordnete und protokollierte sekundäre Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendung gegen ein Vorschulkind**, die von der KM -mit Billigung und sogar nach Aufforderung durch die protokollierende Richterin- begangen wurde, bevor sie klammheimlich das Gerichtsgebäude „*durch die Hintertür*“ flohen.

Nach Angaben der Großeltern vs. verhielt es sich auch hier drastischer als protokolliert. Dem KV sei nichts über die Wegnahme seines Sohnes gesagt worden. Er habe das Kind hinter der Tür zum Kinderspielzimmer und beim Abtransport furchtbar

schreien hören, weshalb er zur Glastür gelaufen sei. Die Polizei habe ihn dann festgehalten und bewegungsunfähig gemacht.

Die Tatsache, dass gegen den damals 72jährigen Holocaustüberlebenden Großvater, gegen seinen Sohn (den KV) und gegen seinen Enkelsohn Aaron Gewalt angewandt wurde, hat die Richterin im Protokoll unterschlagen. Denn die Richterin lässt unprotokolliert, dass die Polizeikräfte, ohne jeden Anlass, den 72jährigen (teilweise jüdischen Blutes) Großvater in den sog. Polizeigriff nahmen und ihm körperliche Schmerzen zufügten, was auch für seinen Sohn, den KV, gilt.

Aaron wurde nach Ausführungen seiner Großeltern vs. gegen seinen Willen schreiend auf Aufforderung der Richterin mit Gewalt durch seine Mutter vom Bein des Großvaters gerissen, der in schmerzhaftem Klammergriff der Polizei das Kind nicht einmal trösten konnte.

Erst etwa drei Wochen später, nach Zustellung der Beschlussausfertigung am 09.09.2015, erfährt der KV rechtsverbindlich, dass Richterin Deisenroth vorgesehen hatte, *„im Wege der einstweiligen Anordnung (...) notfalls (...) auch Gewalt gegen das Kind“* anzuwenden.

Gemäß richterlichem Protokoll ist für den 26.08.2015 bis hierhin unstrittig:

- Die Richterin verfügt für ein Vorschulkind, dass *„Gewalt gegen das Kind“* angewandt wird.
- Präventiv sorgt die Richterin dafür, dass während der Gewaltanwendung gegen das Kind Aaron, auch auswärtige Polizeikräfte *„hinzugezogen werden“*, die, anlass- und instinktlos, sich auf einen Holocaust-Überlebenden und seinen Sohn, den KV, stürzen.
- Zwei Wochen nach dieser Retraumatisierung wird, per 08.09.2015, der richterliche Beschluss ausgefertigt, der den Gewaltopfern mitteilt, dass bereits vor ihrer Exposition der staatlichen Gewalt dies von der RiAG so entschieden worden war.

Gegen diese ca. 2 Wochen später tatsächlich zugestellte Entscheidung an seinen Bevollmächtigten legte der KV beim OLG Frankfurt/Main Beschwerde ein.

In der Entscheidung des OLG Frankfurt, Familiensenate, Aktenzeichen 4 UF 188/15 befindet der 4. Familiensenat wie folgt (Zitat): *"So war die Herausgabeentscheidung zum Zeitpunkt ihrer Vollziehung noch gar nicht infolge Bekanntgabe wirksam, geschweige denn eine Zustellung erfolgt. Auch ist eine Herausgabe grundsätzlich nach § 89 FamFG durch Ordnungsgeld oder -haft zu vollstrecken, ein Vorgehen nach § 90 FamFG ist die Ausnahme und bedarf der Erteilung eines vorhergehenden Hinweises nach § 89 Abs. 2 FamFG, eines allgemeinen Vollstreckungsantrages, §§ 1632 Abs. 3 BGB, 87 Absatz ein FamFG, sowie einer besonderen Rechtfertigung, wobei die 1. beiden Voraussetzungen sich nicht aus der Akte nachvollziehen lassen und auch die 3. Voraussetzung sich nur schwerlich mit erheblichen Belastungen des Kindes wird begründen lassen."*

Bei diesem, nach Auffassung der Unterzeichnerin hochgradig rechtswidrigen Vorgang, stellt der KV seine Friedfertigkeit unter Beweis, indem er mit den gewalttätigen Polizeibeamten nur „diskutiert“. Just dies wird ihm später nachteilig angelastet:

Richterin Deisenroth interpretiert die Gesprächsbereitschaft eines Vaters als Bestätigung für die von der SV L.-L. mutwillig angedichtete Aggressivität, Selbst- und Fremdgefährdung. Dabei wird von der Tatsache abgelenkt, dass es das Amtsgericht selbst war, das rechtswidrig und gewaltsam gehandelt hatte. Die Empörung und das Misstrauen des KV in den hier vorgetäuschten „Rechtsstaat“ und seine unqualifizierten Gutachter waren und sind mehr als gerechtfertigt. Das lässt sich auch aus den Umständen des zuvor erlassenen Beschlusses zur vorläufigen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Kindesmutter ableiten, worauf weiter unten eingegangen wird.

Das Gericht übergibt die Darstellung der Großeltern Sch. über den Hergang am 31.05.2015 und erließ per 26.08.2015 einen (geradezu rückwirkenden) Überraschungsbeschluss. Das gesamte oben beschriebene Vorgehen des Amtsgerichts Alsfeld ist schlichtweg unververtretbar.

Bezeichnender Weise bestreitet die KM keineswegs die Richtigkeit der o.a. Eidesstattlichen Versicherung der Großeltern; sie gibt lediglich zu Protokoll (Zitat aus dem Bericht der Verfahrensbeiständin vom 06.01.2016, Az. 246 F 3635/15 EAUG): *„Am Sonntag hätten beide Kinder im Auto gesessen. Aaron habe eine richtige Abwehrlage eingenommen, er wolle gar nicht aussteigen. Sie habe zu Aaron gesagt, dass er dies bereuen werde. Damit habe sie ihm aber nicht gedroht, wie ihr jetzt unterstellt werde, sondern sie habe ihm damit sagen wollen, dass er Gefahr laufe, seine Mutter nie wieder zu sehen“.*

Es bedarf keines Psychologiestudiums, um zu begreifen, dass diese Aussage gegenüber dem Kind zwar keine unmittelbare Gewaltandrohung – jedoch unbestritten eine Drohung darstellt.

Die Garanten des Kindeswohls greifen nicht ein, sondern verdrehen den gesamten Sachverhalt weiter, nachdem die gewaltsame Herausgabe aufgrund einer falschen Eidesstattlichen Versicherung der KM ohnehin bereits geschehen ist.

7.2 Rechtsstaatlicher Anspruch

In ihrem Beschluss vom 01.07.2015 (zu Az. 22 F 279/15 EASO) richtet RiAG Deisenroth hart über den KV, er sei (Zitat, s.o.) *„(...) offensichtlich nicht uneingeschränkt im Stande (...), die Erziehungsverantwortung für die Kinder zu übernehmen. Das Gespräch mit dem Jugendamt hat er aus **Protest gegen den Rechtsstaat** verweigert.“*

Die Richterin mutmaßt nicht einmal, ob der KV den Rechtsstaat durch etwas anderes ersetzen will (und falls ja, durch was), oder ob er (wie z.B. die spätere Korrespondenz wiederholt bestätigt) im Gebaren der Garanten des Kindeswohls eine Außerkraftsetzung des Rechtsstaats zu erkennen glaubt. Fest steht lediglich, dass sie diese Meldung vom Jugendamt – und somit „vom Hörensagen“ – hat: Der Großvater vs. hatte der Jugendamtsmitarbeiterin Reul lediglich schriftlich dargelegt, dass nach Auffassung des KV das gesamte Prozedere keine rechtsstaatlichen Merkmale aufweise.

Beim Aktenstudium fällt dagegen auf, dass eine andere Meldung des Jugendamts Alsfeld in den darauffolgenden Beschlüssen derselben Richterin keinerlei Erwähnung findet:

Im Bericht vom 05.08.2015 (zum im Verfahren Az. 22 F 319/15 EAHK) gibt das Jugendamt Alsfeld schriftlich bekannt, dass die KM eine andere als die von ihr gewünschte Entscheidung des Gerichts nicht akzeptieren und sich damit dem Rechtsstaat nicht unterwerfen werde: *„Sie gehe eigentlich davon aus, dass die Verhandlung am FamG zu ihren Gunsten ausfallen werde; **eine andere Entscheidung werde sie auch nicht akzeptieren.**“*

Hier wird deutlich, dass nicht der KV, sondern die KM es ist, die Entscheidungen des Rechtsstaats nicht akzeptieren will, wenn sie nicht ihren Wünschen entsprechen. Viel auffälliger ist jedoch, dass ausgerechnet eine Richterin, als Organ der Rechtspflege, die Kritik an der real existierenden Besetzung ihres Amtes als Indiz für fehlende *„Erziehungsfähigkeit“* deutet, während sie die Verweigerung der Akzeptanz gerichtlicher Beschlüsse nicht einmal für erwähnenswert hält.

Unterschlagen wird in den gerichtlichen Beschlüssen und den behördlichen Berichten auch die Tatsache, dass Herr Sch. sen. gegen Frau Reul vom Jugendamt Alsfeld aufgrund ihrer unwahren Angaben eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht hat.

Frau Reul hatte gegenüber dem KV schon vor dem ersten *„Beratungsgespräch“* deutlich gemacht, dass die Kinder ohnehin zur Mutter kämen. Das erklärt die Auffassung des KV, eine Beratung sei obsolet, denn das Jugendamt hatte bereits im Vorgriff entschieden. Das bietet aber keine Rechtfertigung für Richterin Deisenroth, einen Befund ungeprüft *„vom Hörensagen“* zu übernehmen und zu konstatieren,³⁴ *„der Vater (... ist) offensichtlich derzeit nicht uneingeschränkt im Stande (...), die Erziehungsverantwortung für die Kinder zu übernehmen. (...) Das Gespräch mit dem Jugendamt hat er aus Protest gegen den Rechtsstaat verweigert, es habe ihm niemand geholfen.“*

Im Beschluss vom 01.07.2015 (zu Az. 22 F 279/15 EASO) befindet das Gericht über den KV außerdem (Zitat): *„Zur gerichtlichen Anhörung ist er nicht gekommen (...). Hieraus folgt, dass der Vater (...) weder in der Lage ist, die erforderliche Beratung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen noch, seine Interessen im gerichtlichen Verfahren eigenständig zur Geltung zu bringen. Wie er unter diesen Umständen die Erziehungsverantwortung für seine drei Kinder wahrnehmen will, erscheint fraglich.“*

Hier bestätigt die Richterin eine Zweiklassen-Justiz:

Aus einem entsprechenden Forschungsprojekt liegen der Unterzeichnerin mehr als 1.000 einschlägige Gerichtsakten vor, in denen regelmäßig Kindesmütter sich von ihren Verwandten oder anderen Dritten vor Gericht haben vertreten lassen und selbst nicht erschienen sind, ohne dass derartige diskreditierende Äußerungen in die jeweiligen Beschlüsse Eingang gefunden hätten. Als nur zwei Beispiele von außerordentlich vielen seien ein Verfahren vor dem AG Gießen mit dem Az. 247 F 541/13 SO und eines vor dem AG Berlin Pankow-Weißensee, Az. 202 F 7997/15 genannt. Umgekehrt liegen der Unterzeichnerin ebenso viele, ausschließlich Väter betreffende, ähnlich lautende diskriminierende Begründungen in familiengerichtlichen Beschlüssen vor. Das macht diesseits den Eindruck, eines gezielten, systematischen Vorgehens.

Der KV legt gegen diesen Beschluss des AG Alsfeld am 09.07.2015 Beschwerde ein.

³⁴ im Beschluss vom 01.07.2015 zum Verfahren Az. 22 F 279/15 EASO

Die Beschwerde wird mit Senatsbeschluss vom 30.11.2015 auf seine Kosten mit folgenden Angaben und Begründung zurück gewiesen (Zitat Blatt 208, Akte 4 UF 188/15): „Der Antragsgegner fiel durch unbeherrschtes, vor allem den Senatsbericht-erstatte r ständig unterbrechendes Verhalten auf, in dem der Antragsgegner immer bemüht war, "das letzte Wort zu haben. (...) die Eltern favorisieren, zuletzt gezeigt in der vom Senatsbericht-erstatte r durchgeführten persönlichen Anhörung vom 18.11.-2015, unterschiedliche Wohnsitze der Kinder, und zwar mit unversöhnlicher Heran-gehensweise. Dies wurde in der Anhörung selbst überaus deutlich, indem die Antrag-stellerin zugestand, den Antragsgegner auch in weitere Entscheidungsprozesse nicht eingebunden zu haben (Wahl des Kindergartens), und der Antragsgegner der Antragstellerin und deren Familie Kindeswohlgefährdendes Verhalten, insb. Gewalt-anwendungen zu Lasten des Kindes Alexander, zuschrieb. Der Senat erachtet auch die vorläufige und bis zu einer Erledigung des laufenden Hauptsacheverfahrens maßgebliche, § 56 FamFG, Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht für alle drei Kinder auf die Antragstellerin unter den obwaltenden Umständen für das Wohl der Kinder am besten. Dabei sieht der Senat Einschränkungen in der Erziehungs-fähigkeit beider Elternteile. Die Antragstellerin enthält dem Antragsgegner von diesem berechtigt verlangte Informationen, vergl. § 1686 BGB, z.B. über den Aufent-halt der Kinder und den von diesen besuchten Kindergarten, vor. Auf der anderen Seite zeigte der Antragsgegner sowohl gegenüber dem Familiengericht im Heraus-gabeverfahren als auch in Teilen gegenüber dem Bericht-erstatte r am 18.11.2015 ein unbeherrschtes und von eigener Selbstherrlichkeit geprägtes Verhalten, welches davon dominiert war, die Verhandlungsführung des Bericht-erstatte rs zu unterbrechen und "das letzte Wort haben" zu müssen. Letzteres steht nach Einschätzung des Senats für eine unausgereifte, kindlich-provozierende Verhaltenseinstellung des Antragsgegners, welche seine Erziehungseignung deutlich mindert. Für die vorlie-gend prognostisch einzuschätzende Verfahrensdauer des Hauptsacheverfahrens ge-bietet die Kontinuität der bisherigen Situation, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Antragstellerin zu übertragen, um insoweit die für das Wohl der Kinder nötige Stabilität zu schaffen. Denn nach dem doppelten Umzug der Antragstellerin mit Kindern bietet die nunmehrige Umgebung, in der die Kinder auch einen Kindergarten als verlässlichen Rückzugsraum besuchen, einen Stabilitätsanker, den der Antrags-gegner, trotz anfänglicher gegenteiliger Beteuerungen seiner Bevollmächtigten, letzt-lich aus eigener Entscheidung nicht mitzutragen vermochte. Dabei kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die Vorgehensweise, wie insbesondere der Aufenthalt Aarons zur Antragstellerin verlegt wurde, mit den gesetzlichen Regeln in Einklang stand (Zweifel bestehen vorliegend deswegen, weil die Herausgabeentscheidung zum Zeitpunkt der Vollziehung noch gar nicht infolge Bekanntgabe wirksam, §§ 40, 41 FamFG, geschweige denn eine Zustellung erfolgt war, § 87 II FamFG. Auch ist grundsätzlich eine Herausgabeentscheidung nach § 89 FamFG durch Ordnungsgeld oder -haft zu vollstrecken, ein Vorgehen nach § 90 FamFG ist die Ausnahme und bedarf der Erteilung eines vorhergehenden Hinweises nach § 89 II FamFG, eines allgemeinen Vollstreckungsantrages, §§ 1632 111 BGB, 87 I FamFG, sowie einer besonderen Rechtfertigung, wobei die ersten beiden Voraussetzungen sich nicht aus der Akte nachvollziehen lassen und auch die dritte Voraussetzung sich nur schwer-lich mit erheblichen Belastungen des Kindes wird begründen lassen, vergl. Keidel-Giers, § 90 FamFG, Rz. 4). Denn letztlich wurde der Aufenthalt des Kindes zur Antragstellerin verlagert, wo es sich nach Einschätzung des Verfahrensbeistandes gut einlebte. Eine, ggf. im Hinblick auf eine mögliche Hauptsacheentscheidung zu Gunsten der Mutter .nur kurze erneute Verlagerung des Aufenthaltes stünde der nun gebotenen Kontinuität entgegen“.

Das Oberlandesgericht stellt zwar fest, dass das Amtsgericht Alsfeld rechtswidrig Kindesentzug und freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt hat. Es stellt weiter fest, dass die KM den KV nicht in die Entscheidungsprozesse eingebunden hat und auch nicht einbinden will, obwohl beide über das gemeinsame Sorgerecht verfügen.

Der Protest des KV gegen sowohl die rechtswidrigen Maßnahmen des Amtsgerichts als auch gegen die Haltung der KM wird ihm dann als unbeherrschte, ständig unterbrechendes, kindisches Verhalten ausgelegt; nach dem Motto, wer nicht gehorcht, wird bestraft.

Der 4. Senat des Oberlandesgericht maß sich in völlig unangemessen zutage tretender Autorität an, den KV wie einen Untertanen zu behandeln, indem er schriftlich protokolliert (Zitat): *„(...) der Antragsgegner (zeigte) sowohl gegenüber dem Familiengericht im Herausgabeverfahren als auch in Teilen gegenüber dem Berichterstatter am 18.11.2015 ein unbeherrschtes und von eigener Selbstherrlichkeit geprägtes Verhalten, welches davon dominiert war, die Verhandlungsführung des Berichterstatters zu unterbrechen und "das letzte Wort haben" zu müssen. Letzteres steht nach Einschätzung des Senats für eine unausgereifte, kindlich-provozierende Verhaltenseinstellung des Antragsgegners, welche seine Erziehungseignung deutlich mindert“.*

Diese herabwürdigende Wertung des Gerichts dürfte völlig unzulässig sein und zeigt ein Herrschaftsdenken, das gerade in einem postfaschistischen Staat unververtretbar ist. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem KV um einen Familienangehörigen von Holocaustüberlebenden handelt, ist ein solches Verhalten des Gerichts besonders verwerflich. Dem KV kann man, nach all den Erfahrungen, die er mit diesen autoritären Strukturen des von ihm erlebten „Systems“ machen musste, nicht verdenken, dass er kein Vertrauen in mehr in den hier vorgefundenen tiefen Staat mehr haben kann.

7.3 Lebenslügen und ihre richterliche Würdigung

Die Kindesmutter behauptete gegenüber dem Jugendamt Alsfeld, der Kindesvater habe (Zitat) *„**sie anfangs mit seinem Alter belogen.** (...)“*. Diese vorgeworfene Lüge hat Frau Reul vom Jugendamt immerhin für bedeutend genug befunden, um sie der SV im Rahmen des Gutachtens *„zu bedenken“* zu geben (Zitat): *„Frau Reul gibt noch zu bedenken“, dass der KV, als er die KM kennengelernt habe, sich als jünger ausgegeben habe, was der Opa vs. nicht berichte“*. Das Jugendamt stellt damit gegenüber der SV den Kindesvater (und in Erweiterung dessen den Großvater vs.) ungeprüft als Lügner hin und versucht, damit Einfluss auf anstehende Entscheidungen der SV und des Gerichts zu nehmen.

Unabhängig von seinen (nicht nachweisbaren) Folgen für die späteren gerichtlichen Entscheidungen offenbart dieser Hinweis Motive und Niveau der Argumentation der Jugendamtsmitarbeiterin; denn, nahezu unabhängig von ihrem IQ, dürfte ihr klar sein, dass spätestens bei der Eheschließung die Geburtsdaten der Heiratswilligen offen gelegt werden. Der (ansonsten *„erziehungsfähigen“*) KM soll somit erst anlässlich ihrer Trennung nach einer über-6jährigen Ehe zu Ohren gekommen sein, was bei ihrer Eheschließung laut verlesen wurde: dass ihr Ehemann nur eine Dekade jünger als der Vater ihres ersten Kindes ist.

In ähnlicher Weise lösen keinerlei Bedenken bei den Garanten des Kindeswohls die Lebenslügen aus, welche die KM über zwei Dekaden mit sich trägt: dass ihre Tochter Kristina Kind eines Verstorbenen / Ergebnis einer Vergewaltigung / Frucht einer längeren inzestuösen Beziehung zu einem gewalttätigen Vater sei. Die Angaben der KM werden unhinterfragt jeweils als ebenso wahr angenommen, wie ihre späteren Widerlegungen. Umgekehrt werden die (unwiderlegbaren) Beteuerungen des KV und dessen Eltern für manipulativ und unwahr deklariert – worauf weiter unten noch einzugehen sein wird.

Auch die widersprüchliche Behauptung, Erika Sch. sei in der Hemdenfirma ihres Ehemannes beschäftigt gewesen und habe deshalb „*Psychoterror*“ und „*Stress gehabt*“³⁵, sie habe aber zugleich „*die Kinder 24 Stunden am Tag betreut*“ (während der KV sich „*nur wenig um die Kinder gekümmert*“ habe)³⁶, scheint der Wahrnehmung sowohl des Gerichts als auch der Jugendamtsmitarbeiterin als auch der Verfahrensbeiständin entgangen zu sein, obwohl sie im selben Schreiben stand. Hier entsteht der Eindruck, keine Angabe einer Mutter sei falsch genug, um nicht für wahr gehalten zu werden.

7.4 Ergebnisorientierte Legenden

Gegenüber dem Jugendamt Alsfeld belastet die KM den KV mit weiteren Vorwürfen (Zitat, s.o.): „*Aufgrund der Erziehungsmethoden des Herrn Sch. habe seitens der Familie Kontakt zum JA Wetteraukreis bestanden. (...)*“ Spätestens an dieser Stelle hätten sowohl Jugendamt, als auch das Gericht Alsfeld aufmerksam werden und wenigstens das Jugendamt Wetterau mit einbeziehen müssen. Dann hätten sie erfahren, dass gem. einem ärztlichen Gutachten vom 09.07.2012 (Kinder- und Jugendärztin Gabriele Jeschke), das im Auftrag des Jugendamts Bad Vilbel erstellt wurde, Kristina von Mitschülerinnen auf die Idee gekommen war, ihren Stiefvater „*häuslicher Gewalt*“ zu beschuldigen, weil sie dann die Chance hätte, in ein Internat zu kommen.

Vorliegend handelt es sich also um eine weitere bewusst unwahre Angabe der Kindesmutter, die leicht aufzudecken gewesen wäre. Die Übernahme derartig durchsichtig falscher Angaben, sowohl durch das Jugendamt, als auch durch das Familiengericht, lässt den Eindruck aufkommen, dass bereits vor den mündlichen Anhörungen das Ergebnis des Verfahrens festgestanden habe – womit der Zweifel des KV an dem ihm dargebotenen „*Rechtsstaat*“ bestätigt wäre.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie die Gutachterin Dr. Jeschke sich durchaus wach zeigen kann, wenn sie keine entgegenstehenden Erwägungen erkennt: Sie kommt zu dem Schluss, dass Kristina sich in einer pubertären Krise befunden und keine Anzeichen auf typische Misshandlungsspuren hatte. Kristina sei sehr eifersüchtig auf ihre jüngeren Geschwister, und ihr Verhältnis zum Stiefvater sei gestört. Kristinas soziale Kompetenz solle erweitert werden. **Die Gutachterin riet schon damals dringend zu einer gemeinsamen Therapie für Kristina zusammen mit ihrer Mutter.** Damit wird klar, dass Kristinas Problematik vielmehr mit ihrer Mutter als mit ihrem Stiefvater bestand. Dafür spricht auch, dass Kristina nach der Trennung ihrer Mutter vom Stiefvater an ihre Großmutter abgeschoben wurde,

³⁵ gem. Schreiben vom 05.08.2015 im Verfahren 22 F 319/15 EAHK, Seitenpaginierung 66

³⁶ Zitate aus dem Gerichtsprotokoll 26.06.2015, Az. 22 F 279/15 EASO

obwohl die Großmutter ms. schon in vergangenen Zeiten nicht in der Lage gewesen war, ihre Tochter und ihre Enkelin zu schützen; darauf wird weiter unten eingegangen.

Die jüngste Variante der Narration der KM ist nun, dass sie und Kristina bei Dr. Jeschke nicht die Wahrheit gesagt hätten, weil die Großeltern oder ein Großeltern teil vs. anwesend gewesen seien. Auch mit dieser Unwahrheit wird Erika Sch. jedoch vom Gericht nicht konfrontiert: Frau Dr. Jeschke hätte belangt werden können, wenn sie in ihrem Gutachten weitere anwesende Personen nicht angegeben hätte. Alles spricht dafür, dass nicht Frau Dr. Jeschke, sondern die KM das Gericht belog – ohne jegliche Konsequenz.

Die starke Eifersucht von Kristina, die lt. Schreiben der Großeltern vs. an das Gericht teilweise zu gefährdenden Situationen, sowohl für sie selbst, als auch für andere führte, hat dem KV enorme Sorgen bereitet; er habe (so die vorwähnten, bislang unwidersprochenen Schreiben) nach der Geburt der gemeinsamen Kinder aus Sorge in ständiger Wachsamkeit gelebt. Der KV hatte den Verdacht, dass um Kristina ein großes Geheimnis gemacht würde. Das führte zu endlosen Streitereien mit der KM, die bis dahin ihren Vater regelmäßig anrief und gegenüber Familie Sch. von ihm und der Zeit mit ihm schwärmte.

Vor Gericht hat Frau Erika Sch. gegenüber Herrn Richter Behrendt auf dessen Nachfrage zugegeben, dass ihr eigener Vater auch der Vater ihrer Tochter Kristina sei. Dem KV und seinen Eltern, die bei der Sitzung nicht anwesend waren, wurde dies vom RA Habig per Eidesstattlicher Versicherung mitgeteilt, womit sich herausstellte, dass der KV zu Recht misstrauisch geworden war. Dieses berechtigte Misstrauen sollte ihm später von Prof. M. als psychische Störung ausgelegt werden.

7.5 Gerichtlich gebilligte Kindeswohlgefährdung

Die Abwesenheit der gebotenen Neutralität seitens des AG Alsfeld hat für die betroffenen Kinder und ihren Vater absehbare Folgen, auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Zur Erinnerung: Das Gericht vermerkt in seinem Beschluss vom 01.07.2015³⁷ (Zitat): *„Der Vorwurf, im Haus der Tante würden Pornos gedreht, beruht allein auf einer Aussage des Großvaters vom Hörensagen. Selbst wenn dies der Wahrheit entsprechen sollte, würde hieraus noch nicht ohne weiteres eine Gefährdung des Kindeswohls folgen. Das Gericht schätzt die Mutter so ein, dass sie ihre Kinder vor derartigen Dingen fernhalten würde.“*

Auch, wenn hier nicht automatisch ein Vertrauensverhältnis zwischen der Richterin Deisenroth und dem angesprochenen Pornostar offenbart wird, so fällt mindestens auf, dass das Gericht für die KM eine Einschätzung bereithält (*„dass sie ihre Kinder fernhalten würde“*), für die es weder Fakten und Erkenntnisse, noch Zeugnisse und Versicherungen braucht, um (quasi: qua Spruchrichterprivileg) die Warnungen des Großvaters, die immerhin auf Insider-Wissen basieren, als *„vom Hörensagen“* (und

³⁷ Az. 22 F 279/15 EASO

somit als irrelevant) abzutun. Die KM wird, zum Schaden der Kinder, unter Aufgabe der Neutralität des Gerichts, substanzlos aufgewertet, indem Angaben über sie bagatellisiert und grob fahrlässig nicht gewürdigt werden.

Im Vorgriff auf die spätere Datenerhebung durch die SV L.-L., dass die KM wenigstens im Alter von 18-26 Jahren, also über geringstenfalls 8 Jahre hindurch, eine inzestuöse Beziehung mit ihrem eigenen Vater und möglicherweise auch mit ihren Brüdern hatte, der wiederum ihre eigene Mutter passiv gegenüber stand und ihre Tochter nicht schützte, ist zu vermuten, dass der KM kaum zuzutrauen ist, dass sie ihre eigenen minderjährigen Kinder schützen kann. Denn sie konnte sich selbst, über viele Jahre hinweg, auch als Volljährige, nicht schützen, gegenüber einem Vater, den sie im Gutachten als erheblich gewalttätigen Mann beschrieb. Die KM hätte in all den Jahren die Polizei oder andere Behörden einschalten können, was sie unterlassen hat.

Die KM setzte auch die gemeinsame Tochter Kristina ihrem gewalttätigen Vater hilflos aus, als sie selbst von ihm (angeblich bei -20° Celsius) für eine ganze Nacht aus dem Haus ausgesperrt und für mehrere Tage in eine Klinik eingeliefert wurde (Seiten 21-23 des Gutachtens L.-L.). Das Kind Kristina war damit unweigerlich den Gewalttaten und möglicherweise sexuellen inzestuösen Übergriffen ihres Vaters, der gleichzeitig auch ihr Großvater ist, und möglicherweise ihrer Brüder, die gleichfalls ihre Onkel sind, ausgesetzt.

Alle diese unstrittigen Feststellungen können die Verhaltensauffälligkeiten von Kristina erklären und die akute Gefährdung der anderen drei Kinder Sch. aufzeigen – doch: „*Das Gericht*“, sachkundig und neutral, „*schätzt die Mutter so ein*“, dass für sie nicht gilt, was die Psychologie über Menschen lehrt, die nachweislich eine Identifikation mit dem Aggressor³⁸ aufweisen.

Identifikation mit Aggressor mag im Umgang mit Autoritäten ein praktikabler Abwehrmechanismus sein. Die Bedrohung der Autonomie eines Subjekts besteht eben darin, autoritätshörig, in blinden Gehorsam verfallend, oder eben von der jeweiligen Autorität abhängig zu werden. Eine Person verinnerlicht und übernimmt dabei ohne ihr bewusstes Wissen und oft gegen ihren bewussten Willen Persönlichkeitseigenschaften, Werte und Verhaltensweisen des Aggressors und macht sie zu Anteilen ihres Selbst. Psychisch von hoher Bedeutung, um hilfsweise die Funktionsfähigkeit des Selbst aufrechtzuerhalten, wirken sich die Folgen der Identifikation mit einem Aggressor tatsächlich jedoch in hohem Maße schädigend auf die seelische Integrität und das Wohlergehen des Selbst aus, da die Entwicklung persönlicher Autonomie unterdrückt wird.

Wer für das Bewusstsein der ärgste Feind ist, kann psychisch gerade der sein, mit dem eine Identifikation eintritt. Hierzu schrieb die Psychoanalytikerin Anna Freud in ihrem Buch „*Das Ich und die Abwehrmechanismen*“:

„Auch in zahlreichen Kinderspielen dient diese Verwandlung der eigenen Person in ein gefürchtetes Objekt der Umwandlung der Angst in lustbetonte Sicherheit.“ (S.

³⁸ Formen der Angstbewältigung bis hin zur schädigenden Verleugnung überwältigender Angst im Traumageschehen: Hier identifiziert sich eine Person, die von einem Aggressor körperlich und/oder emotional misshandelt oder unterdrückt wird, unbewusst mit ihm. Quelle: Mathias Hirsch: *Zwei Arten der Identifikation mit dem Aggressor – nach Ferenczi und Anna Freud*. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*. Bd. 45 (1996), H. 5, S. 198–205 (Digitalisat)

110) „Mit Darstellung des Angreifers, der Übernahme seiner Attribute oder seiner Aggression verwandelt das Kind sich gleichzeitig aus dem Bedrohten in den Bedroher.“ (S. 112)³⁹

Eine Möglichkeit, sich dem Befehlsdruck einer Autorität zu entziehen, besteht darin, die Handlungsanweisungen der betreffenden Autorität zu internalisieren - sie sich also derart zu eigen zu machen, dass sie nicht mehr als etwas Fremdes das Subjekt behelligen, sondern als etwas Eigenes, etwas Selbstverständliches in die individuelle Lebensplanung Eingang finden.

Es kann hier auch gesprochen werden von einer Umwandlung extrinsischer (äußerer) zu intrinsischer (innerer) Motivation. Zum Verständnis der dabei ablaufenden psychischen Vorgänge ist kein Psychologie-Studium vonnöten:

„Als vorauseilenden Gehorsam bezeichnet man die freiwillige Vorwegnahme vermuteten erwünschten Verhaltens im Rahmen gruppenspezifischer Prozesse (Gruppenzwang). Eine Gehorsamsleistung wird dann nicht als Resultat von gesellschaftlich-sozialem Druck erbracht, sondern aus Überzeugung oder, um diesem Druck von vornherein zu entgehen.“ (Quelle: Wikipedia)

So kann ein zunächst als halbpathologisch eingestuft psychischer Mechanismus – eben die Identifikation mit dem Aggressor – praktikabel werden: Das Individuum kommt den Anforderungen seiner sozialen Umgebung wohlweislich zuvor.

Vor genau 50 Jahren hat der Sozialpsychologe Stanley Milgram an der Yale-Universität eine bahnbrechende Serie von Experimenten über den menschlichen Gehorsam begonnen. Die große Mehrheit seiner Versuchspersonen war bereit, anderen Menschen starke, sogar lebensgefährliche Stromstöße zu verpassen – als „Strafe“ für mangelhafte Leistungen bei einer Lernaufgabe. Und sie taten es, oft mit heftigen Skrupeln, aber letztlich doch ohne Widerspruch, weil der Versuchsleiter im weißen Kittel es so wollte. Die vermeintlichen Opfer waren Schauspieler, die ihre Rollen sehr überzeugend spielten, lautes Schmerzgebrüll und letales Wimmern inklusive. Zwei zentrale Motive prägen die Entwicklung von Kindheit an: das Bedürfnis nach **Bindung und Zugehörigkeit** und das Bedürfnis nach **Autonomie**.

Seine Autonomie immer und überall zu bewahren, ist für unterwerfungswillige Persönlichkeiten anstrengend, und kaum durchzuhalten. Aber die Aufgabe der eigenen Autonomie hat einen hohen Preis: unterdrückten Zorn. Psychologisch betrachtet und aus der Alltagserfahrung ist insbesondere in deutschen Institutionen der Jasager beliebter als der „Querulant“.

Die Lektüre der Akten könnte eine erfahrene Psychologin veranlassen, darüber zu spekulieren, aus welchen Motiven eine Richterin ausgerechnet ein psychologisches Gutachten anfordert, über eine Mutter, von der sie vorweg schon erklärt, dass sie nicht in die Menschen-Kategorien der letzten Jahrtausende fällt (zumal „*sie ihre Kinder fernhalten würde*“) – und dazu ausgerechnet die Psychologin Frau L.-L. beauftragt, die bekannt dafür ist, dass sie freimütig, bar jeglicher Befähigung und Befugnis, vermutlich in vorauseilendem Gehorsam, beliebige Diagnosen stellt, die sie bei Bedarf, in aller Öffentlichkeit, genauso freimütig widerruft (so z.B. im Verfahren 4 O 14/12 vor dem LG Gießen).

³⁹ **Anna Freud** (1895-1982) war Psychoanalytikerin und die Tochter von Sigmund Freud, dem Begründer der Psychoanalyse. Ihre Verdienste lagen vor allem im Bereich der Kinderanalyse. 1936 erschien ihr Buch „Das Ich und die Abwehrmechanismen“. Es gilt als Grundlagenwerk auf dem Gebiet der Ich-Psychologie und wird heute zur Standardliteratur der Psychoanalyse gezählt.

7.6 Die Wirkung der Sachverständigen

Mit Beweisbeschluss vom 01.07.2015 (Az. 22 F 324/15 SO) wird Frau Bettina L.-L., Südanlage 12, 35390 Gießen als Sachverständige in dem Verfahren mit dem Az. 22 F 324/15 SO mit der Rechtsfrage beauftragt, (Zitat):

„I. Es soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob zu erwarten ist, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für die betroffenen Kinder auf die Antragstellerin dem Wohl der Kinder am besten entspricht.“⁴⁰

Ein Richter darf seine Pflicht zur rechtlichen Wertung genauso wenig delegieren, wie seine Pflicht zur Prozessleitung. Das ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, er gilt nicht nur im Umgangsrecht und Sorgerecht, sondern auch bei jedem Strafverfahren, Mietrechtsstreit und auch beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Verfassungsnormen, insb. Art 92 1. HS GG, Art. 101 I Satz 2 GG, sowie dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot des fairen Verfahrens.

Alle Beweismittel –egal ob Frei- oder Strengbeweis- richten sich auf die Feststellung von Tatsachen (vgl. § 359 Nr. 1 ZPO; streitige Tatsachen). Die Beantwortung von Rechtsfragen können einem Dritten nicht übertragen werden. Eine Beweisfrage, welche Rechtsfragen an den Gutachter überträgt, ist damit unzulässig.⁴¹

Am Beweisbeschluss 22 F 324/15 SO fällt zunächst auf, dass das Gericht keine eigenen Fragen an die SV stellt, sondern lediglich die Behauptung der KM überprüfen lässt, ob *„die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (...) auf die Antragstellerin dem Wohl der Kinder am besten entspricht.“* Das heißt, im Bejahungsfall kann das Gericht unter Berufung auf die SV die Kinder der KM überlassen. Der Verneinungsfall (*„dass die Übertragung“* mitnichten *„dem Wohl der Kinder am besten entspricht“*) erhält das Gericht dagegen keinerlei Auskunft darüber, was zu tun sei. (Sind die Kinder bei beiden Eltern gleich gut / nur beim KV gut / bei beiden Eltern schlecht / bei Dritten besser aufgehoben?)

Die SV muss somit annehmen, dass sie im Verneinungsfall dem Gericht mehr Fragen überlässt als jene, die sie gerade beantwortet hat. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. an der FU Hagen, an der MLU München u.a.) ist bekannt, dass Gutachter dies als Signal auffassen, die Frage zu bejahen, wenn sie später weitere Aufträge derselben Richter(innen) erhalten wollen. Selbst wenn Frau L.-L. eine Unbekannte wäre, müsste man also im hiesigen Kontext annehmen, dass sie mit dem gerichtlichen Auftrag den Hinweis erhielt, Gründe zu eruieren, die für eine Überlassung der Kinder an die KM sprechen – ein Auftrag, dem sie offenkundig willig nachging.

Die Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, die 2015 im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht mit Vertretern juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet hat, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Referat RA 5), stellt in ihrer öffentlich einsehbaren Aufklä-

⁴⁰ Ein Auftrag mit Ziffer II. findet sich im Beweisbeschluss nicht, obwohl man nach der Ankündigung von I. damit rechnen würde.

⁴¹ <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familiengerichtliche-gutachten-umgangs-und-sorgerecht/>

rungsschrift unter Punkt 1 klar (Zitat): „Anknüpfungspunkt im Kindschaftsrecht ist der unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl. Hier ist es allein Aufgabe der Gerichte, Entscheidungen über Eingriffe in die elterliche Sorge zu treffen und dabei den Rechtsbegriff Kindeswohl verbindlich auszulegen.“

Vorliegend hat das Gericht den unbestimmten Rechtsbegriff „*Kindeswohl*“ bzw. „*Wohl der Kinder*“ keineswegs verbindlich ausgelegt. Damit hat das Gericht faktisch seine hoheitlichen Befugnisse auf eine Privatperson, die Psychologin, übertragen.

Um es noch deutlicher zu machen: Der gerichtliche Auftrag an die Sachverständige (SV) beinhaltete die Beantwortung einer Rechtsfrage, die weit außerhalb des Kompetenzbereichs von Psychologen liegt. Denn die Fragen zum Wohl der gemeinsamen Kinder und zum Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmungsrecht), sind reine Rechtsfragen, für die es kein psychologisches Konstrukt gibt. Die Fragen liegen somit nicht in der Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz von Psychologen; diese sind zur Beantwortung rechtlicher Fragen weder befugt, noch befähigt.

Das Gericht hat vorliegend eine allein von ihm selbst zu entscheidende Frage auf die SV übertragen. Die SV hätte gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO den ihr übertragenen Auftrag unverzüglich zurück weisen und das Gericht darüber informieren müssen, dass die ihr gestellte Frage nicht psychologisch zu beantworten ist, weil sie den rein rechtlichen Begriff „*Kindeswohl*“ betrifft, für den es keinerlei ableitbare psychologische Konstrukte gibt.

Aus den vom Gericht gestellten Rechtsfragen entwickelte die SV nicht etwa wissenschaftlich untersuchbare psychologische Fragen, wie sie im Gutachten glauben machen will, sondern eigenmächtig und rechtswidrig weitere Rechtsfragen, die teilweise zudem vom Auftrag des Gerichts nicht abzuleiten sind, und die sie unrichtig als psychologische Fragen deklariert, obwohl sie mit psychologischen Fragen nichts zu tun haben (Zitat aus Seite 5 des Gutachtens):

„1. *Bestehen Defizite in der Erziehungs-, Betreuungs- oder Förderfähigkeit der Kindeseltern?*

2. *Gibt es Hinweise auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung? Gibt es Auswirkungen auf den Entwicklungsstand bzw. einen Förderbedarf der Kinder? Welche Willenshaltung äußern die Kinder und wie ist diese begründet?*

3. *Welche Maßnahmen erscheinen ausreichend und erforderlich, um einer etwaigen Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken?“*

Bis auf die Fragen nach Entwicklungsstand, Förderbedarf und Willenshaltung der Kinder handelt es sich vorliegend um völlig unzulässig und inkompetent entwickelte, beliebige Fragestellungen, die nichts mit Psychologie zu tun haben; im gerichtlichen Auftrag sind sie allesamt nicht enthalten.

Wenn psychologische Fragen ohne verbindliche Auslegung des Gerichts überhaupt entwickelt werden dürften (was nicht der Fall ist), dann hätten sie sich ausschließlich an den anerkannten Kindeswohlkriterien orientieren müssen.

Die allgemein anerkannten Kindeswohlkriterien wurden bereits unter Punkt 4 dieser Expertise behandelt.

Auf keines dieser anerkannten Kindeswohlkriterien geht die SV in ihrem Schriftwerk ein – mit Ausnahme des Verlangens von Aaron, bei dem Vater und den Großeltern leben zu dürfen, was sie aufgrund seines Alters als unmaßgeblich abtut, obwohl dieses Verlangen in voller Entsprechung zu der „*Willenshaltung*“ steht, die sie angeb-

lich berücksichtigen will. Auch das Förderprinzip und die Entwicklung der Kinder bleiben von ihr unbeachtet.

Bei den Testverfahren handelt es sich ausschließlich um sogenannte „projektive Verfahren“ (Familie in Tieren, Satzergänzungstest, Mann-Zeichen-Test, Kinderapperzeptionstest, Family Relation Test). Diese entsprechen nicht dem derzeitigen Forschungsstand, da sie nicht die geforderten Gütekriterien (Validität, Reliabilität, Objektivität) erfüllen. Es wird von der SV zwar angeführt, dass sie diese Verfahren nur zu Explorationszwecken verwendet; dann verwendet sie die zweifelsohne fragwürdigen Ergebnisse im Befund, interpretiert sie und zieht sie zur Beantwortung der Fragestellung heran, ohne valide Methoden zu bemühen – hier ein paar beispielhafte Auszüge:

Den Satzergänzungstest von Alexander (S. 66): „*Vater – sitzt auf dem Sofa*“ glaubt Frau L.-L. interpretieren zu dürfen (mit oder ohne Glaskugel): „*Der (...) Punkt unterstreicht Aussagen der Kindesmutter über die passive Lebenshaltung des Kindesvaters.*“

In der Folge wird es mit der Zauberei noch heiterer, als könnte niemals das Pamphlet in die Hände qualifizierter Psychologen fallen. In Ermangelung einer validen Testung greift die landesweit für solche Ausführungen bekannte Psychologin anscheinend in ihren Sparstrumpf obskurer Emotionsdiagnostik (S. 74):

„*An anderer Stelle kommen die Emotionen dann doch raus. So malte er während der Durchführung der Tests einen alten Strumpf und einen „bekackten Strumpf / Strickstrumpf.*“

Eine Quellenangabe für das tiefere Verständnis der Erkennung von Sofa-Lebenshaltungen und Strumpf-Emotionen ist in der belanglosen (dafür umso längeren) Literaturliste der SV nicht enthalten.

Aus dem Gutachten geht bei 7.12 nicht eindeutig hervor, wie das fehlende Einverständnis zur Begutachtung des Vaters genau geäußert wurde. Es wird nicht klar, ob es sich um eine explizite Verneinung seitens des Vaters gehandelt hat oder ob die fehlende Bereitschaft aufgrund seines Verhaltens nur von der Sachverständigen angenommen wurde (S. 35): „*Er zeigte keinerlei Mitwirkungsbereitschaft, stellte in aggressivem Ton Fragen, die in dem ihm bereits zuvor zugeschickten Brief beantwortet waren.*“ Es wird nicht eindeutig erläutert, welche Voraussetzungen für ein Gespräch nicht erfüllt wurden (S. 35): „*Ein Gespräch war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Der Termin wurde bereits nach 5 Minuten beendet.*“

Im Untersuchungsplan des Gutachtens wird erwähnt, dass eine Aktenanalyse nach psychologischen Gesichtspunkten von der SV vorgenommen wurde (S. 5), auf die Darstellung der Analyse jedoch verzichtet werde (S. 8). Anhand der Akte zeigt sich, dass das Gericht keinen Verzicht auf die Darstellung angeordnet hatte. Demnach hat die SV dies eigenmächtig entschieden. Das ist vor allem deshalb unzulässig, weil die SV äußert, dass die aus den Akten gewonnenen Informationen in den Befund eingehen (S. 8). In dem Befund selbst wird jedoch an keiner Stelle die Akte zitiert. Somit ist nicht erkenntlich, welche Informationen die Sachverständige aus den Akten übernommen hat. Dieses Vorgehen ist nicht transparent. Insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Mitwirkung des Vaters wäre eine Darstellung der Informationen aus den zugrundeliegenden Akten wichtig gewesen, um die Anknüpfungstatsachen transparent darzustellen und eine weitere alternative Datenquelle zu den Informationen aus dem Explorationsgesprächen mit der Mutter und weiteren Beteiligten heranzuziehen.

Darstellungen des Vaters durch andere Personen werden von der Sachverständigen unkritisch übernommen. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Beurteilungen des Vaters ist diese Datengrundlage nicht nur unzureichend, sondern absolut unzulässig.

In Situationen, bei denen (unzulässiger Weise) mehrere Personen exploriert wurden, hat sie nicht immer ausreichend deutlich gemacht, welche Aussagen von wem getätigt wurden – z.B. (S. 26): „*Die KM und Herr Frey erzählen, dass...*“

Es erfolgt im gesamten Gutachten keine eindeutige Trennung zwischen der Darstellung der Ergebnisse und deren Interpretation. So ist bereits an vielen Stellen der Ergebnisdarstellung eine Interpretation vorweggenommen – z.B. (S. 10): „*Beide Kinder wirken der Mutter sehr zugewandt und stabil gebunden.*“

Die Darstellung der Explorationen wird nach Erzählfolge der explorierten Person abgebildet und wird durch die Sachverständige nicht nachträglich zeitlich oder thematisch strukturiert, sodass mehrere Zeitsprünge und Ergänzungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen. Die fehlende Chronologie und Struktur schränkt die Nachvollziehbarkeit stark ein, führt zu unnötigen Wiederholungen und treibt damit die Kosten für das Gutachten unzulässig in die Höhe.

Widersprüche, die sich in den Explorationsgesprächen ergeben, werden nicht aufgeklärt – z.B. (S.11) „*Er sei gar nicht arbeiten gegangen.*“, (S 12) „*Der KV habe einen Internethandel mit Herrenhemden betrieben*“.

Die Darstellung der Testergebnisse erfolgt unstrukturiert, wenig übersichtlich und intransparent für den Leser. Es ist teilweise nicht zu erkennen, wessen Testergebnisse vorgestellt werden. So wird z.B. (auf S. 45) das Testergebnis für Johannes dargestellt und ohne Abtrennung direkt darauf folgend berichtet, dass *Alexander* den Test nicht richtig ausgeführt hat. Ebenso ist (auf S. 46) beim Mann-Zeichen-Test nicht deutlich, von wem das dargestellte Testergebnis stammt.

Bei der Darstellung der Ergebnisse des Family Relations Tests (S. 59, S. 63) wird nicht ersichtlich, um welche statistischen Kennwerte es sich handelt.

Die Erhebungen werden parteiisch bezüglich der Hypothese der Gefährlichkeit des Vaters interpretiert. Es werden keine Alternativhypothesen aufgestellt und dadurch keine verschiedenen möglichen Interpretationen (z.B. Loyalitätskonflikt) in Betracht gezogen (confirmation bias).

Die SV wurde ausschließlich zu Beweisfragen für das Verfahren mit dem Az. 22 F 324/15 SO beauftragt. Jenseits des eigenen Auftrags hat das Gericht ihre erfundenen, unqualifizierten Ausführungen im Verfahren Az. 246 F 3635/15 EAUG zum Anlass genommen, einen Polizeieinsatz anzuordnen, um damit (zudem unzulässiger Weise) einen Überraschungsentscheid zu begründen.

Hervorzuheben ist, dass bis heute unklar ist, wer die SV über das nichtöffentliche Verfahren Az. 246 F 3635/15 EAUG in Kenntnis gesetzt hat, so dass sie vorsätzlich und inkompetent diesen erheblichen Schaden am Kindeswohl anrichten konnte.

Besonders hervorzuheben ist, dass die SV mit gesondertem Schreiben des Gerichts vom 01.07.2015 darüber belehrt wurde (Zitat, s.o.) „*unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in Ihr Fachgebiet fällt*“ oder im Verneinungsfalle „*das Gericht unverzüglich zu verständigen*“. Frau L.-L. übernahm den Auftrag ohne einen Hinweis an das Gericht, dass sie Rechtsfragen nicht beantworten kann und darf. Es muss davon ausgegangen werden, dass die SV trotz Aufklärung durch das Gericht und wider besseres

Wissen einen Auftrag annahm, den sie unter gutachterrechtlichen Gesichtspunkten nicht hätte annehmen dürfen.

7.7 Auffälligkeiten bei der SV L.-L.

Etwa ein halbes Jahr, nachdem die KM samt eines Teils des Hausrats die Ehewohnung verlassen und als einzige wiederholt Anträge an das Gericht in Alsfeld gestellt hatte, stellte der KV am 24.11.2015 erstmalig Antrag auf Umgang mit seinen Kindern, weil dieser nunmehr vollständig durch die KM boykottiert wurde. Er beantragte bei Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von 25.000 Euro. Zuständig war inzwischen das **AG Gießen** (Az. 246 F 3635/15 EAUG), weil die KM nunmehr mit den gemeinsamen Kindern in die Wohnung ihres außerehelichen Partners nach Lollar gezogen war.

Während eines Gesprächs der KM mit der Gießener Verfahrensbeiständin über ihr Kind aus der Inzestbeziehung (die der Verfahrensbeiständin damals noch nicht bekannt war) behauptete die KM über den KV (Zitat aus dem Bericht vom 06.01.2016, Seitenpaginierung 33):

*„Auch habe es immer wieder Streit wegen ihrer Tochter, die 17 Jahre alt sei, gegeben. Sie sei nie von ihrem Mann akzeptiert, sondern wie ein **Hund** behandelt worden“.* Just diese Ausdrucksweise macht sich auch Frau L.-L. in ihrem Schreiben vom 25.08.2015 zu eigen, als sie das Verhalten des KV wie folgt beschreibt (Zitat): *„Der Kindesvater hat gestern mit Aaron gesprochen, wie mit einem **„Hund“**, abwertend, dominierend, aggressiv in der Tonlage, „Komm her, komm her, Aaron!“*

Wer unvoreingenommen hinter dieser Schilderung die Beobachtung der Psychologin L.-L. über die Auswirkungen dieser „Tonlage“ erwartet hätte, geht leer aus: Man erfährt nicht, ob Aaron als Adressat (und „Hund-Ersatz“) auf diese Anrede eingeschüchtert, konditioniert, abgehärtet o.a. reagiert, und was die angesehene Gutachterin daraus bzgl. des von ihr (unbefugter Weise zu beurteilenden) Kindeswohls folgert. Es handelt sich hier offenbar lediglich um den unreflektiert übernommenen Duktus im Rahmen einer Tätigkeit, deren Ergebnis schon bei der Auftragsannahme feststand.

Wer, wie die Unterzeichnerin, das Treiben von Frau L.-L. kennt und seit Jahren begleitet, findet auch weitere altbekannte Auffälligkeiten. So behauptet sie (Zitat): *„Bisher ist der Eindruck entstanden, dass sich die Großeltern vs. nicht am **Rechtsstaat** orientieren wollen. Vor allem beim Großvater vs. sind **querulatorische Tendenzen** aufgefallen“.*

Innerhalb nur einer Zeile begeht hier die SV mehrfachen Rechtsbruch wider besseres Wissen: Sie weiß nicht nur, dass sie hier das Gegenteil von dem angibt, was (anhand der Akten und der Aussagen der Beteiligten) festzustellen ist, sondern auch:

- dass (Rechts-)Staatstreue -spätestens seit dem Mauerfall- keine familienrechtliche Fragestellung ist,
- dass die Orientierung am Rechtsstaat keine psychologische Kategorie darstellt, die von einer Psychologin zu untersuchen wäre,

- dass zwar „*querulatorische Tendenzen*“ durchaus Gegenstand der Psychologie sind – aber zugleich eine (therapeutische) Zusatzausbildung voraussetzen, die Frau L.-L. nicht hat.

Bereits einer der o.a. Punkte wäre ein dringender Grund für die SV, den von ihr so interpretierten (aber nicht so formulierten) Auftrag abzulehnen. Umgekehrt stellt sich, aus juristischer Perspektive, die Frage, ob der Schaden, den Frau L.-L. an den Kindern, ihrem Vater und ihren Großeltern anrichtete, indem sie Tätigkeiten ausführte, zu denen sie weder eine Befähigung, noch eine Befugnis, noch einen Auftrag hatte, lediglich ein „gottgewolltes Desaster“ oder eher eine Straftat der SV war. Diese Frage kann nur von Gerichten beantwortet werden.

Was jedoch der kundigen Leserschaft bei der aufmerksamen Lektüre des Elaborats „aufgefallen“ sein muss, sind nicht „*querulatorische Tendenzen*“ in der Familie Sch., sondern vielmehr die Wiederholung von Floskeln, die vor und während der Auftragsvergabe an die SV im Umlauf waren. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die sprachliche Übereinstimmung mit den Schilderungen der KM („*Hund*“), der Jugendamtsmitarbeiterin und der Richterin („*Rechtsstaat*“) keine vereinzelten Zufälle darstellen, sondern antizipierte, latente Auftragskriterien.

Was Außenstehende –wie die Unterzeichnerin– nicht beurteilen können, ist freilich die Frage, ob Frau L.-L. mit ihrem Verständnis im Sinne der Auftrag gebenden Institutionen handelt. Auffallend ist jedenfalls, dass sie in ihren Gutachten wiederholt von „*querulatorischen Tendenzen*“ berichtet, obwohl sie u.a. im Jahr 2012 eine derartige „Feststellung“ in Verbindung mit einer psychiatrischen Verdachtsdiagnose wegen nicht vorhandener Eignung (bei nicht vorausgegangenen Untersuchungen) vor dem Landgericht Gießen (Az. 4 O 14/12) widerrufen und sich zur Unterlassung verpflichten musste.

Das Werk der SV hinterlässt den Eindruck, dass das Jugendamt eine Sprachregelung vorgegeben hatte, die von der Gutachterin als vermeintlich eigene Feststellung aufgeschnappt und mit vielen fachlich klingenden Phrasen an Verfahrensbeistände und Gericht weitergereicht wurde. Im Ergebnis steht das Objekt der dahinter laufenden Diskriminierung (hier: die Familie Sch., in der teilweise jüdisches Blut fließt) allein gegenüber der vermeintlich wissenschaftlich geleiteten Staatsmacht. Die Akteurin hat sich mit viel Terminologie abgesichert – und, nicht zuletzt, mit Polizeiwaffen und physischer Gewalt gerüstet, wozu Frau L.-L. nur ein einschlägiges Fax mit der Aufschrift „*Eilt sehr*“ abzusetzen brauchte.

Ab da können auch nachfolgende Gutachter bequem und lukrativ das eigene Denken für obsolet erklären.

In dem Gutachten von Frau L.-L. finden sich weitere massive Erfindungen der KM, die ausschließlich als Begründungen der SV für ihre gerichtlichen Empfehlungen herhalten mussten, um den KV und dessen Eltern von den Kindern zu isolieren. Da aber das gesamte Gutachten der SV fast ausschließlich aus Unwahrheiten und nach Auffassung der Unterzeichnerin auf gebündelter krimineller Energie sowohl der KM als auch der SV basiert und die hier tätigen Juristen alle nicht bemerkt haben wollen, dass die SV sogar im Gutachten schriftlich fixiert, sie habe **die Beteiligten** darüber **informiert, dass eine Ablehnung der Begutachtung nicht negativ gewertet würde**, was sich dann als **vorsätzliche Täuschung aller Beteiligten entpuppte**.

7.8 Persönlichkeitsstruktur der Kindesmutter

In einem Schreiben an das Familiengericht Gießen vom 02.12.2016 berichtete die neue Bevollmächtigte Frau RAin Sylvia Schulz-Otto folgendes (Zitat Blatt 208 der Akte 22 F 324/15): „*Es ist schon erstaunlich, dass Herr Alfred Sch. vor nichts zurückschreckt, um die Mutter seiner Enkel in Misskredit zu bringen. Es ist schlicht und ergreifend nicht nachvollziehbar, was die biologische Herkunft der großen Tochter mit der Erziehungsfähigkeit der Mutter zu tun haben soll. Wo soll die große Gefahr für die Kinder herrühren?*“ Dem soll nachfolgend Rechnung getragen werden.

Laut Gutachten von Frau L.-L. gibt die KM folgendes an (auszugsweise Zitate Seiten 21 – 23): „*Frau Sch. berichtete, (...) im Alter von 19 Jahren seien sie aufs Land gezogen. Sie hätten mehr Platz gebraucht*“.

Fakt ist, als Frau Sch. 19 Jahre alt war, ist sie mit ihrer Tochter Kristina schwanger gewesen. Die Familie wird tatsächlich mehr Platz benötigt haben, jedoch wollte man vermutlich gegenüber der Nachbarschaft den Inzest verheimlichen.

Die KM idealisiert ihren Vater und identifiziert sich deutlich mit dem Aggressor, indem sie sich eine eigene falsche Wahrheit herbei fantasiert, indem sie konstatiert (Zitat): „*Sie sei dann schwanger geworden, was nicht geplant gewesen sei. Ihr Vater habe sie unterstützt, dass sie nicht mit jemandem leben müsse, der sie nicht gut behandle*.“ Diese Aussage gilt ihrem Vater, der ansonsten von ihr als gewalttätig beschrieben wird.

Frau Sch. verstrickt sich zum Eigenschutz in ihrer Lebenslüge weiter (Zitat): „*Die Beziehung zum KV Kristinas sei bereits vor der Geburt beendet gewesen. Sie habe von ihm nichts mehr gehört und habe damit abgeschlossen. Sie habe sich dann für ihre Tochter entschieden und sei bei ihren Eltern geblieben. Sie habe in der Bäckerei ihres Vaters gearbeitet und noch die Landwirtschaft mit Obst und Gemüse gemacht. Sie habe damit Geld für sich und ihre Tochter verdient. Das sei so lange gegangen, bis ihre Eltern geschieden worden seien*.“

Die Beziehung der KM zum Vater Kristinas bestand tatsächlich – wie sich später herausstellte – noch wenigstens 8 Jahre nachdem Kristina geboren wurde. Die Scheidung ihrer Eltern hatte sicher nicht unmaßgeblich ihre Ursache in dem sexuellen Verhältnis zwischen Tochter und Vater. Sollte diese sexuelle Beziehung tatsächlich gewaltsam zustande gekommen sein, war die Mutter der KM jedenfalls nicht in der Lage, ihre Tochter zu schützen. Sie hätte auch im Falle von Angst vor ihrem Ehemann die Polizei einschalten können, anstatt sich allein in Sicherheit zu bringen und ihre Tochter dem Vater ausgeliefert zu lassen.

Die KM berichtet der SV weiter (Zitat): „*Ihre Mutter sei zu ihrer Schwester nach Deutschland gefahren, da sei sie 26 Jahre alt gewesen. Sie sei bei ihrem Vater geblieben, weil sie geglaubt habe, dass er etwas Unterstützung brauche, weil er enttäuscht gewesen sei, dass er verlassen worden sei*“. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

An dieser Stelle wird deutlich, dass die KM freiwillig bei ihrem angeblich gewalttätigen Vater geblieben ist. Dabei legt sie eine Parentifizierung⁴² gegenüber ihrem Vater

⁴² Eine Parentifizierung oder auch Rollenumkehr findet statt, wenn sich das Kind aufgefördert und/oder verpflichtet fühlt, seinerseits die nicht-kindgerechte, überfordernde und seine weitere Entwicklung blockierende „Eltern-Funktion“ gegenüber einem oder beiden Elternteil(en) wahrzunehmen. Im Rahmen familientheoretischer Überlegungen bedeutet eine solche Rollenumkehr eine Störung der familiären Hierarchie und der Generationsgrenzen. Die Auswirkung einer derart verzerrten Familienstruktur auf die weitere Entwicklung des parentifizierten Individuums wird vor allem von Seiten der strukturellen Familientherapie als schädigend beurteilt. Noch problematischer ist eine Stabilisierung

offen. Die klassische Variante der Parentifizierung (*Delegation*) kann als eine Bindungsstörung (mindestens) eines Elternteils (welcher an das Kind unbewusst „delegiert“) betrachtet werden. Dabei erwartet die elterliche Bezugsperson gewissermaßen, dass das Kind als verlässlich(er)es Bindungsobjekt zur Verfügung steht, wenn beispielsweise der delegierende Elternteil selbst anderweitig unter Parentifizierung leidet. Oder dessen Lebenssituation ist durch problematische Partnerschaften, Trennung und Scheidung, Selbstunsicherheit, Substanzmissbrauch, psychische Störungen oder Krankheiten erschwert. Aufgrund der Eigenproblematik des Elternteils kann das Kind überlastet sein oder das Elternteil wird von ihm als „bedürftig“ aufgefasst.

Häufig kommt es zu einer Weitergabe der „vertauschten Rollen“ über nachfolgende Generationen, da später der (nunmehr erwachsene) Parentifizierte weiterhin die einst versagte Unterstützung vermisst und dazu tendiert, sie bei seinem eigenen Kind nachzuholen.^[12]

Parentifizierte Kinder können durch längerfristige Überforderung wichtige Aspekte ihrer eigenen Kindheit (wie z. B. Spontaneität, Lebhaftigkeit, Sorglosigkeit) aufgeben. Dadurch auftretende **Defizite** in ihrer **emotionalen Entwicklung** können zu vielgestaltigen und – in manchen Fällen – schwerwiegenden Problemen und Störungen führen. Diese Entwicklungsstörungen aus der Kindheit können sich bis ins Erwachsenenalter auswirken. Allzu oft erfahren sie brutale Gewalt durch den parentifizierten Elternteil.

Die KM stand ihrem Vater vollumfänglich zur Verfügung, um ihn zu „trösten“ und ihn zu „unterstützen“, ja sogar, um seine sexuellen und sadistischen Begierden zu stillen. Im Alter von 26 Jahren wird man annehmen dürfen, dass man sich selbst wenigstens insofern schützen kann, dass man die Polizei informiert, wenn man Gewalt erfährt, wenn man es nur will. Die KM legt mit ihren Ausführungen ein höchst ambivalentes Verhalten sowohl gegenüber ihrem Vater als auch gegenüber ihrer Mutter offen, was entweder für einen präokkupiert-verstrickten Bindungsstil (entangled-enmeshed oder E-Typ) oder gar einen nicht klassifizierbaren Bindungsstil (Cannot classify oder CC-Typ) spricht, was sich auf die kindliche Entwicklung verheerend auswirken wird. Der E Typ leidet unter unverarbeitete Erfahrungen (z.B. Misshandlung, Missbrauch); haben eher desorganisierte Kinder (D-Bindung).

Der CC-Typ, der bei der KM eher zu vermuten ist, weist Kennzeichen von distanzierendem und präokkupiertem Bindungstyp (Wechsel); weist schwerwiegende Traumata auf; eine negative Bindungseinstellung und unvereinbare Strategien des Denkens und Verarbeitens.

Die Schilderungen der KM widersprechen sich teilweise so diametral, dass es einer Psychologin hätte auffallen müssen (Zitat): *„Sie habe immer gewusst, dass ihre Mutter den Vater verlassen werde, weil er ein aggressiver Mensch gewesen sei. Sie habe bereits als Kind immer mitbekommen, dass der Vater die Mutter geschlagen habe. Er habe auch die Kinder geschlagen und angeschrien. Die Mutter habe sich erst dazu entschlossen, als der kleine Bruder der KM 18 Jahre alt gewesen sei. Der Vater habe nie akzeptieren können, dass er von seiner Frau verlassen worden sei. Die KM habe versucht, ihn zu trösten“*. Die KM zeigt auch einen hohen Ausprä-

der *Parentifizierungsdynamik* im Erwachsenen(alter) und dann umso schwerer aufzulösen. Quelle: Fritz B. Simon, Ulrich Clement, Helm Stierlin: *Die Sprache der Familientherapie. Ein Vokabular. Kritischer Überblick und Integration systemtherapeutischer Begriffe, Konzepte und Methoden*. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Klett-Cotta, Stuttgart 2004, ISBN 3-608-94395-1, S. 255–256, hier S. 256 (Seitenansicht in der Google-Buchsuche)

ungsgrad an Parentifizierung gegenüber ihrer Mutter, was die pathologische Familienstruktur der KM unübersehbar deutlich macht. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Die hier zutage tretende Ambivalenz der KM wird kaum einem Juristen mit noch so rudimentärer Bildung entgangen sein können; umso weniger kann sie dann zwei in diesen Familienverfahren eingesetzten Psychologen verborgen geblieben sein.

Frau L.-L. bezeichnet dieses Aushalten und Tolerieren der Gewalt, das in der Psychologie mit dem Fachbegriff „Identifikation mit den Aggressor“ angegeben wird, in ihrem Gutachten tatsächlich als „*hohe Ambivalenzfähigkeit*“ (Seite 67 des Gutachtens von L.-L.) und macht für die KM aus der Not kurzerhand eine Tugend, wie sie aus autoritären Systemen bekannt ist (vgl. die Bezeichnung aus dem Dritten Reich: „Sonderbehandlung“ unter Punkt 10).

Bereits im Jahre 1910 wurde der Begriff der Ambivalenz zum ersten Mal von dem Psychologen Paul Eugen Bleuler anlässlich eines Vortrags verwendet. Dieser sieht in der Ambivalenz eines von mehreren Hauptsymptomen für die Schizophrenie. Hassliebe lässt sich mit dem Begriff Ambivalenz verknüpfen, denn auch hier gibt es mit dem „Sowohl-als-auch“ Bereitstellungen und Einstellungen, die diese gegensätzlichen Wertungen verbinden.

Bleuler⁴³ geht davon aus, dass die Ambivalenz eine Hauptursache von psychischen Erkrankungen ist (nicht unbedingt nur Schizophrenie, aber auf jeden Fall schwerwiegende psychische Störungen, die mit einer „Spaltung der Persönlichkeit einhergehen, wie z. B. Dissoziative Identitätsstörungen etc.).

Der eigentliche Anlass, ihren Vater letztlich zu verlassen, legt die KM dann auch unverblümt offen (Zitat): „*Der Vater habe sich dann in ihr Leben reingehängt und die Beziehungen kaputtgemacht*“.

Sie fügt dann zwar noch erklärend ein (Zitat): „*Obwohl sie 26 Jahre alt gewesen sei, habe der Vater sie mehrmals noch geschlagen. Der Vater habe sie einmal im Winter bei -20 Grad ohne Jacke draußen stehen lassen und habe die Haustür abgeschlossen. Sie habe eine Lungenentzündung bekommen und sei im Krankenhaus gewesen. Daraufhin habe sie einen Schlusstrich gezogen. Sie sei dann zu ihrer Mutter gegangen*“. Die vom Vater ausgehende Gewalt scheint letztlich nicht der Grund für ihre Trennung von ihm gewesen zu sein. Denn ihr Auszug hätte genauso schon Jahre vorher stattfinden können, wenn sie es nur gewollt hätte. Stattdessen hat sie ohne Not jahrelang ihre Tochter diesem gewalttätigen Vater ausgesetzt.

Die Erzählungen der KM geben jedoch noch viel tiefere Einblicke in ihre eigene ambivalente Persönlichkeitsstruktur, aber auch in die bereits beschriebene pathologische Struktur ihrer Herkunftsfamilie (Zitat): „*Ihre Tochter sei mit der 1. Klasse fertig gewesen und dann sei sie mit dem Bus nach Deutschland gefahren. Ihr Vater sei davon auch nicht begeistert gewesen. Auch ihre Brüder hätten es nicht verstanden und ihr gesagt, sie dürfe ihren Vater nicht alleine lassen*“. Ursachen von Inzest sind in der Regel ein Übersexualisiertes Umfeld, marode Familienstrukturen, ein erhebliches Machtgefälle, Sucht und Gewalt, sowie unklare Rollenverteilung.

Die weiteren Schilderungen der KM lassen darauf schließen, dass sie auch von ihren Brüdern Gewalt erfahren hat und womöglich sexuell missbraucht wurde (Zitat): „*Die*

⁴³ <https://www.psychomeda.de/lexikon/schizophrenie.html>

*Brüder hätten gesehen, dass der Vater sie schlecht behandle und so sei sie von den Brüdern, besonders von ihrem großen Bruder auch **schlecht behandelt** worden. Sie habe sich dauernd mit ihm gestritten“.* (Hervorhebung durch die Verfasserin)

Den eingesetzten Psychologen kann nicht entgangen sein, dass die folgenden Angaben der KM ein deutlicher Hinweis auf erhebliche psychische Störungen sind (Depression, Posttraumatisches Belastungssyndrom), das einer dringenden Behandlung bedarf und sich dramatisch auf die Psyche der Kinder auswirken kann. Die KM berichtet offen über ihre erlebte Ohnmacht im Sinne erlernter Hilflosigkeit⁴⁴ (Zitat): *„Sie habe keine Unterstützung erhalten, auch die Uroma habe es immer als richtig angesehen, wenn der Vater die KM geschlagen habe. Auch von ihrer Mutter habe sie keine Unterstützung erhalten, denn wenn sie etwas gesagt hätte, hätte sie Ärger mit dem Vater bekommen“.*

Die noch immer vorhandene „hohe Ambivalenzfähigkeit“ der KM gegenüber ihrem Vater wird auch durch ihre nachfolgenden Sätze deutlich (Zitat): *„Sie sei froh, von ihrem Vater weg zu sein und habe ihn seit 10 Jahren nicht mehr gesehen. **Sie wisse, dass es ihm gut gehe und das reiche ihr.** Anfangs hätten sie noch ein- bis zweimal im Monat telefoniert, aber nachdem Alfred Sch. in Litauen gewesen sei und mit ihrem Vater gesprochen habe, sei sie wütend gewesen, weil ihr Vater sie angeschwärzt habe“.*

Die schwerwiegenden traumatischen Symptome, die die KM hier beschreibt, hätten wenigstens dem später eingesetzten Psychotherapeuten Prof. M. auffallen müssen, wenn er denn tatsächlich die Akten eingehend studiert hat und er bereits Einblicke in das erst spät fertig gestellte Gutachten L.-L. gehabt haben sollte (Zitat): *„Wenn sie früher ihren Vater gesehen habe, sei ihr immer übel gewesen. Als sie nach Deutschland gekommen sei, habe sie Alpträume gehabt. Sie habe immer geträumt, dass ihr Vater ihr hinterherlaufe und sie umbringen wolle, weil sie das Haus verlassen habe. Es habe mehrere Jahre gedauert, bis sie nicht mehr von ihm geträumt habe“.*

Die KM offenbart eine erhebliche Ambivalenz gegenüber ihrer gesamten Familie, die eine pathologische Familienstruktur aufweist (Zitat): *„Mit Ihrer Mutter habe sie einen guten Kontakt. Sie könne mit ihr über alles sprechen. Sie hätten sich auch über die Kindheit und die Schmerzen ausgesprochen. Sie sei gerne zur Schule gegangen, weil sie dann von zu Hause weg gewesen sei. Sie habe Angst vor den Wochenenden gehabt, wenn sie nicht zur Schule habe gehen können“.*

Aus dem Gutachten von Frau L.-L. ergibt sich auch die völlig verdrehte Wahrnehmung der KM, (Zitat Seite 26 des Gutachtens): *„Sie sei so erzogen, dass Fremdgehen schlimm sei. Ihr Vater habe auch immer gesagt, wenn sie verheiratet sei, sie dürfe niemals fremdgehen. Wenn der Mann fremdgehe, dann sei das auch schlimm und das dürfe sie nicht akzeptieren“.* In dem hier vorliegenden gesamten Aktenkonvolut finden sich nicht ansatzweise Hinweise darauf, dass der Ehemann der KM je fremdgegangen ist, die KM hingegen schon. Damit soll nicht nur auf die Affäre mit Herrn Johannes Frey hingedeutet werden, sondern auch auf die Facebook- und anderen Affären, die sie zum Beispiel mit einem Arzt hatte (Ausdruck aus einer Email

⁴⁴ Erlernte Hilflosigkeit Broschier – Juni 1999 von Martin E. P. Seligman (Autor), Franz Petermann. Unter der Bezeichnung **erlernte Hilflosigkeit** versteht man das Resultat, das nicht vermeidbare, unkontrollierbare und wiederholte aversive Reize in einem Individuum auslösen. Dabei sind die Betroffenen der festen Überzeugung, für sie unangenehme oder schädliche Situationen nicht mehr vermeiden zu können, obwohl dies, rein objektiv betrachtet, möglich wäre. Die erlernte Hilflosigkeit gilt als Erklärungsansatz für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung einer Depression.

liegt vor). Die KM zeigt noch immer das in Inzestfamilien bestimmende hochsexualisierte Verhalten auf, das sich auch unweigerlich schädigend auf ihre Kinder auswirken wird.

7.9 Systemversagen

Dem KV werden von Frau L.-L. und später von Herrn M. nicht vorhandene psychiatrische Verhaltensweisen angedichtet, ohne dass er exploriert und untersucht worden wäre:

Diagnosen, die von achtbaren (Psycho)-Therapeuten zunächst durch ausgewiesene Fachärzte eine Ausschlussdiagnostik vornehmen lassen (z. B. durch Endokrinologen, Fachärzte für Innere Medizin, Psychiater, Suchttherapeuten etc.), dann im nächsten Schritt eine Realitätsprüfung durchführen, und erst nach negativen Ergebnissen es wagen, vorläufige Verdachtsdiagnosen zu riskieren, würden es nicht wagen, sich nach einem Telefonat von nicht einmal einer Minute (M.) und einem Gespräch von nicht einmal fünf Minuten (L.-L.), solch haltlose Diagnosen oder Verdachtsdiagnosen zu stellen – schon gar nicht vor Gericht.

Der von den involvierten Richtern angerufene Sachverständige war hier verkörpert durch zwei einschlägig bestens bekannte Personen: eine gerichtsbekannte Person ohne jegliche therapeutische Ausbildung und ein nur für Kinder und Jugendliche zugelassener Therapeut. Letzterer hätte zuletzt vor rund 30 Jahren, nach vorausgegangener eingehender Untersuchung, noch über die Psyche des KV etwas ermitteln können (danach wäre der Erwachsene Herr Sch. für Herrn M. ein viel zu komplexer Fall gewesen); erstere hat die Ausbildung, um zu verstehen, was letzterer im Ergebnis zusammengetragen hätte.

Die subjektive Einschätzung von Sachverständigen darf jedenfalls nicht als Beleg für eine Beurteilung der „Erziehungsfähigkeit“ herangezogen werden. Es handelt sich dabei immer um persönliche Eindrücke, welche z.B. durch Vorurteile verzerrt werden, wie man es im vorliegenden Fall bereits anhand einer gründlichen forensischen Aktenanalyse erkennen muss.

Man könnte unterstellen, dass die mit der Familiensache betrauten Richter nicht ausreichend über die (fehlende) Qualifikation der beiden Sachverständigen informiert waren. Bei der hier verzeichneten höheren zweistelligen Anzahl von Gerichtsverfahren, die durch die Bewilligung von Prozesskosten für die KM geradezu verdoppelt wurden, wird es sicherlich einer gesonderten staatsrechtlichen Erklärung bedürfen, wie die vorsitzenden Richter nicht gemerkt haben sollen, dass hier psychische Leiden ohne jegliche Befassung mit dem „Patienten“ im Handumdrehen gezaubert werden, während in der Welt draußen die Nobelpreise stets an Hessen vorbei verliehen werden. Spätestens bei der Empfehlung der Einleitung von Zwangsmaßnahmen (26.08.2015) wird man sich gefragt haben, qua welcher Qualifikation begründet werden soll, dass die Tore der Judikative für den Einmarsch der Exekutive geöffnet werden sollen, damit Überlebenden ein Vorgeschmack auf einen zweiten Holocaust zuteilwerden kann.

Gerade im Falle L.-L. ist nicht nur bekannt, dass sie über keinerlei Kompetenz verfügt, um Selbst- und Fremdgefährdung zu beurteilen (ob bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder Dementen), um entsprechende Schutzmaßnahmen zu

verantworten. Es ist vielmehr gerichtsbekannt, dass sie aufgrund derartiger Empfehlungen wegen mangelnder Qualifikation wiederholt verklagt wurde und ihre „Feststellungen“ mangels Kompetenz vor Gericht widerrufen musste.

Selbst unter der Annahme, Richterin Deisenroth habe nur ihre Ruhe vom lästigen Richten haben wollen und habe sich nur vom eigenen Telefonbuch beraten lassen, steht unstrittig fest, dass Frau L.-L. aufgrund der vorausgegangenen Klagen wusste, dass bereits ihre formale Qualifikation mitnichten das abdeckte, was sie zu diagnostizieren vorgab. Das wäre vermutlich ein Anschauungsunterricht für angehende Juristen, die lernen wollen, woran Vorsatz zu erkennen ist. Aber es gibt noch deutlichere Indizien, die dem Gericht nicht entgangen sein können:

Im Gutachten von Frau L.-L. findet man zunächst den bereits erwähnten Hinweis, dass der KV an der Begutachtung nicht teilnehme (S. 31). Doch fünf Seiten weiter (S. 36) überrascht sie den Leser mit der Schilderung (Zitate, Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„7.12 Exploration mit Herrn Michael Sch. am 25.8.2015

*Der KV (...) zeigte sich **misstrauisch, wütend, fremdaggressiv**. Er zeigte keinerlei Mitwirkungsbereitschaft, stellte in aggressivem Ton Fragen, die in dem ihm bereits zuvor zugeschickten Brief beantwortet waren. Der KV fragte in aggressivem Ton, wer SV denn sei, woher SV eigentlich komme und warum SV denn da sei“.*

Selbstredend hatte der KV allen Grund, die SV zu fragen, was sie denn in seiner Wohnung wolle, und warum sie unangemeldet gekommen sei. Denn er hatte bereits eine Begutachtung abgelehnt (wie die SV selbst auf S. 31 bestätigt). Herr Sch. hätte sich als Erziehungsberechtigter mit kleinen Kindern geradezu disqualifiziert, wenn er, wie vorliegend, ausgerechnet einem verbetenen Gast gegenüber nicht abweisend gegenüber getreten wäre. Sein Misstrauen war zudem auch mehr als begründet, wie sich später herausstellte. Denn die SV zeichnet über das nicht einmal 5minütige Gespräch in ihrem Gutachten ein durch Vorurteile gespicktes Gebilde des KV, das nur ihrer eigenen Schöpferkraft entspringen konnte (Zitat):

*„Seine in der Mimik und Gestik sichtbare **Angriffslust und Aggression** ging über das normale Maß an Wut oder Enttäuschung im Zuge einer Trennung und eines daraus resultierenden Gerichtsverfahrens eindeutig hinaus („**Irrer Blick**“, **starke vegetative Erregung**, bedrohlicher Tonfall). Der KV wirkte hierbei völlig uninformiert. Auf Nachfrage gab er an den Brief von SV gelesen zu haben. Es war ihm trotz gewisser Erklärungen nicht möglich sich zu beruhigen und sich freundlich oder der Situation angemessen zu verhalten. Ein Gespräch war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Der Termin **wurde bereits nach 5 Minuten beendet**“.*

Welches „normale Maß an Wut“ gegenüber einem bereits abgewiesenen Eindringling die SV erwartet hat, und wie „sich freundlich oder der Situation angemessen“ sie ihren Empfang erwartet hatte, ist ihrem Papier nicht zu entnehmen.

Mit der Beendigung des Termins endete aber noch keineswegs die Beschreibung über „das Leben der Anderen“ durch Frau L.-L.:

„Das äußere Erscheinungsbild des KV erschien eher zu leger, etwas ungepflegt. Die Wohnung wirkte nicht recht sauber, obwohl der Termin angekündigt war. Die Wohnung schien nur vordergründig aufgeräumt, so als hätte dort in den vergangenen Wochen Chaos geherrscht, was gerade mal grob beseitigt worden war. Der Sofatisch wies auf der alten Holzplatte etliche Spuren von (durch Zigaretten) verbrannte Stellen und Kratzern auf. Auf der weißen Stoffcouch waren ältere Flecken zu sehen.“

Allein die o. a. Zitate machen deutlich, was von der Aufklärung der SV über eine angebliche „Freiwilligkeit der Begutachtung“ (auf S. 10 ihres Gutachtens) zu halten war (Zitat):

*„Die beteiligten Personen wurden auf die Freiwilligkeit der Begutachtung hingewiesen, insbesondere darauf, dass sie die Verfahren **ohne Bewertung** durch die Berichterstatterin **ablehnen können**.“*

Nach dem Rechtsverständnis der Unterzeichnerin bedeutet dies, dass die SV die abwertenden Angaben über den KV **nach vorausgegangenem vorsätzlich falscher Aufklärung** und damit **nach vorsätzlicher Täuschung** dem Gericht angedient hat. In filmischen Darstellungen von Vorgängen, die unweigerlich zum selben Ergebnis führen, spricht man von Angeboten, die man nicht ablehnen kann.

Mit den vorangestellten Darlegungen der Verfasserin wird deutlich, dass die SV sich erst nachträglich bemüht fühlte oder fühlen sollte, den Kindesvater negativ zu bewerten und als unberechenbaren, psychiatrisch auffälligen und bedrohlichen Mann darzustellen, der nur noch mit Polizeigewalt zu bändigen sei und ggf. zwangseingewiesen werden sollte. Diese „Schutzmaßnahmen“ sollten lt. ihrem alarmierenden Fax bereits vom Gericht „*vorab in die Wege geleitet und bereit gestellt werden*“. Die einzigen Aspekte, die als Hinweise für die angebliche Gefährlichkeit des KV vorgetragen werden, beruhen auf dem rein subjektiven Eindruck der SV („*Im gestrigen Gespräch mit den Großeltern vs. war ihnen anzumerken, dass sie förmlich zusammensuckten, sobald sie den Kindesvater auch nur herüberkommen hörten oder dies auch nur vermuteten*“, S. 4), die auch ihrer eigenen Wahrnehmungsstörung zu entstammen scheinen. Denn die Eltern des KV konnten sich auf Nachfrage der Unterzeichnerin über diese Darstellung der SV nur amüsieren. Diese von der Unterzeichnerin vermutete Wahrnehmungsstörung oder klarer formuliert, die unfassbaren Unwahrheiten der SV haben sich jedenfalls bereits in mehreren früheren Begutachtungen bestätigt.

Man kann nur Vermutungen darüber anstellen, was die SV veranlasste, im Rahmen eines angenommenen Auftrags, den sie in Eigenverantwortung durchführte, den KV aufzusuchen, trotz der Inanspruchnahme des ihm zugesprochenen Rechtes, die Begutachtung zu verweigern. Sofern nichts Gegenteiliges bewiesen ist, muss davon ausgegangen werden,

- dass das unangemeldete Eindringen von Frau L.-L. in die Wohnung des KV ein rechtlich nicht gerechtfertigter Akt der Willkür war,
- dass die Beurteilung des unbegutachteten KV durch die (zumal unqualifizierte) SV rechtlich (und erst recht fachlich) durch nichts zu rechtfertigen ist,
- dass das von ihr am 26.08.2015 abgeschickte Fax in keinem Zusammenhang zu dem von ihr offiziell angenommenen Auftrag stand,
- dass die auf dieses Alarm-Fax gefolgte Gewaltanwendung gegen den KV, gegen den Holocaust-Überlebenden Opa vs. und seinen kleinen Enkel Aaron nicht unerwartet kam,
- dass eine solche Aktionskette weder anlasslos, noch ziellos ausgelöst wird, sondern –bis zum Beweis des Gegenteils– vorliegend nicht protokollierten Aufträgen entstammt.

Unwiderlegbare Aufgabe der angerufenen Justiz wird es sein, herauszufinden, wer der (oder die) Auftraggeber und die Ziele dieses Gebarens waren.

Fakt ist, dass der KV einen Befangenheitsantrag gegen die SV stellte, der mit Datum vom AG Alsfeld vom 06.10.2015 in dem Verfahren Az. 22 F 324/15 SO mit folgender Begründung abgewiesen wurde (Zitat): „Am 25.08.2015, **einen Tag vor dem im Herausgabeverfahren 22 319/15 HK vorgesehenen gerichtlichen Anhörungstermin**, begab sich die Sachverständige zu einem ersten Explorationsgespräch **zu den Eltern des Kindesvaters**, wo das Kind Aaron sich zu dieser Zeit aufhielt. Mit Zwischenbericht vom 26.08.2015 hat sie über dieses Gespräch berichtet und mitgeteilt, dass ihr der Kindesvater übermäßig misstrauisch, kritisierend und in der Tonlage, im Blick und in der Körpersprache auffallend fremdaggressiv gegenüber getreten sei. Mit dem Kind habe er wie "mit einem Hund" gesprochen, die Großeltern seien förmlich zusammengezuckt, als sie den Vater auch nur herüberkommen hörten oder dies vermuteten. Auch die Schilderungen der Kindesmutter würden Hinweise auf eine psychiatrische Störung des Kindesvaters aufkommen lassen. Die Sachverständige hält es daher für erforderlich, ein zukünftiges Explorationsgespräch in geschütztem Rahmen durchzuführen, d.h. mit vorab durchgeführter psychiatrischer Diagnostik, um die fremdaggressiven Tendenzen des Kindesvaters abzuklären. Das Gericht hat aufgrund der Schilderungen der Sachverständigen Beamte der Polizeistation Alsfeld zum Anhörungstermin im Verfahren 22 F 319/15 HK zugezogen. Dass sie dies im Rahmen eines Zwischenberichts getan hat, ist nicht ungewöhnlich und war vorliegend wegen des am 26.08.2015 anstehenden Anhörungstermins veranlasst“.

Nicht nur, dass das Gericht es tunlichst unterlässt, den regelrechten Einbruch der SV beim KV gegen dessen Willen zu kommentieren, die Richterin geht auch nicht auf seine Weigerung, sich begutachten zu lassen ein, sondern sie konfabuliert (Zitat): „Die Sachverständige hält es daher für erforderlich, ein zukünftiges Explorationsgespräch in geschütztem Rahmen durchzuführen, d.h. mit vorab durchgeführter psychiatrischer Diagnostik, um die fremdaggressiven Tendenzen des Kindesvaters abzuklären.“

Die Richterin macht an dieser Stelle selbst deutlich, dass die von der nur rudimentär ausgebildeten Psychologin angegebenen „fremdaggressiven Tendenzen des Kindesvaters“ nur durch eine psychiatrische Diagnostik zu beurteilen ist.

Das Gericht beruft sich auf die SV wider besseres Wissen: Es ist ausgeschlossen, dass die Richterin eine Gutachterin beauftragt hatte, ohne zu wissen, dass Frau L.-L. bereits aufgrund ihrer Ausbildung gar nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob eine Person gefährlich ist, und ob eine Anhörung nur im geschützten Rahmen stattfinden kann. Das Gericht verlässt seine ureigene Pflicht, sich selbst ein Bild der Situation zu machen und befolgt unkritisch die unmaßgeblichen Empfehlungen der SV.⁴⁵ Immerhin ist es Usus, dass Richter selbst in geschlossenen Einrichtungen über die Gefährlichkeit eines Patienten und über dessen Verbleib dort – oft auch gegen den Rat von Psychiatern – befinden.

Die hier gerichtlich beauftragte SV ist für ihre Erdichtungen vor Gericht hinlänglich bekannt. Bereits 2012 hat sie vor dem LG Gießen die von ihr (ebenso inkompetent wie erfunden) gestellte „Verdachtsdiagnose“ schon zu Beginn der Verhandlung widerrufen (Az. 4 O 14/12) und versucht, ihre impertinenten Unwahrheiten dem Familiengericht anzulasten. Bei einem weiteren Verfahren (Az. 3 O 483/15) hat sie

⁴⁵ Es sei daran erinnert, dass auch der ADAC und viele Werbeagenturen gut ausgebildete Psychologen beschäftigen. Die Überlassung der gerichtlichen Entscheidung über Gewaltanwendung gegen Kinder oder über die Einweisung unbescholtener Bürger an einen Verkehrspsychologen, einen Werbefachmann – oder (wie hier) an Frau L.-L., bezeichnet RiAG Deisenroth als „(...) nicht ungewöhnlich und (...) vorliegend (...) veranlasst“. Auf eine nähere Kommentierung wird verzichtet.

später ihre für das Amtsgericht Gießen belastenden Angaben revidiert, was diesseits nur noch als Falschaussage vor Gericht und Betrug an den Prozessbeteiligten zu werten ist. Der Fall beschäftigt z.Z. das OLG Frankfurt/Main und die Staatsanwaltschaft Gießen.

7.10 Beauftragung und Stellungnahme von Prof. Dr. Fritz M.

Im November 2015 stellt der KV Antrag auf Umgang mit seinen Kindern, weil dies wiederholt durch die KM behindert wird.

Aus dem Bericht der Verfahrensbeiständin vom 06.01.2016 (Az. 246 F 3635/15 EAUG, Blatt 33 ff) geht folgende Erklärung der KM hervor: *„Die KM erklärt, die Richterin in Alsfeld als auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes hätten ihr angeraten, zur Zeit keinen Umgang zwischen den Großeltern und den Kindern zuzulassen, da vor allem Aaron manipuliert werde“.*

Aus dieser Erklärung ergibt sich entweder, dass die KM erneut vorsätzlich unwahre Angaben macht, oder dass das Gericht nach Auffassung der Unterzeichnerin Rechtsbeugung begangen hat; letzteres wird als wahrscheinlich angesehen, weil das Gericht und das Jugendamt dem nie widersprochen haben.

Etwas später stellt auch die KM Antrag auf Umgangs Ausschluss vor dem **Familiengericht Gießen**, weil nach ihrer Auffassung der KV (Zitat): *„aus taktischen Erwägungen und im Hinblick auf die seinerzeit in der Beschwerdeinstanz zu seinem Nachteil ergangene vorläufige Entscheidung Aufenthaltsbestimmungsrecht“* nun weiter streiten wolle. Weiter wird von ihr begründet, dass der KV sich nicht an Vereinbarungen halten würde. Dann beschreibt die KM folgende Situation der Übergabe der Kinder bei der Verfahrensbeiständin vor Gericht (Zitat aus der Klageschrift): *„Bereits anlässlich des ersten Umgangstermins, am 31.01.2016, hat der Antragsgegner gegen diese Verpflichtung verstoßen. Und nicht nur das. Er hat vielmehr im Beisein der gemeinsamen Kinder seine Ehefrau und deren ebenfalls anwesenden Lebensgefährten, den nachgenannten Zeugen Frey, grob beleidigt, sich vor ihrem Auto die Hose heruntergezogen und ihr sein Gesäß gezeigt und den im Auto sitzenden Lebensgefährten der Antragstellerin ebenfalls beschimpft“.* Bei diesen angegebenen Vorkommnissen sei sowohl die Mutter des KV, die ihren Sohn nicht haben mäßigen können, als auch die Verfahrensbeiständin W.-K. anwesend gewesen. Die KM erstattete deshalb Strafanzeige gegen den KV.

Die Verfahrensbeiständin, die als Zeugin von der Polizei zum Sachverhalt vernommen wird, äußert sich mit Schreiben vom 12.02.2016 (Zitat): *„An konkreter Beschimpfung habe ich nur gehört, wie Herr Sch. sagte: „Du Sau“. Ich gehe davon aus, dass dies der Kindesmutter galt, die zu dieser Zeit außerhalb des Autos war. Der Lebensgefährte befand sich im Auto. Auch habe ich gesehen, dass der Beschuldigte den "Stinkefinger" zeigte, ich kann nicht sagen, wer der Adressat dieser Geste sein sollte“.* Die von der KM erneut ausgeschmückten Vorwürfe, der KV habe sein Gesäß entblößt und ihnen hingehalten, konnten weder die Verfahrensbeiständin noch die Mutter des KV bestätigen. Diese nach Angaben der Großeltern unwahren Behauptungen der KM wiederholt diese vor Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2016, Az. 246 F 618/16 UG (Zitat): *„Das Auto war abgeschlossen. Er hat auch vor dem Auto gestanden und hat sich die Hose runtergezogen und den Hintern gezeigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die drei Kinder im Auto“.* Das Gericht hat lt.

Protokoll die anwesenden Zeugen, das Ehepaar Monika und Alfred Sch. sowie die Verfahrensbeiständin W.-K. nicht auf den Wahrheitsgehalt der Schilderungen der KM befragt und damit den Sachverhalt ungeprüft belassen, aber in sein Protokoll einseitig aufgenommen, obwohl die Angelegenheit immerhin zu einem Strafantrag der KM geführt hatte. Der Strafantrag wurde mit Billigung des Gerichts fallen gelassen.

Das Amtsgericht Gießen fasst daraufhin mit Datum vom 25.04.2016, Az. 246 F 618/16 UG folgenden Beweisbeschluss (Zitat): „*Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen: Ist der Kindesvater in der Lage, den Umgang mit seinen drei Kindern Aaron, Alexander und Johannes Sch. kindgerecht zu gestalten und während des Umgangs auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen?*“

Besteht die begründete Gefahr, dass der Kindesvater die Kinder während der Durchführung von Umgangskontakten in den mit der Kindesmutter bestehenden Konflikt einbezieht?

Welche konkrete Umgangsgestaltung wird dem Wohl der drei Kinder am besten gerecht, insbesondere:

Ist das Umgangsrecht des Kindesvaters wegen einer Gefährdung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls der Kinder einzuschränken oder auszuschließen?

Kann der Umgang nur begleitet durchgeführt werden?

Kann der Umgang durch die Großeltern väterlicherseits begleitet werden? Wenn ja, wie sollte die Umgangsbegleitung durch die Großeltern konkret ausgestaltet sein (zeitlicher Umfang, Ort des Umgangs, Anwesenheitspflicht der Großeltern während des Umgangs)?

Mit der Erstellung des Gutachtens wird Prof. Dr. Fritz M., IVV Marburg, Hans-Sachs-Straße 4-6, beauftragt.

Bei der Erstellung des Gutachtens soll der Gutachter nach § 163 Abs. 2 FamFG auch auf die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken.

Der Gutachter soll das Gutachten bis spätestens 30.09.2016 erstellen“.

Die Beauftragung von Herrn Prof. M. erklärt sich vor dem Hintergrund des offensichtlichen richterlichen Wunsches, die Bedeutung und die Auswirkungen des väterlichen Umgangs für die drei Kinder zu ergründen.

Der Kinder- und Jugendpsychotherapeut Fritz M. hat bis zuletzt keinerlei Untersuchungen durchgeführt. Mit Datum vom 27.07.2016 legte er dem Gericht eine psychologische Stellungnahme vor. Darin erklärt er u.a., den Wechsel von einem Gutachten- zu einem Stellungnahmeauftrag, dieser sei am Vortag (26.07.2016) bei einem Telefonat zwischen ihm und dem Vorsitzenden RiAG Behrendt erfolgt, da der KV mit einer Begutachtung seiner selbst nicht einverstanden war.

Diese Darstellung erscheint äußerst fragwürdig:

Prof. M. will telefonisch einen richterlichen Auftrag erhalten haben, zu dem es weder ein Protokoll, noch einen Beschluss – ja nicht einmal einen Aktenvermerk gibt. Hätte RiAG Behrendt dies getan, dann hätte er dem KV das rechtliche Gehör abgeschnitten und gegen die richterliche Dokumentationspflicht verstoßen, sich gegen

den neuerlichen Auftrag (inkl. der damit einhergehenden finanziellen u.a. Belastungen) zu äußern und im Ernstfall sogar den Richter als befangen abzulehnen oder eine Gegenvorstellung einzureichen. Zudem kann der Kinder- und Jugendpsychotherapeut nicht als seine Hauptaufgabe angesehen haben, mit Eltern statt mit Kindern zu sprechen. Ein Antrag von ihm auf Untersuchung der Kinder (ggf. durch Ersetzung der Zustimmung des Vaters durch das Gericht) ist weder den Akten, noch seinen Ausführungen zu entnehmen. Allerdings verwertet das Gericht das Gutachten, stützt sich in seinem späteren Beschluss darauf, so dass davon ausgegangen werden muss, dass das Gericht seine Amtspflicht erheblich verletzt hat.

Seine psychologische Stellungnahme vom 27.07.2016 stützt Herr M. auf eine Aktenanalyse, die er (offenbar vor dem 26.07.2016, also vor dem Telefonat mit Richter Behrend) durchgeführt haben will. Darin legt er schriftlich gegenüber dem Gericht dar, es fänden sich Hinweise auf formale und inhaltliche Denkstörungen beim KV, der, ansetzend an durchaus möglichen realen Gefahren, nicht mehr nachvollziehbare überwertige Ideen bzw. paranoide Inhalte entwickle und vortrage.

Zur Begutachtung nach Aktenlage hat das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 08.05.2000 - 9 Wx 7/00 bereits folgendes befunden (Zitat): „*Die gem. § 68b I S. 4 FGG vorzunehmende Untersuchung erfordert einen persönlichen Kontakt zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen und darf nur in einem zeitlich geringen Abstand vor der Erstattung liegen; eine Begutachtung allein nach Lage der Akten genügt nicht*“.

Die Persönliche Untersuchung ist auch - nach einem Kammergerichtsbeschluss aus 1988 zur Geschäftsfähigkeit zwingend

Quellen: KG, Beschluß v. 8.3.1988 - 1 W 880/88; NJW-RR 1988, anlässlich zur Frage Rechtsgarantien bei vormundschaftsgerichtlicher Unterbringungsgenehmigung BGB §§ 104, 1631b, 1800, 1915; FGG §§ 19, 27, 64a. (Zitate): "*Ärztliche Gutachten dürfen sich schon insoweit nicht darauf beschränken, dem Gericht nur Untersuchungsergebnisse mitzuteilen und damit pauschale Wertungen zu verbinden; (...)Dazu gehört auch, daß sich der betreffende Arzt ein möglichst deutliches Bild von der derzeitigen Verfassung des Betroffenen verschafft (Saage-Göppinger, III, Rdnr. 263). Deshalb muß sich aus dem Gutachten regelmäßig ergeben, daß die Feststellungen des das Gutachten erstattenden Arztes auf einer persönlichen Untersuchung des Betroffenen beruhen, die eine möglichst kurze Zeit zurückliegt (vgl. Saage-Göppinger, III, Rdnrn. 261, 381).*"

Herr M. verfügt durch seine Approbation als Kinder- und Jugendlichentherapeut über den Facharztstatus. Eine solche psychologische Stellungnahme, die einem ärztlichen Attest gleichkommt, hätte er ohne eigene Untersuchungen nicht abgeben dürfen.

Herrn Prof. Dr. M. müssen vorliegend erhebliche berufsrechtliche Verstöße vorgeworfen werden, die vor dem Verwaltungsgericht geprüft werden könnten. Seine psychologische Stellungnahme ist nach diesseitigem Dafürhalten vorsätzlich falsch als „Gefälligkeitsgutachten“ erstellt worden.

Frau L.-L. verfügt nicht einmal über eine dafür notwendige Approbation (ja nicht einmal über eine Therapieausbildung), so dass bei der Erstellung ihres bewusst falschen „Gutachtens“ ohnehin nur von Vorsatz ausgegangen werden kann.

Prof. Dr. M. erhebt an sich nicht einmal den Anspruch, Hypothesen zu erarbeiten, sondern er verfasst ein Pamphlet, das das Papier nicht wert ist, auf dem es verfasst

wurde. Er schließt (Blatt 144ff der Akte, Az. 246 F 618/16 Zitat): „*mit hinreichender Sicherheit*“, mit Bezug auf die Verweigerungshaltung des KV und aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Richterin Deisenroth gem. ihrem Protokoll vom 26.08.2015 im Verfahren EAHK auf eine nicht näher deklarierte psychische Störung (Blatt 142 der Akte, Az. 246 F 618/16). Diese psychische Störung beinhaltet jedoch „*mit hinreichender Sicherheit*“, eine „*formale*“ und „*inhaltliche Denkstörung*“. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Als Fachmann weiß er, dass solche Denkstörungen ausschließlich bei schwerwiegenden psychopathologischen Störungen auftreten, die einer sorgfältigen klinischen und testdiagnostischen Abklärung bedürfen und auch nur danach diagnostiziert werden dürfen.

Die Persönlichkeitsrechte des Großvaters verletzt Prof. M. gleich mit, indem er konstatiert (Zitat Blatt 142 der Akte, Az. 246 F 618/16): „*Es ist nicht genau abschätzbar, ob und in welchem Umfange er die paranoiden Ideen des Kindesvaters teilt*“. Dies begründet er mit der Lektüre von Emails des Großvaters vs., in denen er sich auf die Auslöschung seiner Verwandtschaft im III. Reich bezieht.

Sollte Herr M. in seinen Stellungnahmen auch Aussagen für erwähnenswert halten, die für ihn „*nicht genau abschätzbar*“ sind, so kann diesseits hervorgehoben werden, dass auch die Distanz des Marburger Professors zum nationalsozialistischen Gedankengut „*nicht genau abschätzbar*“ erscheint.

Das Verwaltungsgericht Gießen, 21. Kammer, hat mit Urteil vom 15.02.2011, 21 K 1582/10.Gl.B beschieden, dass wenn die Ausstellung eines ärztlichen Attestes und erst recht eines Gutachtens ohne die notwendige Sorgfalt und nicht nach bestem Wissen angefertigt wird, nicht verwertbar ist – Zitat:

„Zur gewissenhaften Berufsausübung von Ärzten gehört insbesondere die Einhaltung der Regelungen zur Berufsausübung in der Berufsordnung. Gemäß § 25 S. 1 BO (juris: ABerufsO HE) haben Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. (Rn.16)

Die damit auferlegte Sorgfaltspflicht beinhaltet zunächst eine nachvollziehbare und transparente Darstellung dessen, was dem Leser des Attestes bzw. Gutachtens inhaltlich vermittelt werden soll. Dabei muss insbesondere erkennbar sein, auf welchem Wege der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses zu dem von ihm gefundenen Ergebnis gelangt ist. (Rn.17)

Die Aussage eines Facharztes (...) zur mangelnden Erziehungsfähigkeit (...) einer Person, (...) in einem anhängigen Sorgerechtsstreit, verstößt gegen das Gebot, die ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszusprechen. (Rn.21)“

Mehrfach wurden bereits (Gefälligkeits-) Psychiater und Psychologen vor dem Verwaltungsgericht Gießen und vor dem Hessischen Staatsgerichtshof (Hessische Steuerfahnder) verurteilt, weil sie keine testdiagnostischen Instrumente zusätzlich zu ihren Anamnesen und Beobachtungen verwendet hatten und dennoch schwerwiegende Diagnosen erstellten.

Das Verwaltungsgericht Gießen hatte bereits in seinem Urteil vom 16.09.2009, Az. 21 K 1220 einen Psychiater, der als Sachverständiger tätig war, im sog. Steuerfahnderprozess verurteilt, weil er die Berufspflichten bei der Erstellung von Gutachten verletzt hat. Der Sachverständige hatte anerkannte Standards zur Erstellung von Gutachten nach Auffassung des Verwaltungsgerichts vorsätzlich verletzt. Der

Vorsatz bei der falschen Diagnosestellung wurde festgestellt, weil **keine Testungen und zudem keine klinischen Untersuchungen** stattgefunden haben.

Der Hessische Staatsgerichtshof ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen mit Urteil vom 19.01.2011, Geschäftsnummer P.St. 2290 auch gefolgt.

Die Untersuchungsmethoden von L.-L. und M. widersprechen bereits einschlägiger Rechtsprechung. Denn sie haben ebenfalls keine Tests zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder zu wahnhaften Störungen und keine klinischen Untersuchungen durchgeführt; allenfalls Anamnesen, wie im beschriebenen Fall der Steuerfahnder (Quelle: Urteil v. VG-GI v. 16.09.09, Az. 21 K 1220, Punkt V).

Die von Dr. M. (Blatt 145, Az. 246 F 618/16) erklärenden Relativierungen seiner vorausgegangenen Diagnostik und Einschätzungen, die Informationsbasis für seine Stellungnahme sei äußerst eingeschränkt gewesen, sind nicht dazu geeignet, ihn zu entlasten, denn er hat seine „Feststellungen“ immerhin als „*mit hinreichender Sicherheit*“ begründet und hätte derartige Verdachtsdiagnosen und Empfehlungen ans Gericht als lediglich Kinder- und Jugendlichentherapeut nie darlegen dürfen.

Herr M. täuscht das Gericht zudem (Blatt 145 der Akte, Az. 246 F 618/16), seine Stellungnahme habe sich an den einschlägigen Standardwerken orientiert, was objektiv und wissentlich unwahr ist. Auf diese Punkte geht die Unterzeichnerin zwei Absätze später, näher ein.

Demgegenüber kann strenggenommen nicht behauptet werden, Frau L.-L. habe berufsrechtliche Verstöße begangen; denn sie hat gar keine einschlägige Berufsausbildung. Es wird noch zu entscheiden sein, ob Frau L.-L. das Gericht getäuscht hat.

Entgegen ständiger Rechtsprechung legt M. schriftlich gegenüber dem Gericht dar, es fänden sich Hinweise auf formale und inhaltliche Denkstörungen beim KV, der, ansetzend an durchaus möglichen realen Gefahren, nicht mehr nachvollziehbare überwertige Ideen bzw. paranoide Inhalte entwickle und vortrage.

M. täuscht bewusst das Gericht und die Beteiligten (Blatt 145 der Akte 246 F 618/16 UG) darüber, dass er sich an einschlägigen Mindeststandards orientiere (Zitat): „*Die Erstellung und die Darstellung der vorliegenden Stellungnahme orientierte sich an den einschlägigen Standardwerken zur psychologischen Gutachtenerstellung (Salzgeber, 2011; Dettenborn/Walter, 2015) und an den Standards und Kriterien, so wie sie in mehreren Veröffentlichungen dargestellt sind (Arbeitsgruppe Richterinnen und Richter, 2015; Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2015; Salewski & Stürmer, 2014)*“, was nachweislich falsch ist.

Die Unterzeichnerin erlaubt sich die bewusste Täuschung von M. an nur einem einzigen Beispiel herauszufiltern, kann aber auch widerlegen, dass er sich auch an den weiteren von ihm genannten Quellen keineswegs orientiert hat.

Die Fernuni Hagen hat unter Leitung von Prof. Salewski & Stürmer, 2014 im Rahmen eines Justizforschungsprojekts Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung mit Unterstützung des Justizministeriums des Landes NRW und dem OLG Hamm wissenschaftlich untersucht. Auszüge aus den Ergebnissen

der Studie⁴⁶ werden nachfolgend zitiert: „In 56% der Gutachten werden aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen und den Begutachtungsprozess explizit leitenden Arbeitshypothesen (z. B. Psychologische Fragen) hergeleitet. In der überwiegenden Zahl der Gutachten (85,5%) wird die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren ebenfalls anders als fachlich gefordert - nicht anhand der Psychologischen Fragen begründet. Herleitung psychologischer Fragen: Die Auswertungen ergaben, dass in 65 (56,0%) der Gutachten keine psychologischen Fragen aus der gerichtlichen Fragestellung hergeleitet wurden. In diesen Fällen begann das Gutachten typischerweise mit der Nennung der gerichtlichen Fragestellung und einer Darstellung der Vorgeschichte die in der Regel, aber auch nicht immer, mit Verweis auf die Akten resümiert wurde. Vor diesem Hintergrund dürften psychologische Gutachten ohne spezifizierte und angemessen begründete Psychologische Fragen streng genommen für eine Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei den von uns untersuchten Gutachten auch die meisten der Gutachten ohne Psychologische Fragen als Beweismittel in den entsprechenden Gerichtsverfahren herangezogen wurden. (...)Eine Präzisierung fachlich und interdisziplinär mehrdeutiger und bereits alltagssprachlich konnotierter Begriffe wie z.B. „Bindung“, „Kindeswohl“ oder „Erziehungsfähigkeit“ beispielsweise bei Westhoff und Kluck (2008, S. 162) exemplarisch dargestellt erfolgte nur in einer Minderzahl der Fälle. Letzterer Sachverhalt ist insbesondere deshalb kritisch zu bewerten, da zentrale Begriffe, je nach theoretischer oder fachlicher Provenienz mit unterschiedlichen Bedeutungen versehen sind. Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der psychologischen Sachverständigen, die familienrechtspsychologische Gutachten erstellen, den Anspruch hat, fachlich-methodisch korrekte und berufsethisch unbedenkliche Gutachten zu verfassen. **Zwischen einem solchen Anspruch und der Praxis scheint aber in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine Diskrepanz zu bestehen. (...) In Schilderungen psychologischer Sachverständiger klingt zudem auch immer wieder an, dass die Erwartungshaltung an familienrechtspsychologische Gutachten durch die beauftragenden Gerichte, die die Gutachten letztlich bezahlen, problematisch sein kann. (...) Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele psychologische Sachverständige als Selbständige arbeiten. Sie stehen damit unter dem ökonomischen Druck, immer eine ausreichende Auftragslage anstreben zu müssen. Dies kann dazu führen, dass sich Sachverständige bei der Gutachten-erstellung an Erwartungen der Auftraggeber orientieren, die nicht notwendigerweise im Einklang mit den fachlichen Standards stehen müssen.“** (Quelle: Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht zum Projekt "Qualitätsmerkmale in der familienrechtlichen Begutachtung" Fernuniversität Hagen. Aus den hier dargestellten Zitaten der Studie wird deutlich, dass Prof. M. die Beteiligten bewusst über das angebliche Einhalten der Mindestanforderungen an Gutachten getäuscht hat.

Letztlich empfiehlt Prof. M. dem Gericht in seiner psychologischen Stellungnahme (Zitat): „Aus meiner Sicht ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar, dass der Kindesvater unbegleitete Umgänge mit den Kindern eingeräumt bekommt. Solche Umgänge würden ein zu hohes Risiko der Kindeswohlgefährdung beinhalten. Es ist deshalb aus meiner Sicht zu empfehlen, dass der Kindesvater weiterhin die Möglichkeit zu begleiteten Umgängen eingeräumt bekommt. Dies kann vorbereitet und ergänzt werden durch entsprechende psychologische Beratungsgespräche.

⁴⁶ https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfpg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf

Damit dies realisierbar ist, müsste er allerdings seine aktuell ablehnende Haltung ändern. Falls er sich hierzu nicht bereitfindet, ist eine Aussetzung der Umgänge unter dem leitenden Gesichtspunkt des Kindeswohls aktuell nicht zu vermeiden“.

Zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ist bereits oben vorgetragen worden, worauf verwiesen wird. Aber auch weiter unten wird hierzu ausgeführt.

8 Erziehungsfähigkeit

Bei den Fragen zur **Erziehungsfähigkeit** der Eltern, zu Umgangsmodalitäten oder der Ausgestaltung des Sorgerechts und zu Defiziten in der Erziehungseignung und zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge sowie zur Frage des **Kindeswohls** handelt es sich ausschließlich um Rechtsfragen, die als Fragestellung an Psychologen unzulässig sind.

Das Familiengericht hat die Aufgabe, eindeutig festzulegen, welche Tatsachen zu klären und welche Tatsachen als feststehend zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO), was es hier unterlassen hat. Frau L.-L. und Prof. M. hätten vielmehr, umgekehrt, von sich aus (gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO) das Gericht unverzüglich darauf hinweisen müssen, dass sie ohne hoheitliche Befugnisse und ohne ein rechtswissenschaftliches Studium keine Rechtsfragen beantworten dürfen und können (BVerfG 1 BvR 2742/15 vom 20.01.2016).

Hinzu kommt, dass Frau L.-L., vollständig ohne eine Approbation und Herr M. mit ausschließlich einer Approbation für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie keine Befähigungen und Befugnisse hatten, psychiatrische Diagnosen oder auch nur Verdachtsdiagnosen zu Erwachsenen zu stellen. Aus gutem Grund dürfen z. B. Sozialpädagogen im Gegensatz zu Psychologen die Kinder- und Jugendlichentherapie erlernen und eine Kassenzulassung erwerben, was bei der Ausbildung für die Psychotherapie für Erwachsene nicht zulässig ist, weil daran weit höhere Qualifikationsanforderungen an die Vorausbildung (Studium) nötig sind.

Frau L.-L. hat wie bereits oben (Forensische Analyse) dargelegt, sich ihrer Unfähigkeit bewusst, gegenüber dem AG Alsfeld eine Selbst- und Fremdgefährlichkeit des KV deklariert, für die ihr jegliche Qualifikation fehlt.

Herr M. hätte ebenfalls zu keiner Zeit eine Gefährlichkeit des Kindesvaters oder eine Paranoide Persönlichkeitsstörung diagnostizieren dürfen, nicht einmal den Verdacht einer solchen Störung in seiner Stellungnahme an das Gericht formulieren dürfen, ohne es darauf hinzuweisen, dass ihm hierfür die grundlegenden fachlichen Kenntnisse fehlen.

Bei beiden „Sachverständigen“ kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sie ihre Tätigkeiten in vorseilendem Gehorsam ausgefüllt haben. Beiden war bewusst, dass sie für die Stellung von Diagnosen für Erwachsene zum einen keine gebotenen Untersuchungen vorgenommen haben und zum anderen nicht die dafür notwendige Ausbildung hatten. Vorseilender Gehorsam hat bereits in der dunkelsten Zeit Deutschlands für unendliches Leid in der Bevölkerung gesorgt.

Die Historiker Hans Mommsen und Martin Broszat erklärten den Holocaust aus einer kumulierenden Eigendynamik, die Hitlers antisemitische Rhetorik im komplexen Bedingungsgeflecht von vorseilendem Gehorsam, innenpolitischer Funktionalisierung und selbstgeschaffenen Sachzwängen (nur) ausgelöst habe.⁴⁷

Der Brite Ian Kershaw erklärte in seiner zweiteiligen Hitlerbiografie (1998; 2000) Hitlers Aufstieg mit Max Webers Modell der „charismatischen Herrschaft“ wesentlich

⁴⁷ Hans Mommsen: *Der Wendepunkt zur „Endlösung“*. Die Eskalation des nationalsozialistischen Judenverfolgung. In: Jürgen Matthäus, Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): *Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2006, S. 57–72.

aus dem „Führermythos“, der Hitlers Popularität aufgrund der sozialen Bedingungen nach dem Ersten Weltkrieg und seiner späteren Anfangserfolge begründet habe. Hitlers Macht habe darauf beruht, dass seine Anhänger und große Teile der deutschen Gesellschaft bereit waren und sich verpflichteten, auch ohne direkte Befehle „im Sinne des Führers ihm entgegenzuarbeiten“, wie es der NSDAP-Beamte Werner Willikens 1934 ausdrückte.^{48 49}

Das Kindschaftsrecht verweist mit seinem gesetzlichen Leitkriterium "*Kindeswohl*" auf die Gesamtheit der Interessen und Bedürfnisse eines betroffenen Kindes - auch auf die psychischen, emotionalen oder sozialen Aspekte seines Wohls. Insoweit sind die Familiengerichte im Einzelfall häufig auf gutachterliche Unterstützung durch Sachverständige angewiesen. Bei der Funktionsabgrenzung zwischen Gericht und Sachverständigen sind hier jedoch – auf beiden Seiten – massive Zuständigkeitsübergriffe festzustellen.

Kurz gesagt: Es wäre Sache der Justiz gewesen, seiner eigenen Amtsermittlungspflicht nachzugehen und psychologische Elemente (z. B. Bindung, Belastbarkeit, Kontinuität, Förderungsfähigkeit, Aggressivität, Gewaltpotential, etc.) der Rechtsbegriffe *Kindeswohl*, *Sorgekriterien*, abstrakt zu definieren, und Sache des Psychologen, abzuklären, ob die vom Gericht vorgegebenen **psychologischen Elemente** dieser juristischen Begriffe selbst gegenständlich vorliegen oder nicht.

Im Kommentar von Musielak/Borth zu § 163 FamFG z. B. ist dargelegt (Zitat): „*Ehe das Familiengericht den Auftrag erteilt, muss es den Umfang der im Sachverständigengutachten anzustellenden Ermittlungen konkret bestimmen, indem dessen Aufgaben exakt beschrieben werden. Der allgemeine Beweisbeschluss, der Sachverständige möge entsprechend dem Kindeswohl bestimmen, welchem Elternteil die elterlichen Sorge zuzusprechen sei, ist zu unbestimmt und führt auch dazu, dass der Sachverständige alle möglichen Gründe prüft, die zu einer Verzögerung führen. Ferner greift eine solche Beauftragung in die **Rechtsstellung der Eltern** ein, weil **keine gerichtliche Grundlage** für die erforderliche Prüfung der einzelnen Elemente des **Rechtsbegriffs des Kindeswohls** besteht (s. auch § 403 ZPO). Das Familiengericht hat eindeutig festzulegen, welche Tatsachen zu klären und welche Tatsachen als feststehend zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO).*“⁵⁰

Weiterhin weist das BVerfG abermals darauf hin, dass die Instanzgerichte ein großes Augenmerk auf die richtige Abfassung eines Beweisbeschlusses zu legen haben (BVerfG 1 BvR 2742/15 vom 20.01.2016).

Die Überlassung von Rechtsfragen an die Gutachterin **stellte einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und das Gebot des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) dar.**⁵¹ Denn sie entzieht den Parteien den ihnen zustehenden gesetzlichen Richter.

⁴⁸ Ian Kershaw: *Hitler. 1889–1936*. Stuttgart 1998, S. 663.

⁴⁹ <http://momentedergeschichte.zdf.de/clip/782> Hans Borgelt über Pressefreiheit im NS-Regime: "Gängelei und vorseilender Gehorsam"

⁵⁰ Musielak / Borth, Familiengerichtliches Verfahren: FamFG 1. + 2. Buch, Kommentar, 5., neubearbeitete Auflage 2015

⁵¹ <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/was-laesst-sich-gegen-schlechte-gutachter-tun/>

Das richterliche Gebaren beider mit diesen Familienverfahren befassten Richter hat insgesamt bewirkt, dass die Sachverständigen sich als Richter aufgespielt und eigenmächtig – auch in die Verfahren ohne richterliche Beauftragung – eingegriffen haben, was zu einer erheblichen Verzögerung geführt (L.-L.), falsche Tatsachen geschaffen und massiven Schaden (beide SV) angerichtet hat. Die SV wurde ausschließlich zu Beweisfragen für das Verfahren mit dem Az. 22 F 324/15 SO (L.-L.) und Az. 246 F 618/16 UG (M.) beauftragt. Rechtswidrig und ohne Auftrag hat Frau L.-L. sich in andere Verfahren eingemischt, wobei unklar ist, wer sie dazu beauftragt hat, so dass sie in grob fahrlässiger und inkompetenter Weise erheblichen Schaden anrichten konnte.

Die folgenden Ausführungen werden deutlich machen, dass es gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO unzulässig ist, gerichtliche Aufträge anzunehmen, die Rechtsfragen beinhalten und sich selbst gerichtliche Aufträge anzumaßen, die nicht erteilt wurden, diese abzurechnen und sich damit in weitere Verfahren einzumischen, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

Denn im Vordergrund steht die Frage nach einer präzisen und sachgerechten Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Familiengericht und psychologischen Sachverständigen – und damit auch die Frage nach den Anforderungen, die die gestellten Fragen an die beteiligten Professionen jeweils stellen.

Ihre eigene **hoheitliche Pflicht** hat das Gericht auf Psychologen ohne weitere nennenswerte Qualifikationen delegiert. Die Unterzeichnerin erlaubt sich, in wenigen nachfolgenden Absätzen sich aus vorangegangenen Expertisen selbst zu zitieren.

Dem gerichtlichen Auftrag gegenüber sind "Kindeswohl", wie auch „Erziehungsfähigkeit“ und „Kindeswohlgefährdung“, zu verstehen als das, was Juristen eine "**Generalklausel**" nennen.⁵²

Die bereits erwähnten juristischen "Generalklauseln" "Kindeswohl", „Erziehungsfähigkeit“ und "Kindeswohlgefährdung" geben keinen allgemein umschriebenen Tatbestand vor, den der Rechtsanwender im konkreten Einzelfall nur noch zu verifizieren hätte. Generalklauseln, wie etwa auch der gesetzliche Verweis auf "Treu und Glauben" (§ 242 BGB) oder die "guten Sitten" (§ 138 BGB), sind nicht durchnormierte, sondern "offene" Wert- und Richtungsvorgaben des Gesetzgebers für Regelungsfragen, die durch generelles Gesetz nicht (mehr oder weniger) deskriptiv vorgezeichnet, geschweige denn entschieden werden können, weil die Vielfalt der denkbaren Fallkonstellationen, für die die Norm gilt, und die Vielfalt der möglicherweise entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte unüberschaubar ist.

Deshalb begnügt sich der Gesetzgeber in solchen Fällen mit einer bloßen, allgemein gehaltenen Wert- und Richtungsangabe und überantwortet die verantwortliche Normvollendung und -umsetzung im Einzelfall dem Richter. Dieser ist dann also nicht nur Rechtsanwender, sondern – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und begrenzt auf den zu entscheidenden Fall – auch Rechtsschöpfer.

So verwundert es nicht, dass die juristischen Kommentierungen zu den wenigen Generalklauseln des BGB in der Regel deutlich umfangreicher sind als die konkreteren Vorschriften.

Bei Generalklauseln ergeben sich Inhalt und Bedeutung der Vorschrift zum wesentlichen Teil nicht aus der Norm selbst, sondern erst aus ihrer richterlichen Konkreti-

⁵² Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, S. 170.

sierung im Einzelfall.⁵³ Die Übertragung der Rechtsschöpfung von Generalklauseln und deren Rechtsanwendung auf eine Psychologin, wie es vorliegend geschehen ist, bedeutet letztlich nichts anderes als die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf ein dafür unbefugtes und unbefähigtes Individuum.

Was folgt im Einzelnen aus diesem rechtlichen (normativen) Konzept für die Funktionsaufteilung zwischen Gericht und psychologischen Sachverständigen.

Der Sachverständige fungiert insoweit als **fachspezifischer "Kompetenzlieferant"**. Er ist keineswegs Lieferant gerichtlicher Entscheidungen. Das ist im vorliegenden Fall sowohl von der vorsitzenden Amtsrichterin Deisenroth als auch von der Gutachterin **bewusst missachtet** worden.

Die Rechtsfrage, ob im Ausgangsfall der Aufenthalt der Kinder aufgrund des Kindeswohls bei dem einen oder anderen Elternteil sein soll, hat ein Gutachter nicht zu beantworten und darf es auch nicht. Das ist jedoch vorliegend geschehen, womit Richter und Sachverständiger sowohl den **finanziellen** als auch den **zeitlichen** Rahmen, insbesondere aber das unqualifizierte Ergebnis des gerichtlichen Auftrags zu verantworten haben.

Für Gutachter ergibt sich aus einer klaren Funktionsaufteilung die befreiende Erkenntnis, dass sie sich vollkommen auf den Bereich ihrer besonderen Fachkompetenz beschränken können.

Sie sind nicht für die Fallentscheidung verantwortlich, sondern "nur" dafür, dass diese auf fachlich gesicherten Grundlagen aufbauen. Frau L.-L. und Herr M. verfügen jedoch weder über fachliche Grundlagen der Rechtswissenschaften, noch über hoheitliche Befugnisse.

Für psychologische Sachverständige (SV) ist eminent wichtig, den juristischen Begriff der Erziehungsfähigkeit, der im juristischen Kontext lediglich den Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung wiedergibt, als Demarkationslinie zwischen dem staatlich-amtlichen und dem privat-sachverständigen Zuständigkeitsbereich zu erkennen. Nur so können sie dem Gegenstand und Ziel des gerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen und der Gutachtenanfrage im Besonderen gerecht werden.

Insbesondere versetzt eine klare Verantwortungsverteilung zwischen Gericht und Sachverständigen sie auch in die Lage, unklare oder grenzüberschreitende Gutachteraufträge zu rügen und um entsprechende Präzisierung nachzusuchen⁵⁴.

Deshalb liegt es gem. § 407a, Abs. 3 ZPO im Verantwortungsbereich von Sachverständigen, das Gericht unverzüglich aufzufordern, seinen Auftrag insoweit zu konkretisieren, dass ein psychologischer Sachverständiger nicht nur befugt, sondern auch befähigt ist, den gerichtlichen Auftrag auszuführen. Andernfalls muss er den gerichtlichen Auftrag zurück weisen.

Auch bewahrt eine klare Kenntnis der Verantwortungsverteilung den Gutachter vor Entgleisungen, sich für die kindgerechte Lösung des Fallproblems verantwortlich zu fühlen – was zudem leicht zu einer Überschreitung der Gutachtenfrage führen kann, wie es vorliegend ebenfalls passiert ist.⁵⁵

⁵³ Näher zum "Kindeswohl" als Generalklausel Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, S. 162 ff.

⁵⁴ Zu fehlerhaften Gutachteraufträgen seitens der Gerichte Heilmann, FamRZ 2015, 92 (93); Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 6. Aufl., 2015, S. 41 f.

⁵⁵ Vgl. OLG Karlsruhe, ZKJ 2015, 199 mit Anm. Gottschalk.

Das Beweisthema hat nach **§ 403 ZPO konkret** die zu begutachtenden Punkte und die zu **klärenden Tatsachen** zu enthalten, zu denen das Gutachten zu erstatten ist.⁵⁶ Dabei ist schon weichenstellend die jeweilige zugrunde liegende gesetzliche Regelung, die eine positive oder eine negative **Kindeswohlfeststellung** verlangt, dies wiederum mit unterschiedlichen Eingriffsschwellen, wie sie sich aus dem jeweiligen Gesetzeswortlaut „dienen“, „erforderlich“, „am besten entsprechen“ oder „nicht widersprechen“ ergeben. Dabei darf die gesetzliche Aufgabenstellung vom Gericht nicht an den Gutachter komplett weitergegeben werden, der Auftrag muss sich auf die Feststellung einzelner Tatsachen, z.B. Kontinuität, Bindungen, Förderungsfähigkeit, Belastbarkeit bzw. Stabilität, Aggressivitätsausprägung, Gewaltpotential, etc. beschränken, da der unbestimmte Rechtsbegriff „*Kindeswohl*“ nicht vom Sachverständigen ausgefüllt werden darf und kann.

Die Vorgehensweise der beiden SV ist bereits rechtsdogmatisch verfehlt und verfassungswidrig. Denn durch den hier vorliegenden gerichtlichen Auftrag besteht die erhebliche Gefahr der Verselbständigung eines Beweismittels, der unkontrollierten Einräumung von Kompetenzen, die selbst die des gesetzlichen Richters überschreiten, der „Zwangsberatung und Zwangstherapie“ durch Vermischung von Diagnosen und Interventionen, des Verlusts des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz und erheblicher Verfahrensverzögerungen, der Datenschutzverletzung sowie der Grenzverwischung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen.

Fachlich umstritten ist auch die Frage, wann die Interventionen beginnen und wie bzw. wie weit sie durchgeführt werden dürfen.

Die Doppelrolle der Sachverständigen, die sie in ihren Gutachten bzw. psychologischen Stellungnahmen beschreiben und ihr Eingreifen in das den Kindesvater und dessen Kinder betreffende Verfahren mit Billigung des Gerichts, ohne hierfür beauftragt worden zu sein, ist schlichtweg unzulässig. Ihre im Verfahren eingenommene Doppelrolle ist rechtlich wie fachlich hoch problematisch, grob fahrlässig, in einigen Punkten sogar vorsätzlich falsch und war lediglich dazu geeignet, ohne gerichtlichen Auftrag exzessive Kosten zu produzieren und den zeitlichen Rahmen bei weitem zu sprengen.

Diesbezüglich sei insbesondere noch einmal auf den BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 - Rn. (1-57), verwiesen⁵⁷.

Durch Sachverständigengutachten sollte u.a. festgestellt werden, ob ein Vater erziehungsfähig sei. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die Verwertung des Sachverständigengutachtens „*erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln*“ unterliegt. (Zitat aus dem Beschluss):

„Mit diesen Fragestellungen wird die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers an einem Leitbild gemessen, das die von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern verfehlt. Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsverhalten mit hinreichender Gewissheit feststeht. Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, dass der Staat seine eigenen Vor-

⁵⁶ BT-Drucks. 163/2308, 242.

⁵⁷ http://www.bverfg.de/e/rk20141119_1bvr117814.html

stellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt“.

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um das Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweisheblichem Sinne zu messen. Die Erziehungsfähigkeit kann gem. Bundesverfassungsgericht allein der Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung begründen und keineswegs die unwissenschaftlichen, subjektiven und provinziellen Kriterien von Richtern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen.

Es ist auch nicht so, dass der Staat bei z. B. kleineren Sorgemängeln, etwa einer nicht optimalen Schulwahl, eher korrigierend eingreifen könnte als bei schwerwiegenden Sorgfehlern, wie der totalen Schulverweigerung.

Es gilt eher umgekehrt, dass für die staatliche Eingriffsgrenze ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist – mit anderen Worten: die Kindeswohlgefährdung besonders schweres Gewicht haben muss –, wenn eine Trennung von Kind und Elternteil, hier der Kindesvater und dessen Eltern in Frage steht.

Diese erhöhte Eingriffsschwelle ist in Art. 6 III GG vorgegeben und erklärt sich aus den familienzerstörenden Eingriffen während der NS-Zeit. Sie wird vom BVerfG sehr ernst genommen: Über den allgemeinen Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB hinaus wird - wenn z.B. eine Herausnahme des Kindes aus der Familie in Frage steht - vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung gefordert, *„dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre ... Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*⁵⁸

Mit dem Begriff *„Kindeswohlgefährdung“* markiert das Gesetz die Grenze, ab der der Staat gem. Art. 6 II 2 GG als Wächter der Grundrechte des Kindes in die – gem. Art. 6 II 1 GG grundsätzlich vorrangige – Sorgeausübung der Eltern eingreifen darf und muss.

Den Rechtsbegriff Erziehungsfähigkeit findet man in keinem Gesetzbuch. Auch in der Psychologie und in der Psychiatrie gibt es keine wissenschaftlichen Konstrukte zu diesem Begriff. Dennoch geistert gerade dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch sämtliche deutschen Familiengerichte, als habe es eine interne Dienstanweisung gegeben, die jedoch gegenüber Richtern, die gemäß des deutschen Grundgesetzes unabhängig sein sollten, nicht vorgegeben werden dürften.

Kritiker des Justizwesens beklagen seit Jahren, dass Richter angebotene Fortbildungen nicht besuchen, so dass es auch fraglich ist, ob der verrufene Begriff von dort kommen könnte. Deshalb mutet es sehr fragwürdig an, wie gerade dieser anrühige Begriff, der nach dem Dritten Reich so sehr gemieden wurde, zeitlich einzuordnen mit etwa dem Berliner Mauerfall, erneut Eingang in den Sprachgebrauch und die Beweisbeschlüsse deutscher Richter an Familiengerichten nicht nur im Einzelfall sondern regelmäßig und an allen deutschen Familiengerichten gefunden hat:

Der Rechtsbegriff *„Erziehungsfähigkeit“* wurde über einige Jahrzehnte nach Gründung der Bundesrepublik im Sprachgebrauch deutscher Institutionen tunlichst ver-

⁵⁸ BVerfG, NJW 2015,223 Rn. 23 mwN.

mieden; denn in der Zeit des Nationalsozialismus (genauer: ab 1939) hatte er zur Kennzeichnung und zur systematischen Ermordung von mehr als 70.000 Menschen mit angeblichen geistigen und körperlichen Behinderungen gedient.

Bis zur Dezentralisierung der Euthanasie im besetzten Ostmittel- und Osteuropa (nach dem Sommer 1941) fiel das organisierte Morden an Kranken- und Behinderten in die institutionelle Zuständigkeit der Zentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4, was den entsprechenden Aktivitäten den Namen „T4“ verlieh.

Das kann als Allgemeinwissen, nicht nur bei Sachverständigen und Richtern, vorausgesetzt werden.^{59 60}

„Die „Aktion T4“ war Teil einer stufenweisen Verwirklichung von Kernzielen der nationalsozialistischen Ideologie, der „Aufartung“ oder „Aufnordung“ des deutschen Volkes. Hierzu gehörten verschiedene Maßnahmen – von harmlosen wie Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Steuererleichterungen bis hin zur Zuweisung von Siedlerstellen und Erbhöfen zur Förderung von rassisch erwünschtem zahlreichem Nachwuchs.

Jede „Beeinträchtigung des deutschen Volkskörpers“ sollte durch die gesetzlich geregelte „Verhinderung“ der Fortpflanzung von Menschen mit einer echten oder angeblichen Erbkrankheit sowie von sozial und rassisch unerwünschten Menschen verhindert werden. Mittel war dazu schließlich das „Ausmerzen“ in Form der Vernichtung von „lebensunwertem Leben“.

„Heilen oder Vernichten“ waren somit die komplementären Teile der nationalsozialistischen Ideologie. Federführend bei der Gesetzgebung zu diesem Ziel war der Reichsminister des Innern Wilhelm Frick.“⁶¹

Schon zur Zeit des Dritten Reiches dienten sich Psychologen, Psychiater und Juristen als willfährige Vollstrecker für die Umsetzung menschenverachtender Ideologien an:

Psychologen und Psychiater diagnostizierten für die Reichsregierung, ob es sich bei den von ihnen zu untersuchenden Menschen um (evtl. nur wegzusperrende) erziehungsunfähige Eltern, oder ob es sich gleich um (sofort zu vernichtendes) unwertes Leben handelte. Anhand dieser „Diagnosen“ wurde dann entschieden, ob Zwangssterilisationen oder Kindereuthanasie vorzunehmen waren.

Nach dem Ermächtigungsschreiben Hitlers wurde ab 1939 auch der sogenannte „Krankenmord“ bei den Erziehungsunfähigen durch die Diagnostiker legitimiert. *„Indem das Schreiben auf den Kriegsbeginn datiert wurde, unterstrichen Hitler, Bouhler und Brandt, dass es fortan nicht nur Krieg gegen einen äußeren, sondern auch Krieg gegen einen inneren Feind geben würde: gegen Kranke und Menschen mit Behinderungen.“⁶²* (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

⁵⁹ http://www.heimkinderueberlebende.org/Kinder_und_Jugendliche_als_Opfer_in_Erziehungsheimen_No1.html

⁶⁰ http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000624/Diplomarbeit-Schneider-2010.pdf

⁶¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Aktion_T4

⁶² <http://gedenkort-t4.eu/de/vergangenheit/aktion-t4>

Die im Dritten Reich als „Jugendschutzlager“⁶³ bezeichneten Konzentrationslager, die von den Nationalsozialisten zur Internierung und systematischen Umerziehung widerständiger, „schwer erziehbarer“ oder nonkonformistischer Jugendlicher und Kinder aus ganz Europa genutzt wurden, unterstanden ebenso wie die Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle dem Reichssicherheitsamt und dienten offiziell der „Jugendfürsorge“. Die Jugendlichen wurden zum Teil nach „rassischen“ bzw. „kriminalbiologischen“ Merkmalen und auf ihre „**Entwicklungs- oder Erziehungsfähigkeit**“ begutachtet. (Daran erkennt man, dass der Begriff „Erziehungsfähigkeit“ in seinem Ursprung nach Bedarf als aktive oder passive Eigenschaft potenziell missliebiger Bevölkerungsgruppen zur Ermordung von Millionen Menschen, zur Beseitigung politischer Gegner etc. missbraucht wurde.) Just dieser Begriff wurde von der SV als „psychologische Frage“ und damit als Hypothese deklariert, wohl wissend, dass es in der Psychologie kein wissenschaftliches Konstrukt zur Untersuchung von Erziehungsfähigkeit gibt.

Das Lagersystem stellte ein wesentliches Element der nationalsozialistischen **Unrechtsherrschaft** dar. Weite Zweige der deutschen Industrie profitierten direkt oder indirekt von ihm, wie es auch heute noch der Fall ist, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird.

Die vorerwähnten Jugendschutzlager dienten, wie die Konzentrationslager, der Ausbeutung durch Zwangsarbeit, medizinischen Menschenversuchen und der willkürlichen Internierung. Bei der Aufnahme in ein Jugendschutzlager wurde den Jungen und Mädchen oftmals das Kopfhair geschoren und die Privatkleidung abgenommen. Anstelle ihres Namens erhielten sie eine Häftlingsnummer, womit sie ihrer Identität verlustig gehen sollten.

Aber auch die Eindeutschung der polnischen Kinder⁶⁴, die während des Zweiten Weltkriegs ihrer Identität beraubt worden sind, löst bei den Betroffenen auch in hohem Alter noch immer Verlustängste aus. Es fiel ihnen schwer, dauerhafte Partnerschaften und normale Beziehungen zu ihren eigenen Eltern aufzubauen. Das ist zwar kein blutiges, aber dennoch besonders grausames Kapitel deutscher Politik im Dritten Reich, die noch bis zum heutigen Tage als Kriegsfolgenschicksal verharmlost wird.

Obwohl die zwangsgermanisierten Kinder Leidtragende eines nationalsozialistischen Verbrechens sind, wurden sie in Deutschland bisher nicht als NS-Opfer anerkannt. Das Land Österreich hat den Betroffenen hingegen eine finanzielle Entschädigung in Höhe von rund 1.500 Euro zukommen lassen. Hinter dieser Geste lässt sich zwar die

⁶³ Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Bd. 9: *Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager*. C. H. Beck Verlag, München 2009, ISBN 978-3-406-57238-8.

Wolfgang Ayaß: *"Asoziale" im Nationalsozialismus*, Stuttgart: Klett-Cotta, 1995, ISBN 3608917047.

Inge Deutschkron: *... denn ihrer war die Hölle. Kinder in Gettos und Lagern*. Wissenschaft und Politik, Köln 1985, ISBN 3-8046-8565-X.

Barbara Bromberger, Hans Mausbach: *Feinde des Lebens. NS-Verbrechen an Kindern*, Pahl-Rugenstein, Köln 1987, ISBN 3-7609-1062-9.

Katja Limbacher, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hrsg.): *Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark*. Unrast Verlag, Göttingen 2000, ISBN 3-89771-202-4.

Heinrich Muth: *Jugendopposition im Dritten Reich*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft 3, 1982.

⁶⁴ Ines Hopper: *Geraubte Identität. Die gewaltsame "Eindeutschung" von polnischen Kindern in der NS-Zeit*. Böhlau Verlag, Wien 2010. 304 S.

Geringschätzung erkennen; sie ist aber auch ein Schuldeingeständnis, auf das sich Deutschland nicht einmal eingelassen hat.⁶⁵

Die Bundesregierung hat dagegen entsprechende Vorstöße abgelehnt. 2013 stellte die (heute noch amtierende) Führung des Bundesfinanzministeriums fest:

"Das Schicksal betraf im Rahmen des Kriegsgeschehens eine Vielzahl von Familien und diente der Kriegsstrategie. Es hatte nicht in erster Linie die Vernichtung oder Freiheitsberaubung der Betroffenen zum Ziel, sondern deren Gewinnung zum eigenen Nutzen. Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Kriegsfolgeschicksal."

Mit dieser und ähnlichen Äußerungen machen maßgebliche Regierungsmitglieder deutlich, dass auch nach Ablauf von mehr als 70 Jahren seit einer unsäglichen Gewaltherrschaft bei ihnen immer noch kein Unrechtsbewusstsein angekommen ist.

Unweigerlich stellt sich die Frage, ob auch im Jahr 2017 die zahlreichen Inobhutnahmen oder Trennungen von einem Elternteil der „Gewinnung“ von Kindern „zum eigenen Nutzen“ dienen. Frappierend ist die Übereinstimmung zwischen der Politik der nationalsozialistischen Ideologen und der ausgeklügelten, kaum noch zu optimierenden Blaupause, die sich die Familienrichter bei dem hier erörterten Gebaren zu eigen machen.

Diese Frage stellt sich im vorliegenden Fall schon deshalb, weil der Kindesvater zu und der Großvater vs. jüdischer Abstammung sind.

Die Kindesmutter dagegen stammt aus Litauen, das für seine Kollaboration im 2. Weltkrieg mit Hitlers Vernichtungsherrschaft bekannt ist. Weiterhin berichtet Familie Sch., dass die Kindesmutter den Kindesvater kurz vor der Trennung wiederholt als „Juden“ beschimpft hatte. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass der Großvater der KM zur Zeit der Naziherrschaft andere Formulierungen verwendet hat, wenn die Kindesmutter sie heute noch wie selbstverständlich als Schimpfwort gebraucht.

Hierzu passt auch die Bemerkung ihres Bevollmächtigten in seinem Schriftsatz ans AG Gießen vom 09.11.2015, Az. 246 F 3414/15 UG (Zitat): **„Die Kindesmutter ist selbstverständlich bereit, auf allen Ebenen mit dem nunmehr für sie zuständigen Jugendamt zu kollaborieren“**. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Bei einem jährlichen Ertrag von über 36 Mrd. Euro, der durch Kindschaftsverfahren erzielt wird, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass der Nutzen nicht ausschließlich den Kindern zukommt⁶⁶. Allein die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder bei Pflegeeltern oder den freien Trägern bringen Einnahmen von neun Milliarden Euro pro Jahr⁶⁷. Darin enthalten sind keineswegs die Kosten für Familienrechtsgutachten, von denen etwa 80% nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt wurden. Aber auch die Kosten für Verfahrensbeistand, für Umgangs- und Ergänzungspfleger und für Umgangsbegleiter wachsen beständig.

Familien sind in großen Teilen Deutschlands, zu einem hohen Gut aufgewertet worden – und zwar zu einem wirtschaftlichen. Der wieder erstarkte Begriff „Erzie-

⁶⁵ http://www.deutschlandfunk.de/kinderraub-durch-nationalsozialisten-blond-blauaeugig.724.de.html?dram:article_id=362526

⁶⁶ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article150385271/Das-Milliardengeschaeft-mit-den-Heimkindern.html>

⁶⁷ <http://www.jungewelt.de/2015/12-30/068.php?print=1>

hungsfähigkeit“ wird dabei ebenso willkürlich als Mittel zum Zweck pervertiert, wie es schon einmal der Fall war.

Die von den Nationalsozialisten gebetsmühlenartig vorgebrachten Schlag- und Schlüsselwörter „*Erziehungsfähigkeit*“, „*Kinder- und Jugendschutz*“ etc. verfehlten wie auch heute selbst bei Menschen, die gegenüber der NS-Ideologie immun schießen, ihre Wirkung nicht.: *„Worte können sein wie winzige Arsendosen; sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.“*⁶⁸ – so Klemperer. Die Wirkung dieses „Giftes“, verabreicht als semantische Strategie, senkte und senkt noch heute bei allzu vielen die Hemmschwelle vor eigenen Unrechtstaten und schlimmen Verbrechen. Die heutige teilweise auch behördliche Terminologie in Deutschland („*Erziehungsfähigkeit*“, „*Unterbringung*“ [Synonym zu Internierung], „*Verheizen*“, „*heim ins Reich*“, „*Döner-Morde*“⁶⁹, „*Lügenpresse*“, „*gesunde Menschenkenntnis*“, „*alternativlos*“⁷⁰, „*Festung Europa*“⁷¹) hat sich erneut in erschreckender Weise gesellschaftsfähig etabliert.

Das NSU-Trio und die V-Männer des Verfassungsschutzes waren unter anderem dafür zuständig, „**männliche Kinder graumelierten Herren aus höheren Kreisen**“ zuzuführen.⁷²

Der Politikwissenschaftler Hajo Funke hat in einem zweiteiligen Interview mit den NachDenkSeiten die Rolle des Verfassungsschutzes im Fall des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) analysiert und äußert sich zu anderen Fällen mit Terrorbezug. Dieser konzentriert sich auf die Verbindungen der Neonazis mit den Gewaltstrukturen der organisierten Kriminalität. Sie sind in der Drogenkriminalität, aber auch im **Menschenhandel und in der Kinderprostitution aktiv**. Da – wie sich gezeigt hat – Neonazis und V-Leute unter anderem männliche Kinder graumelierten Herren aus höheren Kreisen zugeführt haben, muss sogar von politischen Erpressungsstrukturen ausgegangen werden. Der ehemalige V-Mann Tino Brandt vom Thüringer Heimatschutz ist wegen vielfacher Kinderprostitutions-Kriminalität spät verurteilt worden und gegenwärtig in Haft. Diese lange bekannten Tatsachen wurden jahrelang vertuscht und für unmöglich gehalten.

Es ist schlichtweg unzulässig, jahrelang keine **verwertbaren** Tatsachen zur Aufrechterhaltung von Grundrechtseingriffen zu stützen.

Schon in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft diente die deutsche Sprache als Vermittler politischer Ideologie. Um die Möglichkeiten der Manipulation von Werten und Inhalten im Sinne nationalsozialistischer Doktrin auszudehnen, erfolgte die Anpassung der Sprache an die herrschenden politischen Bedingungen. Jener

⁶⁸ Victor Klemperer: Die unbewältigte Sprache, Darmstadt 1966, "Lingua Tertii Imperii" (LTI) - Einordnung in die Sprachwissenschaft

⁶⁹ <http://www.tagesspiegel.de/kultur/schreibwaren-worte-wie-arsendosen/5896584.html>

⁷⁰ alternativlos in dudens.de, abgerufen am 6. Nov. 2016; **Alternativlos** ist ein politisches Schlagwort in der Bedeutung „keine Alternativlösung zulassend, keine andere Möglichkeit bietend, ohne Alternative“ Es wurde von der Gesellschaft für deutsche Sprache zum deutschen Unwort des Jahres 2010 gekürt. Im englischen Sprachraum wird das Akronym „TINA“ sinngemäß verwendet.

⁷¹ Dass die „Festung Europa“ von Deutschland verteidigt werde, hört Klemperer gegen Ende des Zweiten Weltkriegs immer häufiger in der NS-Kriegspropaganda.

⁷² <http://www.nachdenkseiten.de/?p=41596>

Sprachwandel war in nahezu allen Gesellschaftsschichten und Lebensbereichen vorzufinden. Gerade durch ihre einzigartige Fähigkeit, als Träger von politischen Inhalten zu fungieren, geriet die Sprache stets unter ideologisch bedingte Manipulation. Es liegt nämlich an der Sprache, ob die ideologische Beeinflussung von durchschlagender Wirkung ist oder versagt⁷³.

Zweckentsprechender Einsatz sprachlicher Mittel kann einer Ideologie, wie im Falle der nationalsozialistischen Herrschaft, zu erhöhter Wirksamkeit⁷⁴ verhelfen.

In der Erziehungsarbeit des NS-Regimes wurde der unmündige und damit auch zum Großteil noch unkritische Rezipient zwar zum „*Mithandelnden*“, zu einem bedingungslosen Jasager, jedoch keineswegs zum „*Mitdenkenden*“⁷⁵, wie es sich auch vorliegend vermuten lässt. Zusammenfassend für diese Untersuchung kann Hasubeks Aussage bezüglich der nationalsozialistischen Erziehungspolitik zitiert werden, nach dem der Unterricht durch die Sprache „*als Sprachrohr einer Ideologie, ein gefährliches Instrument in den Händen unkritischer Pädagogen*“⁷⁶ sei.

Ganz zweifellos haben die Nationalsozialisten in ihrer Menschenverachtung die deutsche Sprache diskreditiert, und es verbietet sich nachgerade, bestimmte „kontaminierte“ Begriffe nach 1945 unbefangen zu benutzen. Obgleich der gewöhnliche Bürger die Sprache nicht geschaffen hat, hat er doch seine jeweilige Sprache zu verantworten. Eine noch so geschickt manipulierte Sprache hätte niemals so viel Macht über Menschen gewinnen können, wenn die Deutschen nicht auch empfänglich gewesen wären, eine bestimmte Richtung des Denkens und Fühlens einzuschlagen.

Die „LTI“-Sprache⁷⁷ ist heute ebenso wenig gelöscht, wie sie keine Neuschöpfung der Nazis war. Es gab diese Worte und Wendungen schon, und es gibt sie weiterhin. Behördensprache, AfD-Rhetorik und Pegida-Formeln erzeugen heute einen unheimlichen auditiven „Trigger-Effekt“⁷⁸.

Eine tatsächliche Aufarbeitung hat es nie gegeben, sonst wäre ein so umfassendes Wiedererstarken nationaler Parteien und von kontaminierten Begriffen, vor allem jedoch des immer offenkundigeren gesellschaftlichen (auch gewalttätigen) Rechtsradikalismus im in Deutschland vorzufindenden Ausmaß nicht denkbar.

Spätestens seit der Wiedervereinigung werden in Deutschland sukzessive unwissenschaftliche, frei interpretierbare, menschenverachtende Ausdrucksweisen als Begründung für destruktive Sanktionierungen von Familien wiedereingeführt. Andersdenkende oder Andersartige und ihre Angehörigen werden ruiniert, kriminalisiert, psychiatrisiert.

⁷³ Das deutsche Lesebuch in der Zeit des Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Literaturpädagogik zwischen 1933 und 1945, Hannover 1972

Hasubek, P., Lesebuch und Politik. Beobachtungen zur didaktischen und methodischen Konzeption des nationalsozialistischen Lesebuchs, in: „Wirkendes Wort“ Nr. 22, Düsseldorf 1972

⁷⁴ Ebenda

⁷⁵ Hasubek, P. (Düsseldorf 1972), S. 247

⁷⁶ Ebenda

⁷⁷ <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/worte-wie-arsen>

⁷⁸ *Sprache ist nicht bloß äußere Form, gute Sprache nicht Schmuck des Lebens, sondern Ausdruck der völkischen Denkform und Denkweise. Darum bedeutet Zucht der Sprache zugleich Zucht des Denkens und des Charakters.* Ernst Krieck, „Nationalsozialistische Erziehung“ (1934), S. 147

Gustl Mollath ist (anders als Dennis Stephan) nur ein öffentlich gewordenes Beispiel dafür. Zur subtilen Fortführung dieses noch immer schwelenden Geistes bedienen sich Netzwerke und Seilschaften innerhalb deutscher Behörden eines Heeres finanziell von ihnen abhängiger Sachverständiger, Verfahrensbeistände, Umgangsbeleiter etc..

Da die Eltern zum Zeitpunkt der Begutachtung das gemeinsame Sorgerecht haben, ist vorliegend die Erfüllung der Kindeswohl-Kriterien zu prüfen. Fragen nach Defiziten und einer Kindeswohlgefährdung, wie die SV sie bei ihren psychologischen Fragen vorgenommen hat, lassen sich daraus nicht ableiten. Sie lassen sich auch nicht aus der psychologischen Stellungnahme von M. entnehmen. Eine Erweiterung der Fragestellung durch das Gericht, findet sich in den hier vorliegenden Aktenkopien des Gerichts nicht.

Frau L.-L. musste eine von ihr „eingeschätzte“ Diagnose in einem Verfahren wegen Unterlassung vor dem Landgericht Gießen zurück nehmen. Es handelt sich um das Verfahren 4 O 14/12. Der dortige Kläger monierte, dass die Gutachterin L.-L. nicht hinreichend ausgebildet sei, Tendenzen zu psychiatrischen Diagnosen abzuleiten, sind bei dieser „Sachverständigen bekannt (Zitat aus dem Beschluss des LG Gießen): *„Die Beklagte ist keine Psychotherapeutin. Dies hat sie selber auch so bestätigt.“*

Frau L.-L. ließ über ihren Bevollmächtigten daraufhin nachfolgendes erklären (Zitat): *„Wir erklären, dass meine Mandantin die Behauptung, der Kläger leide unter einer paranoid-querulatorischen Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung F 60.0 ICD 10 nicht aufrecht erhält. Wir widerrufen diese Äußerung und wir werden es auch künftig unterlassen, eine solche Äußerung zu treffen.“*

Diesen Widerruf gab Frau Leopold Linke im **Jahr 2012** vor dem Landgericht Gießen ab. Wider besseres Wissen hat sie dennoch im **Jahr 2015** erneut eine derartige unzulässige „Einschätzung“ vor Gericht dargelegt, just an dem Tag, an dem keine zwei Stunden später die Anhörung der Kindeseltern und der Großeltern vs. stattfinden sollte und auch stattfand.

Bemerkenswert hierzu ist auch, dass sie auf Seite 31 ihres „Gutachtens“ noch angibt, (Zitat) *„Herr Michael Sch. war nicht bereit sich an der Begutachtung zu beteiligen“*.

Auf Seite 36 des Gutachtens konstatiert sie dagegen (Zitat): *„7.12 Exploration mit Herrn Michael Sch. am 25.8.2015. Der KV (...) zeigte sich misstrauisch, wütend, fremdaggressiv. Er zeigte keinerlei Mitwirkungsbereitschaft, stellte in aggressivem Ton Fragen, die in dem ihm bereits zuvor zugeschickten Brief beantwortet waren. Der KV fragte in aggressivem Ton, wer SV denn sei, woher SV eigentlich komme und warum SV denn da sei. Seine in der Mimik und Gestik sichtbare Angriffslust und Aggression ging über das normale Maß an Wut oder Enttäuschung im Zuge einer Trennung und eines daraus resultierenden Gerichtsverfahrens eindeutig hinaus („Irrer Blick“, starke vegetative Erregung, bedrohlicher Tonfall). Der KV wirkte hierbei völlig uninformiert. Auf Nachfrage gab er an den Brief von SV gelesen zu haben. Es war ihm trotz gewisser Erklärungen nicht möglich sich zu beruhigen und sich freundlich oder der Situation angemessen zu verhalten. Ein Gespräch war unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Der Termin wurde bereits nach 5 Minuten beendet“*.

Das äußere Erscheinungsbild des KV erschien eher zu leger, etwas ungepflegt. Die Wohnung wirkte nicht recht sauber, obwohl der Termin angekündigt war. Die Wohnung schien nur vordergründig aufgeräumt, so als hätte dort in den vergangenen

Wochen Chaos geherrscht, was gerade mal grob beseitigt worden war. Der Sofatisch wies auf der alten Holzplatte etliche Spuren von (durch Zigaretten) verbrannte Stellen und Kratzern auf. Auf der weißen Stoffcouch waren ältere Flecken zu sehen.“

Im weiteren Verlauf des Gutachtens konstatiert sie dann erneut im Widerspruch zu ihrer Angabe unter Punkt 7.12 ihres Gutachtens, sie habe eine Exploration mit dem KV durchgeführt, was sie schließlich in ihrem Gutachten dann wiederum relativiert und schreibt, dass sie aufgrund der Verweigerungshaltung des SV keine Exploration mit ihm durchführen habe können.

L.-L. täuscht das Gericht und die Beteiligten des Verfahrens darüber, dass sie:

- Rechtsfragen beantworten könne,
- Aufklärungen über verweigerte Begutachtungen einhalte,
- Kompetenzen habe, über die sie tatsächlich nicht verfügt

Bei Frau L.-L. hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie in ihrer Profitgier und ihrer Profilierungssucht auch vor Prozessbetrug, schweren Schädigungen an Kindern und deren Eltern nicht zurück schreckt. So hat sie wenigstens in folgenden Fällen notorisch gelogen:

Auffallend ist jedenfalls, dass Frau L.-L. in ihren Gutachten wiederholt von „**querulatorischen Tendenzen**“ berichtet, obwohl sie u.a. im Jahr 2012 eine derartige „Feststellung“ in Verbindung mit einer psychiatrischen Diagnose wegen nicht vorhandener Eignung (bei nicht vorausgegangenen Untersuchungen) vor dem Landgericht Gießen (Az. 4 O 14/12) widerrufen und sich zur Unterlassung verpflichten musste.

3 Jahre später, nämlich im Jahr 2015 – 2017 konfabuliert sie erneut im vorliegenden Fall sich bewusst, dass sie über diese Eignung gar nicht verfügt, hinsichtlich des KV und dessen Vater es lägen dort „**querulatorischen Tendenzen**“ vor und wenigstens beim KV über angebliche **Selbst- und Fremdgefährdung**, was noch eine Steigerung ihrer Unwahrheiten vor dem LG GI ist. Denn der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 15.03.2012 im Verfahren vor dem Landgericht Gießen, Az.: 4 O 14/12, ist auf Seite 3 des Protokolls zu entnehmen: „*Der Beklagtenvertreter (Bevollmächtigter von Frau L.-L.) erklärt weiter zu der Kostenrechnung: Es war so, dass die Beklagte vor dem zuständigen Gericht aufgefordert worden ist, nachdem der Befangenheitsantrag eingegangen war, zunächst keine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Gleichwohl wurde sie aufgefordert, eine Rechnung vorzulegen.*“ Die Beklagte (L.-L.) war während dieses Termins ausweislich der Niederschrift vom 15.03.2012 persönlich anwesend. Sie hat diesen Vortrag ihres Vertreters nicht korrigiert, sondern so stehen lassen.

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Gießen, Az.: 3 O 483/15) dagegen, in dem es um dieselbe Sache geht, lässt sie durch ihre Anwälte mit Schriftsatz vom 17.05.-2017 folgendes vortragen: „*Sie hatte vorher keine Anweisungen des Gerichts erhalten, ihre Tätigkeit einzustellen. Selbst wenn ein Befangenheitsantrag bereits vorher gestellt worden war, führt dies nicht dazu, dass der Sachverständige keine Tätigkeiten mehr entfalten darf. Es ist dann Sache des Gerichtes, entsprechende Weisung zu erteilen. Da ihr derartige Weisung zur Verständigung der Tätigkeit nicht erteilt worden sind, und erst mit der Rücknahme der Schweigepflichtentbindung für die Beklagte ihre Tätigkeit beendet werden musste, hat sie bis dorthin ihre Tätigkeit ordnungs-*

gemäß weitergeführt. Ab diesem Zeitpunkt hat sie dann ihre Tätigkeit beendet und auf Veranlassung des Amtsgerichts ihre entsprechend bis dahin angefallene Liquidation erstellt.“ Das Schreiben der Rechtsanwälte vom 17.05.2017 kann auf Hinweis des Gerichts vorgelegt werden.

Weiterhin lässt die SV L.-L. in einem Schriftsatz vom 09.11.2017 im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zwischen dem Kläger und ihr als Beklagten, Az.: 23 U 71/17, auf Seite 2 folgendes vortragen:

„Zu diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte dem Amtsgericht noch kein schriftliches Gutachten zukommen lassen. Sie war auch nicht mündlich angehört worden, sondern sie hatte lediglich den ursprünglichen Aufwand, den sie gehabt hatte, bis ihr mitgeteilt worden war, dass das Gutachten nicht mehr erforderlich sei, in Rechnung gestellt.“

Fraglich ist, welche ihrer drei Versionen den Tatsachen entsprechen soll:

Sie sei vom zuständigen Gericht aufgefordert worden, zunächst keine schriftliche Stellungnahme einzureichen, gleichwohl sei Sie aufgefordert worden eine Rechnung vorzulegen.

- Sie hätte vorher keine Anweisungen des Gerichts erhalten, ihre Tätigkeit einzustellen.
- Es seien hier keine derartigen Weisungen zur Vervollständigung der Tätigkeit erteilt worden und erst mit der Rücknahme der Schweigepflichtentbindung für sie hätte sie ihre Tätigkeit beenden müssen.
- Ihr sei mitgeteilt worden, dass das Gutachten nicht mehr erforderlich sei.

Die von Frau L.-L. beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften der jeweiligen von ihr Geschädigten wurden von ihr nachweislich erfunden. Davon abgesehen, dass sie die Betroffenen weder untersucht noch getestet hat, dagegen aber wenigstens einem der Geschädigten freizügig ihre angefertigten Tonaufzeichnungen, (mit Anschreiben) auf dem Postweg übermittelt hat, ist damit der Nachweis erbracht, dass die von ihr beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften schlichtweg in ihrem Gutachten unwahr sind. Derartige Auffälligkeiten finden sich auch in anderen der Unterzeichnerin vorliegenden Gutachten von ihr.

9 Fazit

Aus den zusammengetragenen Zitaten aus den o.g. Schreiben des Jugendamts und der Beteiligten, der Gutachten, der Protokolle und der Beschlüsse ergibt sich folgende Schlussfolgerung.

Die KM hat im Alter von 26 Jahren den Entschluss gefasst, sich aus ihrer inzestuösen Beziehung mit ihrem Vater, aus der ihre Tochter Kristina hervorgegangen ist, zu lösen, weil – wie sie selbst im Gutachten dargelegt hat – ihr Vater sich in ihre weiteren „*Beziehungen*“ eingemischt und er ihr gegenüber brutalste Gewalt ausgeübt habe (Hände und Finger gebrochen etc.), die sich auch auf andere Familienmitglieder erstreckt habe. Ihre Brüder hätten sich dieses Verhalten bei ihrem Vater abgesehen und ebenso (Zitat) *„Die Brüder hätten gesehen, dass der Vater sie schlecht behandelt und so sei sie von den Brüdern, besonders von ihrem großen Bruder auch schlecht behandelt worden.“* (Seite 22 des Gutachtens).

Ihre Rollenumkehr (Parentifizierung) in ihrer Familie, die gleichzeitig eine erhebliche Abhängigkeit gegenüber ihren Eltern bedeutet, führt dazu, dass sie nun ihrer Mutter nach Deutschland folgt, anstatt mit ihrer unseligen familiären Geschichte abzuschließen (Zitat Seite 14 des Gutachtens): *„Ihre Mutter und ihr Bruder hätten ihr beim Umzug geholfen. Ihre Mutter habe ihr Unterstützung zugesichert“*.

Immerhin ist die Mutter der KM Mitwisslerin des sexuellen Missbrauchs und der Gewalthandlungen ihres Vaters gegenüber seiner Tochter. Beschützt habe sie ihre Tochter nicht, um selbst keine Gewalt gegen sich zu provozieren. Dagegen habe die Mutter der KM solange bei ihrem gewalttätigen Ehemann ausgehalten, bis der jüngste Sohn das Alter von 18 Jahren vollendet gehabt habe. Ihren Söhnen hat sich demnach die Großmutter ms. verpflichtet gefühlt, hingegen ihrer misshandelten und missbrauchten Tochter keineswegs. Erika Sch. berichtet gegenüber der SV allerdings einseitig (Zitat Seite 22 des Gutachtens): *„Der Vater habe ihr die Hände und Finger gebrochen. Er habe sie nie akzeptiert, weil sie ein Mädchen gewesen sei. Der Vater hätte lieber einen Jungen haben wollen“*.

Die KM verzeiht ihrer Mutter, weil sie sich *„ausgesprochen“* hätten und legt damit gegenüber der SV deutlich ihre weiter vorhandene Identifikation mit den Personen, die sie dem sexuellen Missbrauch und der Gewalt überlassen haben, offen. Das will aber weder Frau L.-L. noch Herr M. bemerkt haben. Frau L.-L. bezeichnet dieses Aushalten und Tolerieren der Gewalt, das in der Psychologie mit dem Fachbegriff „Identifikation mit den Aggressor“ angegeben wird, als *„hohe Ambivalenzfähigkeit“* (Seite 67 des Gutachtens von L.-L.) und macht für die KM aus der Not kurzerhand eine Tugend, wie sie aus autoritären Systemen bekannt ist (vgl. die Bezeichnung aus dem Dritten Reich: „Sonderbehandlung“). Die heutige verdrehte Terminologie in Deutschland („Erziehungsfähigkeit“, „Unterbringung“ [Synonym zu Internierung], „Verheizen“, „heim ins Reich“, „Döner-Morde“⁷⁹, „Lügenpresse“, „gesunde Menschenkenntnis“, „alternativlos“⁸⁰, „Festung Europa“⁸¹ und nun die

⁷⁹ <http://www.tagesspiegel.de/kultur/schreibwaren-worte-wie-arsendosen/5896584.html>

⁸⁰ alternativlos in dudende.de, abgerufen am 6. Nov. 2016; **Alternativlos** ist ein politisches Schlagwort in der Bedeutung „keine Alternativlösung zulassend, keine andere Möglichkeit bietend, ohne Alternative“ Es wurde von der Gesellschaft für deutsche Sprache zum deutschen Unwort des Jahres 2010 gekürt. Im englischen Sprachraum wird das Akronym „TINA“ sinngemäß verwendet.

Wortschöpfung: „*hohe Ambivalenzfähigkeit*“ hat sich erneut in erschreckender Weise gesellschaftsfähig etabliert.

Der Begriff Ambivalenz steht in der Psychologie für psychisch instabile Personen. Der Begriff kommt aus dem Bereich der Psychologie. Abgeleitet vom lateinischen Wort „ambo“ – beide – und „valere“ – gelten – beschreibt ein paralleles Vorhandensein von Gedanken, Gefühlen und Wünschen, die durch ihren Widerspruch zu inneren Spannungen führen können. Innere Spannungen führen in der Regel zu Gereiztheit und gar zu Aggressionen.

Das Adjektiv ambivalent beschreibt ebenfalls eine Mehrdeutigkeit, Vielfältigkeit, Doppelwertigkeit.

Bereits im Jahre 1910 wurde der Begriff der Ambivalenz zum ersten Mal von dem Psychologen Paul Eugen Bleuler⁸² anlässlich eines Vortrags verwendet. Dieser sieht in der Ambivalenz eines von mehreren Hauptsymptomen für die Schizophrenie. Hassliebe lässt sich mit dem Begriff Ambivalenz verknüpfen, denn auch hier gibt es mit dem „Sowohl-als-auch“ Bereitstellungen und Einstellungen, die diese gegensätzlichen Wertungen verbinden.

Bleuler geht davon aus, dass die Ambivalenz eine Hauptursache von psychischen Erkrankungen ist (nicht unbedingt Schizophrenie, aber auf jeden Fall schwerwiegende psychische Störungen, die mit einer „Spaltung der Persönlichkeit oder inneren Zerrissenheit einhergehen, wie z. B. Dissoziative Störungen etc.). Die intellektuelle Ambivalenz beschreibt ein zeitgleiches Auftreten widersprüchlicher Gedanken, die letztendlich den Patienten in Konflikte treiben. Diese Kombinationen der Ambivalenzen, die auch gleichzeitig auftreten können, werden auch bei Personen, die an Schizophrenie oder Autismus erkrankt sind, festgestellt. Das Auftreten von Ambivalenz, bei der gegensätzliche Gefühle wie zum Beispiel Hass und Liebe gleichzeitig bestehen, kann bei einer Person, der man sich gefühlsmäßig verbunden fühlt, auftreten. Es besteht laut dem Psychologen Bleuler eine ambivalente Gegensätzlichkeit von Gefühlen, die er als affektive Ambivalenzen bezeichnet. Dieses gleichzeitige Auftreten von gegensätzlichen Gedanken führen dann im Verlauf zu Konflikten in den Betroffenen und diese zu einer Spaltung der Persönlichkeit. So betragen bedingen sich die Ambivalenz und schizophrene Tendenzen gegenseitig.⁸³

Die unterschiedlichen Angaben, die Frau Erika Sch. gegenüber ihren Anwälten, der SV, dem Jugendamt und dem Gericht macht, könnten widersprüchlicher nicht sein, wie oben bereits angedeutet wurde. Diese Widersprüche werden von den Institutionen und den Gutachtern unkritisch und vor allem unkommentiert übernommen. Zum einen soll lt. ihren Angaben der Großvater vs. das Sagen in der Familie haben und er sei der große Manipulator. Das Gehalt des Ehemannes sei von ihm überwiesen worden und die Großmutter soll die Kleidung für die Kinder gekauft haben. Zum anderen soll der KV aggressiv gewesen sein, immer geschrien haben und lt. Frau L.-L. sollen die Großeltern vs. „*förmlich zusammengezuckt (sein), als sie den Vater auch nur herüberkommen hörten oder dies vermuteten*“. Die KM will gleichzeitig als Dienstinne ausgebeutet worden sein, in der Firma ihres Mannes gearbeitet haben

⁸¹ Dass die „Festung Europa“ von Deutschland verteidigt werde, hört Klemperer gegen Ende des Zweiten Weltkriegs immer häufiger in der NS-Kriegspropaganda.

⁸² http://www.philippdreesen.de/Bleuler_1914_Die_Ambivalenz.pdf

⁸³ Quelle: <https://krank.de/krankheiten/ambivalenz/>

und 24 Stunden am Tag ihre Kinder betreut haben. Ihr Ehemann soll bei einer Übergabe der Kinder in Anwesenheit seiner Mutter und Frau W.-K. seine Hose heruntergezogen haben, ihr und den Kindern seinen entblößten Hintern hingestreckt haben, was jedoch außer ihr niemand gesehen hat. Der Kindesvater habe (Zitat) „**sie anfangs mit seinem Alter belogen**. (...)“. Spätestens bei der Eheschließung, wenn die Geburtsdaten offen gelegt werden, hat sie das offenkundig nicht gestört. Der (ansonsten „*erziehungsfähigen*“) KM soll somit erst anlässlich ihrer Trennung nach einer über-6jährigen Ehe bemerkt haben, was bei ihrer Eheschließung laut verlesen wurde: dass ihr Ehemann nicht zwei, sondern nur eine Dekade jünger als der Vater ihres ersten Kindes ist. Eine Schwangerschaft muss in Deutschland auch nicht zwangsläufig eine Heirat nach sich ziehen, wie sie es die Institutionen glauben machen wollen. Deutschland verfügt über ein großartiges Sozialsystem und zahlreiche Hilfsorganisationen für (werdende) Mütter.

Die KM ist unbestritten Opfer ihrer gewalttätigen Familie, aber auch zugleich Täterin, denn sie war durchaus in der Lage im Gerichtsgebäude ihr schreiendes Kind gewaltsam vom Bein des Großvaters zu ziehen. Vielmehr aber hat sie ihre Tochter aus ihrer sexuellen Beziehung mit ihrem Vater, ihrem gemeinsamen, gewalttätigen und missbrauchenden Vater überlassen und sie ebenso wenig geschützt wie ihre eigene Mutter sie nicht geschützt hat, obwohl sie beide seine Gewaltherrschaft beenden hätten können, wenn sie ihn nur frühzeitig verlassen hätten wollen, was aber nicht der Fall war, weil die KM ihn z. B. nach dem Auszug der Mutter noch „**trösten**“ wollte (Zitat aus dem Gutachten L.-L.): „*Der Vater habe nie akzeptieren können, dass er von seiner Frau verlassen worden sei. Die KM habe versucht, ihn zu trösten*“. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin.

In ähnlicher Weise lösen keinerlei Bedenken bei den Garanten des Kindeswohls hinsichtlich der Lebenslügen aus, welche die KM über zwei Dekaden mit sich trägt, ihre Tochter Kristina sei Kind eines Verstorbenen / Ergebnis einer Vergewaltigung / Frucht einer längeren inzestuösen Beziehung zu einem gewalttätigen Vater. Die Angaben der KM werden unhinterfragt als ebenso wahr angenommen, wie ihre späteren Widerlegungen. Diese symbiotische Verschmelzung mit der KM könnte in einer Übertragung ihrer pathologischen Störung des Denkens und der Wahrnehmung liegen.

Die teilweise sexualisierten und hochaggressiven Inhalte ihres Facebookaccounts, die den Akten zu entnehmen sind, belegen, dass sie sich sowohl vor als auch nach ihrer Ehe öffentlich lasziv angeboten hat (Zitat): „*mein schönstes Körperteil ist mein Po*“, und „*gesucht wegen Partner Ausspannens*“, mit fremden Männern, mit denen sie wenigstens im world-wide-web heftig flirtete. Bereits am 01.01.2016 hat der KV auf die Eskapaden seiner Ehefrau hingewiesen Blatt 235, Blatt 250 der Akte 22 F 324/15 SO). Es soll sich um dieselbe KM handeln, die angeblich 24 Stunden am Tag ihre Kinder betreut hat.

Bereits am 02.04.2014, also lange vor ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung, sendet ein verliebter Münchner Arzt 2.7.2014 (Blatt 269 ff der Akte 22 F 324/15 SO) ihr die Mitteilung (Zitat): „*Nie hätte ich geglaubt, dass es so etwas gibt - aber ich habe mich unsterblich in dich verliebt C. Stöckl*“

Der sog. Gutachterin L.-L. gegenüber dagegen führt die KM ein regelrecht filmreifes Bühnendebüt auf, das die SV ignoriert, wäre es doch für die jeweiligen Verfahren immens wichtig gewesen (Zitat Seite 26 des Gutachtens): „*Sie sei so erzogen, dass Fremdgehen schlimm sei. Ihr Vater habe auch immer gesagt, wenn sie verheiratet*

sei, sie dürfe niemals fremdgehen. Wenn der Mann fremdgehe, dann sei das auch schlimm und das dürfe sie nicht akzeptieren“.

Diese deutlich erkennbaren dissozialen, aus milieugeschädigten Erfahrungen wurzelnden Haltungen der KM werden sich zwangsläufig, erheblich beeinträchtigend auf die Entwicklung der Kinder, auswirken müssen und bereits ausgewirkt haben. Eingetretene Schädigungen bei dem Kind Aaron hat selbst L.-L. nicht mehr ignorieren können.

Mit Schreiben an den KV vom 10.06.2016 zeigt die SV L.-L. auf, dass (Zitat Blatt 117 ff der Akte 246 F 1321/16 SO): *„dringender Therapiebedarf sowie ein massiver Förderbedarf {Logopädie, Ergotherapie} des Kindes Aaron besteht“.* Schon einen Tag zuvor hat sie die Verfahrensbeiständin W.-K. darüber informiert, dass ihr (Zitat): *„während der Begutachtung (Exploration, Verhaltensbeobachtung und testpsychologischen Untersuchung) der Kinder aufgefallen (ist), dass ein dringender Therapiebedarf (V.a. Störung der Emotionen und V.a. Traumatisierung mit ängstlichen und depressiven Anteilen, was zeitnah diagnostisch überprüft werden sollte) Aarons besteht. Aaron hat während der Begutachtung übermäßige Ängste in alltäglichen Spielsituationen gezeigt, traut sich kaum noch in den Kindergarten, zeigt Rückzugstendenzen, trennt sich nicht leicht von der Mutter, braucht viel Aufmerksamkeit und Sicherheit. Aaron zeigt ab und zu auch Wutanfälle und gerät in emotional belastende Situationen und emotionale Ausnahmezustände, die als nicht situationsangemessen bezeichnet werden können, wobei die Intensität seines subjektiven Leidens offensichtlich wird. Es sind darüber hinaus Konzentrationsprobleme aufgefallen sowie situationsspezifisches oppositionelles Verhalten und Verweigerungstendenzen“.*

Derartige Auffälligkeiten hat es bei Aaron im Haushalt des KV nicht gegeben. Sie wurden weder von den Kinderärzten noch von sonstigen Personen aus dem Umfeld des KV vorgetragen. Die beiden Sachverständigen erfinden ohne hinreichende Datengrundlage und wissenschaftlich verwertbare Untersuchungen, dass die Auffälligkeiten irgendwie nach dem Auszug der Mutter durch die entstandenen Turbulenzen existieren, ohne sich weiter mit den wahren Ursachen der Störungen der Kinder zu befassen. Der KV soll die durch die Institutionen und die KM induzierten Schäden der Kinder nicht weiter untersuchen lassen dürfen, weshalb er und seine Eltern kurzerhand von den Kindern isoliert werden. Ein gängiges Verfahren in Kindschaftsachen, das jedenfalls dem hochgepriesenen Kindeswohl diametral entgegensteht.

Von der KM ist bekannt, dass sie sich Autoritäten (auch ihrem Vater und den hiesigen Institutionen) unterwirft und nach Angaben ihres Anwaltes auch mit diesen *„kollaboriert“* (in seinem Schriftsatz ans AG Gießen vom 09.11.2015, Az. 246 F 3414/15 UG, Zitat): *„Die Kindesmutter ist selbstverständlich bereit, **auf allen Ebenen** mit dem nunmehr für sie zuständigen Jugendamt zu kollaborieren“.* (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin). Diese oben beschriebene, von deutschen Institutionen offenkundig gewünschte soziale Verwahrlosung konnte nur möglich werden, weil die KM sich mit ihrem oder ihren Aggressor(en) deutlich identifiziert und jeweils im vorseilenden Gehorsam gehandelt hat.

Umgekehrt werden die (unwiderlegbaren) Beteuerungen des KV und dessen Eltern für manipulativ und unwahr deklariert, weil er sich gerade nicht den voreingenommenen Bewertungen des Alsfelder Jugendamts unterwirft. Das wird ihm zuerst vom Alsfelder Familiengericht und später von den beiden eingesetzten „Gutachtern“ nachteilig ausgelegt. Dem folgt schließlich dann das Amtsgericht Gießen.

Die dem KV vorgeworfenen Pöbeleien während einer Übergabe der Kinder zum Umgang mit ihm, kamen ausschließlich zustande, weil die KM entgegen der Vereinbarung vor Gericht in Begleitung ihres neuen Liebhabers kam, der mit den Kindern des KV im Fahrzeug verblieben war. Als der KV seine Kinder aus dem Fahrzeug in Empfang nehmen wollte, verschloss der neue Liebhaber der KM nach Angaben der Großmutter vs. die Fahrzeug Zentralverriegelung, so dass der KV seine Kinder nicht in Empfang nehmen konnte, während der neue Liebhaber seine Überlegenheit über die leiblichen Kinder des KV demonstriert hat. Wenn man dazu bedenkt, dass die KM den KV seit Jahren nachweislich (vgl. obige Ausführungen) an der Nase herum geführt hat und die Trennung von seiner Ehefrau und seinen Kindern noch lange nicht verarbeiten konnte, handelt es sich hierbei nicht um normale „Pöbeleien“ sondern um eine Affekthandlung, also um eine Ausnahmesituation, die vor allem auch vor dem Hintergrund des oben beschriebenen institutionellen Versagens zu sehen ist.

Der KV entstammt anders als die KM einer gut situierten, bindungsstarken und zusammen genommen harmonischen Familie.

Diese starke Bindung zwischen ihm und seinen Eltern wird in den Akten auch wiederholt von den Professionen thematisiert. Daraus folgt, dass der KV eine sicher gebundene Persönlichkeit ist, also vom B-Typ. Dieser autonome Bindungsstil ist vorwiegend charakterisiert durch Selbstvertrauen; hat häufiger ebenfalls sicher gebundene Kinder (Sicherer Bindungstyp - B-Typ). Diese sichere Bindung zeigt sich auch in dem gegenseitigen Engagement von KV und seinen Eltern, die ihn nicht nur in den Familienverfahren enorm unterstützen. Der Familienzusammenhalt ist beispielhaft. Genau diese gesunden Strukturen werden dem KV jedoch als Erziehungsunfähigkeit und Verstecken hinter seinen Eltern ausgelegt. Wenn die Kinder über eine sichere Bindung verfügen, dann mit Sicherheit nicht durch die Kindesmutter sondern durch den KV und seine Eltern. Dieser Anteil an sicherer Bindung ist den Kindern genommen worden, was ihnen mit Sicherheit erheblich schaden wird.

Der KV imponiert in den gesamten Verfahren durch sein Selbstvertrauen, seine Autarkie und um den Erhalt seines präsentierten, um nicht zu sagen provozierten Autonomiebestrebens, was ihm völlig inkompetent und unberechtigt als Querulanz und psychiatrische Störung angelastet wird.

Es geht sogar so weit, dass ihm ein Protest gegen den „Rechtsstaat“ untergeschoben wird, der seine Erziehungsunfähigkeit weiter belegen helfen soll. In seinem Beschluss konstatiert das Amtsgericht Alsfeld (Zitat): *„der Vater (... ist) offensichtlich derzeit nicht uneingeschränkt im Stande (...), die Erziehungsverantwortung für die Kinder zu übernehmen. (...) **Das Gespräch mit dem Jugendamt hat er aus Protest gegen den Rechtsstaat verweigert**“*. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin) Diese von einer oberflächlich geäußerten und für eine derartige Bewertung ungeeignete Jugendamtsmitarbeiterin und später vom Gericht getragenen subjektiven Vorverurteilung lässt das Vertrauen in den Rechtsstaat tatsächlich schwinden.

Das Onlineportal der Wallstreet hat am 14.05.2018 Umfragen des Berliner Meinungsforschungsinstituts Pollytix für das Nachrichtenportal T-online veröffentlicht, die sich über das gesamte world-wide-web in Windeseile verbreiteten (Zitat): *„Während die jüngeren Deutschen (18 bis 39 Jahre) dem Rechtsstaat noch eher vertrauen (66 Prozent), hat das Image vor allem in der Altersgruppe der über 60-Jährigen gelitten: 52 Prozent gaben ein angeschlagenes Vertrauensverhältnis zu Protokoll“*.⁸⁴

⁸⁴ Quelle: Vertrauen in Rechtsstaat schwindet | wallstreet-online.de - Vollständiger Artikel unter: <https://www.wallstreet-online.de/nachricht/10540993-umfrage-vertrauen-rechtsstaat-schwindet>

Damit wird deutlich, dass der KV im Trend der deutschen Mehrheit mit seiner Auffassung liegt. Eventuell lassen sich damit auch die Immens hohen Kindesentnahmen in Deutschland erklären. Kritik gegen die Institutionen könnte als Sanktion mit Sippenhaft geahndet werden. Beispiele dafür gibt es jedenfalls. Die Kinder leiden immer, wenn ihnen ein Elternteil vorenthalten wird.

Die beiden Sachverständigen haben ihre Chance in der deutschen Streitbewirtschaftung erkannt und nehmen sie skrupellos wahr. Dasselbe gilt für die Mehrheit ihrer Kollegen und für zahlreiche Verfahrensbeistände, obwohl das hier nicht für alle Sachverständigen und Verfahrensbeistände generalisiert werden soll, so sprechen doch die der Unterzeichnerin bislang aus über 1000 Familienrechtsakten ausgewerteten Parameter eine deutliche Sprache, die genau das aufzeigt.

Aufgezeigt wird aber auch der Trend der Familiengerichte, sich den Wertungen der Jugendämter immer häufiger ohne eigene Prüfung anzuschließen, wie es auch viele Sachverständige tun, obwohl die Akteninhalte oftmals eine andere Entscheidung nötig machten. Die Gerichte erachten ihre Amtsermittlungspflicht offenkundig für geleistet, wenn sie nur einen Sachverständigen beauftragen, ist er auch noch so ungeeignet zur Beantwortung der gerichtlichen Fragen. Auch im vorliegenden Fall erweist sich diese Schlussfolgerung als unrichtig.

Nicht immer beachten Familiengerichte die von ihnen eingeholten Expertisen, obwohl sie laut BGH (18. Mai 2009, IV ZR 57 / 08) dazu verpflichtet wären.

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht nicht nur die Frage einer eventuellen Voreingenommenheit des Gutachters (BVerfG NJW 2015, 223 Rn.: 27), sondern auch in eigener Wertung ein familiengerichtliches Gutachten auf dessen Folgerichtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen (BVerfG FamRZ 2016, 439), sicher zu stellen, dass grundlegende allgemeinfachliche Standards genauso eingehalten werden (BVerfG, FamRZ 1997, 151 = BeckRS 9998, 55046; BGH NJW 2012, 317; BGH FamRz 2011, 637; BGH NJW-RR 1998, 1527), wie grundlegende Anforderungen an die Transparenz des gutachterlichen Vorgehens (BGH NJW 1999, 2747; OLG Koblenz, NJW-RR 2004, 1318).⁸⁵

Den Umgang der mit den hier befassten Gerichten wurde bereits unter den Punkten 7. – 7.10 hinreichend beschrieben und kommentiert, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird.

⁸⁵ <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familiengerichtliche-gutachten-umgangs-und-sorgerecht/>

Ich versichere, die vorliegende forensische Vorab-Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

Dr. Andrea Christidis (Bundelkhand University)

10 Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien

Die Überprüfung der von den Untersuchungsfehlern 1. Grades abgesteckten Vertrauensgrenze zeigt an, ob die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse soweit eingeschränkt ist, dass man sich nicht mehr darauf verlassen kann. Bei Untersuchungsfehlern 1. Grades kann nicht mehr von einer wissenschaftlich exakten Leistung gesprochen werden; das Gutachten ist nicht zuverlässig. (FamRz 1989, Heft 8, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren, Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner+, Oerlinghausen)

Wird diese Fehlerart angetroffen, ist das Gutachten zu verwerfen. Es ist davon auszugehen, der Sachverständige habe damit bereits seine Bestleistung erbracht. mehr sei von ihm nicht zu erwarten. Die zur Fehlerberichtigung erforderliche andere Konzeption des Textes setzt in der Regel ein neues Sachverständigengutachten nach § 412 ZPO voraus.

1. Zwischen Beweisfrage und Antwort gibt der Text lediglich das Verhalten und das Aussageprotokoll der untersuchten Personen wieder, verbunden mit eingestreuten Bewertungen - oft unzutreffenderweise als "Befund" bezeichnet -, um danach unvermittelt die Empfehlungen zu geben. Wegen der fehlenden psychologischen Interpretation ist dieser Gutachtenabschnitt unerheblich, je mehr Tatsachen mitgeteilt werden, die nichts mit der Beweisfrage zu tun haben, umso weniger ist dem Sachverständigen zuzutrauen, er könne den Kern des Familienproblems erfassen. Außerdem begibt sich ein Sachverständiger, der schriftlich ausplaudert, was ihm bei seinen Explorationsgesprächen zu Ohren kam, in die Gefahr, mit § 203 StGB zu kollidieren.
2. Angewandte psychodiagnostische Tests sind zwar nach Maß und Zahl ausgewertet, eine Erklärung, was die Testergebnisse bedeuten (Test-Interpretation), fehlt oder ist fehlerhaft. Oft stehen die Tests isoliert und zusammenhangslos im Text, der auf den Leser den Eindruck von etwas Zusammengestückeltem macht.
3. Nichtbeachtung von Wachstums- und Entwicklungsstand in der psychologischen Begutachtung des Kindes. So selbstverständlich notwendig die Bestimmung der Position des Kindes zwischen den Eltern oder auch den übrigen Familienmitgliedern an Hand seiner jeweiligen Beziehungen ist (gegenwärtig aktueller Aspekt), so notwendig ist die Diagnose der kindlichen Entwicklung (ontogenetischer Aspekt). Denn das Entwicklungsalter (EA) in Verbindung mit der kindlichen Biographie gibt erste Hinweise darauf, ob sich die familiäre Situation schon nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt hat, oder ob andere Einflüsse, z.B. durchgemachte Krankheiten, anzunehmen sind.
4. Statt wissenschaftspsychologisch begründeter Tatsachen gibt der Gutachtentext persönliche, subjektive Eindrücke, Meinungen oder Deutungen des Sachverständigen wieder.

Untersuchungsfehler zweiten Grades werden hier nicht weiter erörtert, weil sie im Kontext des hier besprochenen Gutachtens nicht mehr relevant sind. Es wird stattdessen auf die einschlägige Literatur verwiesen.